

Berliner Anwaltsblatt

HEFT 11/2015 NOVEMBER 64. JAHRGANG

AKTUELL

Spezialisierung
im Ausländer-
und Asylrecht

THEMA

Technik und Einrich-
tung des beA zum
1.1.2016 kontrovers

WISSEN

Berliner Praxis
bei der Erstattung
von Scans



beA und offene Fragen



In jedem Fall
überzeugend auftreten.

WIR MANAGEN DAS

Legen Sie Waschen und Bügeln ad acta – mit unserem Hemden- und Blusenservice für Juristen und Geschäftsleute. Bequem frei Haus im MEWA Dienstleistungssystem für Businesskleidung: www.mewa.de/hemdenservice

MEWA GmbH, Groß Kienitz
Telefon: 033708 49 03 17 · info@mewa.de

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Der Deutsche Anwaltverein hat eine umfangreiche Zukunftsstudie zur Entwicklung des Rechtsdienstleistungsmarkts in den nächsten 20 Jahren in Auftrag gegeben, deren Ergebnis im Bereich Kanzleimarketing und Mandantenakquisition kurz gefasst lautet: Wer in den kommenden Jahren als Anwalt Erfolg haben will, muss verstärkt unternehmerische Kompetenz erwerben und ausüben. Der Wettbewerbsdruck unter den Anwälten wird deutlich zunehmen. Die Entwicklung eines durchdachten und zielgerichteten Marketing- und Kommunikationskonzepts wird erheblich an Bedeutung gewinnen. Zahlreiche Marktchancen werden im Bereich virtueller Geschäftsmodelle entstehen. Als Kehrseite werden die Anforderungen an Erreichbarkeit, Verfügbarkeit und das Kommunikationsverhalten der Anwälte steigen.

Was bedeutet das für den Berliner Anwaltsverein? Gerade in einer Großstadt wie Berlin mit einer breiten Palette anwaltlicher Dienstleistungen wird es zunehmend darauf ankommen, dieser bevorstehenden Entwicklung durch die Vermittlung und Aktualisierung spezifisch unternehmerischer Kenntnisse zu entsprechen. Derzeit verfügt der Berliner Anwaltsverein bereits über ein beachtliches Angebot an fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen. Dessen stückweise Erweiterung in den Marketing- und Kommunikationsbereich hinein erscheint geboten.

Jedoch bedarf die konkrete Entwicklung des Informations- und Fortbildungsangebots auch weiterhin Ihrer Ideen und Anregungen. Als eine wichtige Plattform des notwendigen Dialogs haben sich dabei die Arbeitskreise etabliert. Dort haben die Teilnehmer die Möglichkeit, unmittelbar Einfluss auf die Wahl der angebotenen Themen zu nehmen. Die Anzahl der entstandenen Arbeitskreise spricht dafür, dass viele Mitglieder dieses Angebot gerne in Anspruch nehmen. Der Berliner Anwaltsverein wird sinnvolle Neugründungen von Arbeitskreisen stets unterstützen. Vorstellbar und sinnvoll erscheint aufgrund der aktuellen Entwicklung etwa die Gründung eines Arbeitskreises für Migrationsrecht.

Noch ein Wort in eigener Sache: Am 15. Oktober 2015 wurde ein neuer Vorstand des Berliner Anwaltsvereins gewählt. Der Anlass war die Wahl des Kollegen Schellenberg zum neuen Präsidenten des Deutschen Anwaltvereins und sein damit verbundenes Ausscheiden aus dem Vorstand des Berliner Anwaltsvereins. An dieser Stelle bleibt nur, dem langjährigen Vorsitzenden für seine erfolgreiche Tätigkeit zu danken und ihm alles Gute für sein neues Amt zu wünschen.

Die vom Kollegen Schellenberg initiierten gemeinnützigen Projekte, von denen beispielhaft die auch bundesweit zunehmend beachtete Initiative „Anwälte gehen in die Schulen“ zu nennen ist, wird der Berliner Anwaltsverein selbstverständlich weiterhin unterstützen. Auch wird der Verein für neue soziale Projekte bei Bedarf gerade dort eintreten, wo der Zugang zum Recht keine Selbstverständlichkeit ist. Auch in diesem Zusammenhang freuen sich der Vorstand und die Geschäftsstelle jederzeit über Ihre Ideen und Anregungen!

Schließlich meine ich, dass das Editorial des Berliner Anwaltsblatts nicht zwangsläufig immer dem Vorsitzenden vorbehalten bleiben muss. Bitte seien Sie daher nicht überrascht, wenn Sie gelegentlich von anderen Mitgliedern des Vorstandes begrüßt werden und verstehen Sie dies als Zeichen eines motivierten Teamworks.

Ihr

Uwe Freyschmidt

PS: Auch an dieser Stelle:

Da der Vorstand der RAK beschlossen hat, aus dem Berliner Anwaltsblatt auszusteigen, kann das Berliner Anwaltsblatt ab Januar 2015 nicht mehr kostenfrei an alle Berliner Kolleginnen und Kollegen versendet werden. Werden Sie Mitglied im Berliner Anwaltsverein – denn Mitglieder erhalten selbstverständlich das Heft wie gewohnt. Der Bezugspreis im Jahresabonnement ohne BAV-Mitgliedschaft beträgt derzeit EUR 90,00 – bitte bestellen Sie über mail@berliner-anwaltsverein.de.

Herausgeber:

Berliner Anwaltsverein e.V.
Littenstr. 11, 10179 Berlin
Telefon (030) 251 38 46, Fax (030) 251 32 63
E-Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de
www.berliner-anwaltsverein.de

Redaktionsanschrift:

Littenstr. 11, 10179 Berlin
Telefon (030) 251 38 46, Fax (030) 251 32 63
E-Mail: redaktion@berliner-anwaltsblatt.de
www.berliner-anwaltsverein.de

Redaktionsleitung (kommissarisch):

Dr. Astrid Auer-Reinsdorff

Redaktion:

Christian Christiani, German von Blumenthal,
Gregor Samimi, Benno Schick, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsassistentz:

Janina Lücke
E-Mail: redaktionsassistentz@berliner-anwaltsblatt.de
www.lektorat-luecke.de

Verantwortlich für Kammerton (der RAK Berlin):

Marion Pietrusky, Benno Schick, Dr. Andreas Linde
Rechtsanwaltskammer Berlin, Hans-Litten-Haus,
Littenstr. 9, 10179 Berlin
Telefon (030) 30 69 31-0, Fax (030) 30 69 31 99
E-Mail: info@rak-berlin.org
www.rak-berlin.de

Verantwortlich für Mitteilungen**der Notarkammer Berlin:**

Elke Holthausen-Dux
Notarkammer Berlin
Littenstraße 10, 10179 Berlin
Telefon (030) 24 62 90-0, Fax (030) 24 62 90-25
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de
www.berliner-notarkammer.de

Verantwortlich für Mitteilungen**des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin:**

Dr. Vera von Doetinchem
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin
Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin

Verantwortlich für alle anderen Rubriken:

Christian Christiani
Littenstr. 11, 10179 Berlin
Telefon (030) 251 38 46, Fax (030) 251 32 63
E-Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de

Verantwortlich für Anzeigen:

Peter Gesellius
Baseler Straße 80, 12205 Berlin
Telefon (030) 833 70 87, Fax (030) 833 91 25
E-Mail: cb-verlag@t-online.de
www.cb-verlag.de

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 21 vom 01.01.2015.

Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonats.

Zeichnungen:

Philipp Heinisch
Dortmunder Str. 12, 10555 Berlin
Telefon (030) 827 041 63, Fax (030) 827 041 64
E-Mail: philipp.heinisch@t-online.de
www.kunststundjustiz.de

Verlag:

Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich
im CB-Verlag Carl-Boldt
Baseler Str. 80, 12205 Berlin,
Telefon (030) 833 70 87, Fax (030) 833 91 25
E-Mail: cb-verlag@t-online.de
www.cb-verlag.de

Bezugspreis im Jahresabo 90 Euro, Einzelheft 10 Euro.

Druck:

Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin
Telefon (030) 614 20 17, Fax (030) 614 70 39
E-Mail: globus-druck@t-online.de

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonats.

BEILAGENHINWEIS

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der
Firma **Juristische Fachseminare**, Bonn,
und der **Rechtsanwaltskammer Berlin**, bei.
Wir bitten um freundliche Beachtung.

TITELTHEMA

Stellungnahme:

Die BRAK darf das beA eines Rechtsanwalts ab dem 01.01.2016 nicht ohne dessen Erstregistrierung empfangsbereit schalten ... 361

Fragen an die BRAK zu Technik und Einrichtung des beA 367

DAV bietet Wegweiser zur digitalen Anwaltschaft 369

Zertifizierung der Rechtsanwaltskanzlei nach der Norm DIN ISO 9001:2008 für anwaltliches Dienstleistungs- und Kanzleimanagement 369

AKTUELL

Neue Streitkultur schwächt Rechtskultur Vortrag der Juristischen Gesellschaft zur Zukunft der Ziviljustiz 372

Expertenkommission zum Reformbedarf beim Strafprozessrecht 373

Überarbeitung des Sachverständigenrechts 374

DAV-FORUM

Corporate Social Responsibility und Compliance am 3. Dezember 2015 in Berlin 374

Delisting:

Der DAV fordert faire gesetzliche Regelungen nach den Anforderungen des Macrotron-Urteils des BGH 376

Testamentsvollstreckeranordnung soll nicht gesondert auf Reformbedarf geprüft werden 376

Bundestag diskutiert „mensenrechtsgeleitete Handelspolitik“ 376

DAV fordert mehr Kontrolle und Transparenz bei Nachrichtendiensten ... 377

DAV: Mehr Spezialisierung im Ausländer- und Asylrecht notwendig .. 377

Streit um Syndikusanwälte – Pünktlicher Start der Neuregelungen wird immer unwahrscheinlicher 378

Anwaltschaft reagiert auf Herausforderung: Satzungsversammlung beschliesst neuen Fachanwalt für Migrationsrecht 377

67. Deutscher Anwaltstag 2016 in Berlin .. 378

BERLINER ANWALTSVEREIN

Neuwahl des Vorstands des Berliner Anwaltsvereins 379

Von toten Bibern und deren Kanzleien ... 381

Der BAV bei den deutschen Gründer- und Unternehmertagen (deGUT) 382

Herbstempfang des Berliner Anwaltsvereins 383

Berliner Anwaltsverein kritisiert Entwurf zu einem „Asylbewältigungsgesetz“ 384

BAV fordert Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze 385

Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Verkehrszivilrecht . 385

Veranstaltungen des BAV 386

KAMMERTON

Über den Zugang zum Recht und die Rolle der Anwaltschaft in Israel und Deutschland 391

VERSORGUNGSWERK

Wahlbekanntmachung 395

URTEILE

Flüchtlingsproblematik erreicht das Sozialgericht – Signifikanter Anstieg der Verfahrenszahlen im Oktober 396

Vertretung in der Berufungsverhandlung – Änderung der Prozessordnung 397

WISSEN

Die Berliner Praxis zur Einschränkung der Erstattungsfähigkeit von Scans und Kopien 398

Tatort Internet: neue Herausforderungen durch Cyberkriminalität 401

FORUM

Drei Euro für den Kammerton! – ein Plädoyer für die Printmedien 402

„Ich bin beeindruckt von der Vielseitigkeit und Prägnanz des Berliner Anwaltsblattes“ 403

„Die BRAK hat ein Haftungsproblem“ 403

Zehn Gebote für akquisestarke Kanzleihompages 404

BUCHBESPRECHUNGEN 405**TERMINE**

Terminkalender 407

INSERATE 411



Berliner Anwaltsverein e.V.

Berliner Anwaltsverein e.V.
Littenstraße 11 | 10179 Berlin

per Fax: 030 - 251 32 63

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Berliner Anwaltsverein e.V.

Name, Vorname: _____

Kanzlei: _____

selbständig angestellt

Straße / PLZ / Ort: _____

Telefon / Telefax: _____

E-Mail: _____

Geburtsdatum: _____ Zulassungsdatum: _____

Ort / Datum / Unterschrift

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE87BAV00000892840

Mandatsreferenz: entspricht der DAV-Mitgliedsnummer, die Ihnen separat mitgeteilt wird.

Ich ermächtige den Berliner Anwaltsverein e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem Berliner Anwaltsverein e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname / Name (Kontoinhaber): _____

Kreditinstitut (Name / BIC): _____ | _____

IBAN: DE__ | _ ___ | ____ | ____ | ____ | __

Ort / Datum / Unterschrift

STELLUNGNAHME: DIE BRAK DARF DAS BEA EINES RECHTSANWALTS AB DEM 01.01.2016 NICHT OHNE DESSEN ERSTREGISTRIERUNG EMPFANGSBEREIT SCHALTEN



RA Dr. Marcus Werner

Am 01.01.2016 wird die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) für alle Rechtsanwälte einrichten. Die BRAK hat vor, das beA für alle Rechtsanwälte empfangsbereit einzurichten, unabhängig davon, ob der einzelne Rechtsanwalt eine Erstregistrierung durchgeführt und damit Zugriff auf sein beA hat. Dazu eine ausführliche Stellungnahme von Dr. jur. Marcus Werner.

Sehr geehrte Damen und Herren Kollegen, zunächst möchte ich klarstellen, dass ich die Einrichtung der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (beA) grundsätzlich und die Entwicklung und Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs sehr begrüße.

Ich

1. habe erhebliche Bedenken hinsichtlich der von der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) angekündigten Praxis, dass alle beA ab dem 01.01.2016 elektronische Nachrichten empfangen können, auch wenn ein Rechtsanwalt die Erstregistrierung nicht durchgeführt hat, und
2. erachte die von den Kollegen Brosch und Sandkühler vertretene Rechtsansicht (NJW 2015, 2760, 2761; BRAK-Magazin 4/2015, 3), es gäbe eine passive Überwachungspflicht unter haftungsrechtlichen Gesichtspunkten für das beA, für nicht zutreffend.

Auf diese beiden Punkte konzentriert sich meine Stellungnahme. Ausdrücklich nicht Gegenstand meiner Stellungnahme sind die nach meiner Rechtsansicht ebenfalls zu klärenden Fragen,

- ob die BRAK den Bestellprozess der beA-Karten auf die Bundesnotarkammer übertragen durfte,
- ob das gemäß § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO n.F. obligatorische Identifizierungsverfahren für jeden Rechtsanwalt durchgeführt wurde,
- ob § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO n.F. verfassungsgemäß ist und
- auf welcher Rechtsgrundlage ein beA für die örtlichen Rechtsanwaltskammern eingerichtet werden darf.

Ich halte es für zwingend geboten, dass die BRAK sicherstellt, dass am 01.01.2016 nur diejenigen beA elektronische Nachrichten empfangen können, bei denen der jeweilige Rechtsanwalt die Erstregistrierung durchgeführt hat.

Ich begründe meine Rechtsansichten wie folgt:

A. AUSGANGSLAGE

Durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl I S. 3786) wird der elektronische Rechtsverkehr mit der Justiz bis spätestens zum 01.01.2022 flächendeckend eingeführt. Mit dem beA, welches die BRAK am 01.01.2016 für alle Rechtsanwälte einrichten wird, erhalten Rechtsanwälte eine komfortable Möglichkeit, zukünftig Schriftsätze prozessual wirksam an Gerichte (mit Ausnahme der Straf- und Verfassungsgerichte) zu versenden und von diesen zu empfangen. Damit Rechtsanwälte das beA nutzen können, ist eine Erstregistrierung mittels einer sogenannten beA-Karte erforderlich. Seit Ende August 2015 ist es möglich, die beA-Karte über die Bundesnotarkammer zu bestellen und mit dieser beA-Karte die Erstregistrierung durchzuführen.

Die BRAK beauftragte das französische Unternehmen Atos SE sowie die Governikus GmbH & Co. KG mit der technischen Realisierung des beA. Als ein Ergebnis der technischen Realisierung wird das beA ab dem 01.01.2016 empfangsbereit sein. Die BRAK erläutert dies auf ihrer Internetseite wie folgt:

Der Gesetzgeber hat die Bundesrechtsanwaltskammer im neuen § 31a BRAO (i.d.F. des Gesetzes zur Förderung

Mittwoch, 2. Dezember 2015

17.00 Uhr bis 19.00 Uhr (2 Fortbildungsstunden)

Seminar:

Das beA kommt –

Ihre Kanzlei im digitalen Rechtsverkehr

Dr. Astrid Auer-Reinsdorff,

Fachanwältin für IT-Recht, Berlin, Vorstandsmitglied im DAV, Vorsitzende ARGE IT-Recht im DAV (davit);

Herausgeberin des Handbuchs

IT- und Datenschutzrecht

Teilnahmebeitrag für

BAV-Mitglieder: 30 EUR; Nichtmitglieder 70 EUR;

zzgl. USt.

Anmeldung:

mail@berliner-anwaltsverein.de

oder per Fax: 030 251 32 63

des elektronischen Rechtsverkehrs) beauftragt, für jeden eingetragenen Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach einzurichten. Ausnahmen sind nicht vorgesehen. Die BRAK wird daher allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag zum 1.1.2016 ein empfangsbereites beA einrichten.

Für den Zugriff darauf ist eine beA-Karte erforderlich. Unabhängig davon, ob diese Karte bestellt und die Erstregistrierung vorgenommen wurde, ist das Postfach für Gerichte, Kollegen und die Rechtsanwaltskammern erreichbar. (Quelle: bea.brak.de/fragen-und-antworten)

Alle Rechtsanwälte können ab 1. Januar 2016 über das beA am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen. Das heißt, dass ab 2016 allen Kollegen Nachrichten beziehungsweise Dokumente zugestellt werden können. Es bedeutet zugleich, dass alle Rechtsanwälte auch für die am ERV teilnehmenden Gerichte und die Kollegen erreichbar sind.

(Quelle: bea.brak.de/was-ist-das-bea/teilnehmer)

Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs (oder eine andere Rechtsnorm) enthält keine Vorschrift,

- die ausdrücklich regelt, dass das beA ab dem 01.01.2016 elektronische Nachrichten empfangen darf,
- dass der Rechtsanwalt die Erstregistrierung des beA durchführen muss,
- dass der Rechtsanwalt sein beA auf etwaig eingegangene elektronische Nachrichten prüfen muss oder
- dass der Rechtsanwalt verpflichtet ist, sein beA bereits ab dem 01.01.2016 zum gerichtlichen oder außergerichtlichen Austausch von Schriftstücken zu nutzen.

Die BRAK teilt auf ihrer Internetseite zu einer etwaigen Nutzungspflicht des beA durch den Rechtsanwalt Folgendes wörtlich mit:

Die BRAK empfiehlt daher, auch wenn es gesetzlich keine ausdrückliche Verpflichtung zur Nutzung des beA gibt, dennoch die für die Erstregistrierung erforderliche beA-Karte rechtzeitig zu bestellen, damit die Gefahr haftungsrechtlicher Konsequenzen durch das Verpassen relevanter Post vermieden wird.

Der Geschäftsführer der BRAK, Herr Dipl.-Inform. Thomas Fenske, stellte auf meine Frage hin klar, dass die BRAK alle Rechtsanwälte, die zum 01.01.2016 im amtlichen Anwaltsverzeichnis aufgenommen sind, in das (technische) Verzeichnis der möglichen Empfänger des beA aufnehmen wird.

Es ist technisch und organisatorisch möglich, nur diejenigen Rechtsanwälte, welche die Erstregistrierung im beA beantragt haben, in das Verzeichnis der möglichen Empfänger des beA aufzunehmen.

B. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

1. Kein Recht der BRAK, ab dem 01.01.2016 für alle Rechtsanwälte empfangsbereite beA ohne Mitwirkung des Rechtsanwalts einzurichten

Ich bin der Auffassung, dass

- eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für das von der BRAK als empfangsbereit geplante beA nicht existiert und
- § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO (i.d.F. des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten) nicht so ausgelegt werden kann, dass alle beA ab dem 01.01.2016 elektronische Nachrichten empfangen können müssen, auch wenn der jeweilige Rechtsanwalt die Erstregistrierung nicht durchgeführt hat.

a) Eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage fehlt

Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten regelt abschließend die Rechte und Pflichten der Beteiligten am elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten. Es enthält keine ausdrückliche Vorschrift, dass das beA ab dem 01.01.2016 bereits empfangsbereit eingerichtet sein kann oder muss.

Insbesondere ergibt sich dies nicht aus der zentrale Vorschrift für die Einrichtung des beA, § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO (i.d.F. des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten), welche wie folgt wörtlich lautet:

Die Bundesrechtsanwaltskammer richtet nach Überprüfung der Zulassung und Durchführung eines Identifizierungsverfahrens in dem Gesamtverzeichnis nach § 31 für jeden eingetragenen Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach ein. Das besondere elektronische Anwaltspostfach soll barrierefrei ausgestaltet sein.

b) Keine Auslegung des § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO (i.d.F. des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten) i.S.d. BRAK

§ 31a Abs. 1 S. 1 BRAO (i.d.F. des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten) kann nicht so ausgelegt werden, dass alle beA ab dem 01.01.2016 elektronische Nachrichten empfangen können, auch wenn der jeweilige Rechtsanwalt die Erstregistrierung nicht durchgeführt hat.

§ 31a Abs. 1 S. 1 BRAO (i.d.F. des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten) ist die zentrale und einzige Vorschrift, die der BRAK das Recht einräumt und zugleich die Pflicht auferlegt, ein beA (bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen) für jeden Rechtsanwalt einzurichten. Die Vorschrift enthält keine zweifelsfreie Formulierung, dass das beA als

Deutsches Anwaltsregister

Wir haben **Rechtsuchende**. Sie sind **Anwalt** ...

Jetzt im **DAWR** mitmachen!

Infos: www.dawr.de/infos



„empfangsbereit“ eingerichtet werden soll. Es ist somit nicht klar, ob und inwieweit es der Wille des Gesetzgebers war, dass das beA als „empfangsbereit“ eingerichtet werden soll. Der Wille des Gesetzgebers ist daher durch Auslegung zu ermitteln. Hierzu kommen die herkömmlichen Auslegungsmethoden zum Einsatz (vgl. BVerfGE 82, 6, 11; 93, 37, 81; 105, 135, 157) und zwar

- aus dem Wortlaut der Norm (grammatische Auslegung) (hierzu unter aa)),
- aus ihrem Zusammenhang (systematische Auslegung) (hierzu unter bb)),
- aus den Gesetzesmaterialien und ihrer Entstehungsgeschichte (historische Auslegung) (hierzu unter cc)) sowie
- aus ihrem Zweck (teleologische Auslegung) (hierzu unter dd)).

aa) Grammatische Auslegung

Die grammatische Auslegung des § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO (i.d.F. des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten), insbesondere des Wortes „einrichten“ unter Heranziehung des IT-technischen Sprachverständnisses spricht dafür, dass alle beA ab dem 01.01.2016 elektronische Nachrichten empfangen können, auch wenn der jeweilige Rechtsanwalt die Erstregistrierung nicht durchgeführt hat.

Nach grammatischer Auslegung sind Rechtssätze so zu verstehen, wie es sich nach den Regeln des allgemeinen oder des juristisch-technischen Sprachgebrauchs und der

Grammatik ergibt (vgl. Staudinger-Coing/Honsell, BGB, Neubearbeitung 2004, Berlin 2004, Einl zum BGB Rdnr. 139).

Einen juristisch-technischen Sprachgebrauch im Sinne einer gesetzlichen Festlegung oder Definition enthält weder § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO (i.d.F. des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten) noch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten, so dass es allein auf den allgemeinen Sprachgebrauch ankommt.

Nach der Definition im Duden ist unter dem Wort „einrichten“ das Vorbereiten, die Ausstattung mit etwas, zu einer Nutzung schaffen zu verstehen (Quelle: www.duden.de/rechtschreibung/einrichten). Allen Bedeutungen ist gemein, dass sie zu einer Nutzung geschaffen werden. Es ist allerdings nicht zwingend, dass mit der Einrichtung auch gleichzeitig die unmittelbare Möglichkeit einer bestimmten Art von Nutzung verbunden ist. Eine öffentliche Einrichtung kann ein Benutzer in der Regel erst dann nutzen, wenn er eine Nutzungsgebühr bezahlt hat.

Im Bereich der Informationstechnologien und insbesondere bei der Zurverfügungstellung von E-Mail-Accounts und E-Mail-Postfächern ist der Begriff der „Einrichtung“ allerdings weiter zu verstehen. In der Regel werden E-Mail-Postfächer technisch so eingerichtet, dass sie sofort elektronische Nachrichten empfangen können, selbst wenn der Nutzer das Konto über einen Code oder einen Aktivierungslink noch nicht freigeschaltet hat.

Im Hinblick auf die IT-nahe Problematik des § 31a

DMP

DETEKTEI



ERMITTLUNGEN

- | Anschriften- und Personenermittlungen
- | Pfändungsmöglichkeiten
- | Kontoermittlungen
- | Vermögensaufstellungen
- | Beweis- und Informationsbeschaffung

OBSERVATIONEN

- | Fehlverhalten in der Partnerschaft
- | Mitarbeiterüberprüfung
- | Unterhaltsangelegenheiten
- | GPS-Überwachung
- | Beweissicherung

Der hohe Qualitäts- und Abwicklungsstandard sowie die innovativen Vorgehensweisen der DMP Detektei wurden nach der strengen, international gültigen Norm ISO 9001 vom TÜV Rheinland zertifiziert und ausgezeichnet.



Berlin

Kurfürstendamm 52
10707 Berlin
Fon +49(0)30 · 311 74 73 0
Fax +49(0)30 · 311 74 73 30

Hamburg

Valentinskamp 24
20354 Hamburg
Fon +49(0)40 · 31 11 29 03
Fax +49(0)40 · 31 11 22 00

München

Maximilianstraße 35a
80539 München
Fon +49(0)89 · 24 21 84 72
Fax +49(0)89 · 24 21 82 00

Abs. 1 S. 1 BRAO (i.d.F. des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten) erscheint es sachgerecht, den allgemeinen Sprachgebrauch auf die IT-Fachsprache und das Verständnis von IT-Fachleuten auszudehnen. Nach diesem (erweiterten) allgemeinen Sprachgebrauch umfasst der Begriff des „Einrichtens“ auch die Möglichkeit einer sofortigen Nutzung und damit des Empfangs von elektronischen Nachrichten.

bb) Systematische Auslegung

Die systematische Auslegung des § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO (i.d.F. des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten), insbesondere des Wortes „einrichten“ spricht dagegen, dass alle beA-Postfächer ab dem 01.01.2016 elektronische Nachrichten empfangen können, auch wenn der jeweilige Rechtsanwalt die Erstregistrierung nicht durchgeführt hat.

Die systematische Auslegung verlangt, dass einzelne Rechtssätze, die in einem Zusammenhang stehen, so auszulegen sind, dass sie logisch miteinander vereinbar sind (BVerfGE 48, 246, 257; 124, 25, 40). § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO (i.d.F. des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten) erfüllt keinen Selbstzweck. Vielmehr stellt das beA einen der vier möglichen sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a Abs. 4 ZPO n.F. dar. Insofern muss die Regelung des § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO (i.d.F. des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten) mit den übrigen Vorschriften des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten logisch vereinbar sein (hierzu unter (1)). Des Weiteren ist auch zu berücksichtigen, in welchem logischen Zusammenhang § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO (i.d.F. des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten) mit den übrigen Vorschriften der BRAO steht (hierzu unter (2)).

(1) Verhältnis zu den anderen Vorschriften des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten

Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.2013 (BGBl I S. 3786) enthält Änderungen vor allem der ZPO sowie der BRAO. Die Änderung der weiteren Verfahrensordnungen sowie zahlreicher weiterer Gesetze sind für diese Stellungnahme nicht von Belang. Die wesentlichen, die Anwaltschaft betreffenden Vorschriften sind

- § 130a ZPO n.F. Elektronisches Dokument
- § 130d ZPO n.F. Nutzungspflicht für Rechtsanwälte
- § 174 ZPO n.F. Zustellung gegen Empfangsbekanntnis oder automatisierte Eingangsbekanntnis
- § 195 ZPO n.F. Zustellung von Anwalt zu Anwalt
- § 31a BRAO n.F. Besonderes elektronisches Anwaltspostfach
- § 31b BRAO n.F. Verordnungsermächtigung und
- Artikel 26 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten Inkrafttreten, Außerkrafttreten.

Für das systematische Verständnis des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten ist es erforderlich, die nachfolgenden Vor-

schriften jedenfalls ihrem wesentlichen Regelungsgehalt nach wie folgt zu erläutern:

- § 130a ZPO n.F. Elektronisches Dokument

§ 130a Abs. 1 ZPO n.F. ordnet an, dass vor allem Schriftsätze in einem Verfahren als elektronisches Dokument eingereicht werden können.

§ 130a Abs. 3 ZPO n.F. ordnet an, in welcher Form und wie elektronische Dokumente bei Gericht einzureichen sind. Gemäß § 130a Abs. 3 Alt. 1 ZPO n.F. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen (unabhängig vom Übermittlungsweg oder medium). Gemäß § 130a Abs. 3 Alt. 1 ZPO n.F. einfach signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a Abs. 4 ZPO n.F. eingereicht.

§ 130a Abs. 4 ZPO n.F. nennt als sichere Übermittlungswege unter anderem den De-Mail-Dienst oder das beA.

§ 130a ZPO n.F. schränkt den Rechtsanwalt in der Wahl der sicheren Übermittlungswege nicht ein. Der Versand von elektronischen Nachrichten über den De-Mail-Dienst oder über das beA stehen als gleichwertige und gleichberechtigte Alternativen nebeneinander und dem Rechtsanwalt zur Verfügung.

Gemäß Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten tritt § 130a ZPO n.F. frühestens am 01.01.2018 in Kraft.

- § 130d ZPO n.F. Nutzungspflicht für Rechtsanwälte

§ 130d ZPO n.F. ordnet an, dass vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln sind. § 130d ZPO n.F. verpflichtet somit die Rechtsanwälte dazu, Prozessklärungen ausschließlich als elektronische Dokumente bei Gericht einzureichen.

Gemäß Art. 26 Abs. 7 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten tritt § 130a ZPO n.F. spätestens am 01.01.2022 in Kraft.

- § 174 ZPO n.F. Zustellung gegen Empfangsbekanntnis oder automatisierte Eingangsbekanntnis

§ 174 Abs. 3 S. 3 ZPO n.F. ordnet an, dass die Gerichte Schriftsätze an die Prozessbevollmächtigten künftig als elektronische Dokumente auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a Abs. 4 ZPO n.F. übermitteln können

§ 174 Abs. 3 S. 4 ZPO n.F. ordnet an, dass (auch) Rechtsanwälte für die Zustellung von Schriftstücken durch das Gericht einen sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a Abs. 4 ZPO n.F. zu eröffnen haben. Die Rechtsanwälte müssen somit entweder den De-Mail-Dienst oder das beA benutzen.

Gemäß Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten tritt § 130a ZPO n.F. frühestens am 01.01.2018 in Kraft.

- § 195 ZPO n.F. Zustellung von Anwalt zu Anwalt

Die Regelung des § 195 ZPO n.F. verweist lediglich auf die Regelungen des § 174 ZPO n.F., so dass sich inhaltlich keine Unterschiede ergeben. Für die prozessuale Zustellung von Anwalt zu Anwalt müssen die Rechtsanwälte somit entweder den De-Mail-Dienst oder das beA benutzen.

Gemäß Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung des

elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten tritt § 130a ZPO n.F. frühestens am 01.01.2018 in Kraft.

Zusammengefasst ordnen die vorgenannten Vorschriften an, dass

- die Rechtsanwälte frühestens ab dem 01.01.2018 einen sicheren Übermittlungsweg (De-Mail-Dienst oder beA) gemäß § 130a Abs. 4 ZPO n.F. für den Empfang von Schriftsätzen durch das Gericht oder von Anwalt zu Anwalt eröffnet haben müssen und
- die Rechtsanwälte spätestens ab dem 01.01.2022 Prozesserkklärungen als elektronisches Dokument (qualifiziert elektronisch signiert oder über den De-Mail-Dienst oder über das beA) bei Gericht einreichen müssen.

Es existieren keine weiteren Vorschriften, die einen Rechtsanwalt dazu verpflichten, mehrere, einen oder einen bestimmten der sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a Abs. 4 ZPO n.F. vor dem 01.01.2018 zum Empfang von gerichtlichen oder auch außergerichtlichen Erklärungen bereitzuhalten.

Die vorgenannten Vorschriften führen zu folgenden systematischen Schlussfolgerungen:

1. Wenn das von der BRAK beabsichtigte Einrichten des beA auch zugleich den Empfang von Schriftsätzen durch das Gericht umfassen würde, würden die Rechtsanwälte bereits vor dem 01.01.2018 faktisch am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen. Sie hätten auch keine Wahl, denn nach der Mitteilung der BRAK ist das beA ab dem 01.01.2016 auch ohne Zutun des Rechtsanwalts empfangsbereit.

Dies widerspricht allerdings der eindeutigen Entscheidung des Gesetzgebers, die Rechtsanwälte frühestens ab dem 01.01.2018 zur Teilnahme am (prozessualen) elektronischen Rechtsverkehr (Entgegennahme von elektronischen Dokumenten) zu verpflichten.

2. Die aktuellen Veröffentlichungen der BRAK zum beA könnten dazu führen, dass sich das beA als einziger sicherer Übermittlungsweg gemäß § 130a Abs. 4 ZPO n.F. faktisch durchsetzt. Vor allem die Ankündigung der BRAK, dass eine Pflicht zur Nutzung des beA zwar nicht existiere, eine Nutzung zur Vermeidung eventueller Haftungsfälle jedoch empfohlen werde, dürfte viele Rechtsanwälte dazu bewegen, das beA zu nutzen. Vermutlich werden sich die Rechtsanwälte, nicht zuletzt wegen zusätzlicher Kosten, für keinen alternativen sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a Abs. 4 ZPO n.F. entscheiden. Der Vorsitzende des Ausschusses Elektronischer Rechtsverkehr der BRAK vermutet, dass das beA rund 165.000 Rechtsanwälte nutzen werden. Die Nutzung des De-Mail-Dienstes würde dann völlig verdrängt.

Dies widerspricht der Entscheidung des Gesetzgebers in § 130a Abs. 4 ZPO n.F., dass Rechtsanwälte zwischen mehreren sicheren Übermittlungswegen wählen können, um Schriftsätze frühestens ab dem 01.01.2018 vom Gericht zu empfangen oder spätestens ab dem 01.01.2022 zu versenden. Die Bundesregierung geht in ihrem Gesetzentwurf vom 06.03.2013 (BT-Drs. 17/12634, S. 55) davon aus, dass das beA zwar der wesentliche, aber nicht der einzige Weg sein wird, mit dem die Rechtsanwälte mit den Gerichten kommunizieren werden. Die den Rechtsanwäl-

ten eingeräumte Wahlmöglichkeit würde durch die von der BRAK betriebene Fokussierung auf das beA faktisch eliminiert werden.

(2) Verhältnis zu den anderen Vorschriften der BRAO

Aus der systematischen Stellung des § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO (i.d.F. des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten) innerhalb der BRAO lassen sich zwei wesentliche Schlussfolgerungen ableiten:

1. Nur der Rechtsanwalt bestimmt, wann er erstmals elektronische Nachrichten über das beA empfangen möchte.

Zwar wird gemäß § 31 Abs. 3 S. 1 BRAO n.F. ab dem 01.01.2016 in das Rechtsanwaltsverzeichnis auch die Adresse des beA eingetragen. Daraus kann allerdings nicht zwingend abgeleitet werden, dass das beA bereits ab dem 01.01.2016 ohne Zutun des Rechtsanwalts empfangsbereit eingerichtet sein soll. Vielmehr ergibt sich aus der BRAO Novelle 2009 und insbesondere den Änderungen zu § 31 Abs. 3 S. 1 BRAO a.F., dass bestimmte Telekommunikationsdaten nur dann eingetragen werden dürfen, wenn der Rechtsanwalt diese Telekommunikationsdaten der zuständigen Rechtsanwaltskammer mitgeteilt hat (BT-Drs. 16/11385, S. 8 Ziffer 12 c) aa)). Dadurch, dass der Rechtsanwalt der zuständigen Rechtsanwaltskammer Telekommunikationsdaten mitteilt, bringt er zugleich zum Ausdruck, über diese Telekommunikationsdaten Mitteilungen empfangen und versenden zu wollen. Es liegt somit ein Willensentschluss des Rechtsanwalts vor.

Telekommunikationsdaten, die nicht mitgeteilt wurden, können auch zwangsläufig nicht veröffentlicht werden (vgl. Gaier/Wolf/Göcken-Siegmund, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl., Köln 2014, § 31 BRAO Rdnr. 63). Diese gesetzgeberische Wertung ist auf das beA insoweit übertragbar, als dass der Rechtsanwalt zwar die Eintragung seiner beA-Adresse im Gesamtverzeichnis nicht verhindern kann, aber erst durch die Erstregistrierung zum Ausdruck bringen muss, dass er über das beA elektronische Nachrichten empfangen und versenden will.

2. Aus der systematischen Stellung des § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO (i.d.F. des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten) innerhalb der BRAO ergibt sich der Wille des Gesetzgebers, lediglich eine Ermächtigungsgrundlage für die rein technische Errichtung des beA zu schaffen. Weitergehende Rechtswirkungen, insbesondere eine (Handlungs-)Verpflichtung der Rechtsanwälte, wollte der Gesetzgeber nicht schaffen.

§ 31a Abs. 1 S. 1 BRAO (i.d.F. des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten) befindet sich in Teil 2 Abschnitt 2 der BRAO. Der Teil 2 Abschnitt 1 der BRAO regelt die Voraussetzungen für die Zulassung als Rechtsanwalt und die Durchführung des Zulassungsverfahrens. Der Teil 2 Abschnitt 2 der BRAO regelt die Einrichtung der Kanzlei sowie die Führung des Rechtsanwaltsverzeichnisses bzw. die Führung des Gesamtverzeichnisses. § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO (i.d.F. des Gesetzes zur

Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten) ist lediglich eine das Rechtsanwaltsverzeichnis ergänzende Vorschrift. Die Vorschriften über das Rechtsanwaltsverzeichnis (§ 31 ff. BRAO) enthalten keine Verpflichtungen, die die Rechtsanwälte betreffen. Die Verpflichtungen treffen allein die örtlichen Rechtsanwaltskammern und die BRAK.

Wenn der Gesetzgeber § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO (i.d.F. des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten) auch als Verpflichtungsnorm zu Lasten der Rechtsanwälte hätte schaffen wollen, hätte der Gesetzgeber die Errichtung des beA in Teil 3 Abschnitt 1 der BRAO, in welchem die berufsrechtlichen Pflichten der Rechtsanwälte enthalten sind, regeln müssen. Dies hat er jedoch nicht getan.

cc) Historische Auslegung

Die historische Auslegung des § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO (i.d.F. des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten) und insbesondere des Wortes „einrichten“ ist dahingehend unergiebig, ob alle beA ab dem 01.01.2016 elektronische Nachrichten empfangen können, auch wenn der jeweilige Rechtsanwalt die Erstregistrierung nicht durchgeführt hat. Ich begründe dies wie folgt:

1. Die Gesetzgebungsmaterialien (z.B. Gesetzentwürfe, Plenarprotokolle) enthalten keinen Hinweis drauf, dass das beA ab dem 01.01.2016 als bereits empfangsbereit eingerichtet werden soll.
2. Im Gesetzentwurf des Bundesrats vom 28.11.2012 (BT-Drs. 17/11691, S. 1) geht der Bundesrat davon aus, dass das beA erst nach einer Identifizierung nutzbar sein soll. Der Gesetzentwurf enthält keine Begründung, was unter „nutzbar“ zu verstehen ist. Ferner führt der Bundesrat aus, dass mit dem beA die technische Infrastruktur und die technischen Voraussetzungen für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten geschaffen werden sollen. Inwieweit mit der Schaffung des beA auch unmittelbare Handlungs- oder Nutzungspflichten verknüpft werden sollen, ist dem Gesetzentwurf des Bundesrats nicht zu entnehmen.
3. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 21.12.2012 (BR-Drs. 818/12, S. 38) geht die Bundesregierung zwar davon aus, dass die Rechtsanwälte für die Gerichte generell über das beA erreichbar sein werden. Allerdings enthält der Gesetzentwurf keine Ausführungen dazu, dass die Rechtsanwälte über das beA bereits ab dem 01.01.2016 erreichbar sein müssen bzw. ab dem 01.01.2016 bereits elektronische Nachrichten empfangen können müssen.

dd) Teleologische Auslegung

Die teleologische Auslegung von § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO (i.d.F. des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten) und insbesondere des Wortes „einrichten“ spricht dagegen, dass alle beA ab dem 01.01.2016 elektronische Nachrichten empfangen können, auch wenn der jeweilige Rechtsanwalt die Erstregistrierung nicht durchgeführt hat.

Sinn und Zweck des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten ist die flä-

chendeckende Verbreitung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten. Der Gesetzgeber hat sich zu diesem Zweck dafür entschieden, dass sich die Prozessparteien und das Gericht zukünftig elektronische Dokumente über sichere Übermittlungswege gemäß § 130a Abs. 4 ZPO n.F. (z.B. über den De-Mail-Dienst und insbesondere über das beA) übermitteln. Ob und wann die Rechtsanwälte einen sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a Abs. 4 ZPO n.F. nutzen müssen, richtet sich ausschließlich nach den Vorschriften der §§ 130a, 174 und 195 ZPO n.F. in Verbindung mit der Vorschrift über das Inkrafttreten gemäß Art. 26 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten.

Der Sinn und Zweck von § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO (i.d.F. des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten) ist daher durch die Intention des Gesetzgebers (flächendeckende Verbreitung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten) begrenzt und ist lediglich die Ermächtigungsgrundlage für die BRAK, das beA in technischer Hinsicht zu errichten.

Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und insbesondere § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO (i.d.F. des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten) dürfen daher nicht so ausgelegt werden, dass die sicheren Übermittlungswege gemäß § 130a Abs. 4 ZPO n.F. sowohl in zeitlicher oder in inhaltlicher Weise für andere als die vom Gesetzgeber vorgegebenen Ziele verwendet werden können. Eine faktische Öffnung des elektronischen Rechtsverkehrs durch das empfangsbereite beA am 01.01.2016 würde die erstmalige Nutzungspflicht der Rechtsanwälte ab dem 01.01.2018 auf dem 01.01.2016 vorverlegen. Die Öffnung des beA als zusätzlicher Kommunikationskanal für Dritte, die außerhalb eines Gerichtsverfahrens stehen, würde ebenfalls das vom Gesetzgeber vorgegebene Ziel (elektronischer Rechtsverkehr mit den Gerichten) erweitern (mag dies auch technisch möglich oder wirtschaftlich sinnvoll sein). Exemplarisch sei hier die Absicht der BRAK zu erwähnen, für jede örtliche Rechtsanwaltskammer ein beA einzurichten, damit die örtliche Rechtsanwaltskammern mit ihren Mitgliedern kommunizieren können (vgl. bea.brak.de/was-ist-das-bea/teilnehmer). Für die Einrichtung eines beA-Postfachs für örtliche Rechtsanwaltskammern besteht nach meiner Rechtsansicht keine gesetzliche Grundlage. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf eine teleologische Auslegung nicht dazu führen, dass das gesetzgeberische Ziel in einem wesentlichen Punkt verfehlt oder verfälscht wird (vgl. BVerfGE 133, 168 Rdnr. 66). Genau dies wäre aber bei dem von der BRAK beabsichtigten empfangsbereiten beA ab dem 01.01.2016 der Fall.

ee) Gesamtabwägung

Keine der Auslegungsmethoden hat einen unbedingten Vorrang (vgl. BVerfGE 105, 135, 157; 133, 168 Rdnr. 66), so dass es hier auf eine Gesamtschau aller Auslegungsergebnisse ankommt.

Nur unter Berücksichtigung des IT-technischen Verständnisses liefert die wörtliche Auslegung des § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO (i.d.F. des Gesetzes zur Förderung des elek-

tronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten) einen Anhaltspunkt darauf, dass das Wort „einrichten“ bedeutet, dass alle beA ab dem 01.01.2016 elektronische Nachrichten empfangen können, auch wenn der jeweilige Rechtsanwalt die Erstregistrierung nicht durchgeführt hat. Die historische Auslegung ist unergiebig. Die systematische und auch die teleologische Auslegung sprechen mit klaren und überzeugenden Argumenten dagegen, dass das Wort „einrichten“ bedeutet, dass alle beA ab dem 01.01.2016 elektronische Nachrichten empfangen können, auch wenn der jeweilige Rechtsanwalt die Erstregistrierung nicht durchgeführt hat. Weil die Argumente der wörtlichen Auslegung im Verhältnis zur systematischen und auch zur teleologischen Auslegung wenig überzeugen, komme ich im Ergebnis dazu, der systematischen und teleologische Auslegung den Vorzug zu geben.

c) Nutzungsrecht des beA durch den Rechtsanwalt ab dem 01.01.2016

Nach der hier vertretenen Auffassung darf die BRAK das beA ab dem 01.01.2016 nicht empfangsbereit einrichten, weil § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO (i.d.F. des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten) dies nicht anordnet.

Allerdings bedeutet dies nicht, dass das beA im Zeitraum vom 01.01.2016 bis frühestens 31.12.2017 elektronische Nachrichten überhaupt nicht empfangen darf.

Selbstverständlich kann ein Rechtsanwalt die Erstregistrierung durchführen und sich somit den Zugriff auf sämtliche Funktionen des beA, also das Senden und Empfangen von elektronischen Nachrichten verschaffen. Nach der Erstregistrierung ist ein Rechtsanwalt verpflichtet, sein beA auf eingegangene elektronische Nachrichten regelmäßig zu prüfen oder die Möglichkeit zu nutzen, sich vom beA über eingegangene elektronischen Nachrichten per E-Mail informieren zu lassen.

2. Keine passive Überwachungspflicht unter haftungsrechtlichen Gesichtspunkten

Nach meiner Rechtsansicht besteht für Rechtsanwälte keine passive Überwachungspflicht unter haftungsrechtlichen Gesichtspunkten.

Die BRAK hat nicht das Recht, ab dem 01.01.2016 für einen Rechtsanwalt das beA so einzurichten, dass es elektronische Nachrichten empfangen kann, wenn der jeweilige Rechtsanwalt die Erstregistrierung nicht durchgeführt hat. Das Vorgehen der BRAK ist rechtswidrig, so dass hierdurch einem Rechtsanwalt keine Pflichten auferlegt werden können.

Die Stellungnahme wurde von Rechtsanwalt
Dipl.-Inform. Dr. jur. Marcus Werner, Fachanwalt für IT-Recht und
Fachanwalt für Handels und Gesellschaftsrecht, gemeinsam mit
Herrn Kollegen Julius Oberste-Dommes LL.M., Fachanwalt für IT-Recht,
aus der gemeinsamen Kanzlei WERNER RI gefertigt.

FRAGEN AN DIE BRAK ZU TECHNIK UND EINRICHTUNG DES BEA

Interview mit RA Dr. Martin Abend, 1. Vizepräsident der BRAK

Foto:
Michael Gottschalk/photothek.net



RA Dr. Martin Abend

Die Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches stößt in der Anwaltschaft nicht auf nur auf Begeisterung. Auch Kollegen, die Technik und elektronische Technik im Kanzleialltag einsetzen, üben Kritik. Neben den technischen Möglichkeiten wird die Art der Einführung kritisiert.

Was macht dieses Postfach besonders? Für die Arbeit müsste es ja vor allem besonders gut sein. Welche technischen Vorzüge hat das beA gegenüber anderen E-Mail-Anbietern. Inzwischen gibt es viele E-Mail-Anbieter, die gute Konzepte für Verschlüsselung und Spam-Schutz umgesetzt haben. Welche besonderen

Vorteile kann der Nutzer eines beA erwarten?

Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) ist zunächst besonders, weil es aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe – § 31a BRAO – eingerichtet wird und ihm aufgrund von § 130a ZPO und paralleler Vorschriften anderer Verfahrensordnungen besondere Wirkungen als ein „sicherer Übermittlungsweg“ zukommen werden. Es ist daher bereits aus diesem Grund nicht mit „anderen E-Mail-Anbietern“ vergleichbar.

Auch in technischer Hinsicht handelt es sich beim beA nur im weiteren Sinne um „E-Mail“. Die Nachrichten im beA-System werden über die sichere OSCI-Transport-Kommunikationsinfrastruktur, die bereits beim EGVP zum Einsatz kommt, ausgetauscht und nicht über bei E-Mail übliche Verfahren. Das beA hebt sich – durch gerade für die anwaltliche Tätigkeit bedeutende Funktionen – von üblicher E-Mail-Kommunikation ab: Eine durchgehende Verschlüsselung aller Nachrichten ist fest integriert. Durch einen sicheren Verzeichnisdienst und eine Anmeldung mit Zwei-Faktor-Authentifizierung werden die Kommunikationspartner verlässlich identifiziert, und es gilt: „Wo Anwalt drauf steht, ist auch Anwalt drin.“ Zudem lässt sich die anwaltliche Büroorganisation durch

die Vergabe von abgestuften Zugriffsrechten an Mitarbeiter im beA abbilden.

Mit welchen Verschlüsselungstechniken arbeitet das beA? Werden hier proprietäre Systeme eingesetzt?

Im beA setzen wir eine hybrides Verschlüsselungsverfahren für die Nachrichten ein, eine Kombination von RSA (2048 Bit Schlüssellänge) und AES-256. Es wird der zur Entschlüsselung der Nachricht erforderliche symmetrische Nachrichtenschlüssel (AES-256) mit dem öffentlichen Schlüssel des Empfängers verschlüsselt und kann nur mit dem privaten Schlüssel entschlüsselt werden. Jeder Nutzer, der zum Lesen von vertraulichen Nachrichten eines beA berechtigt ist, besitzt zudem ein persönliches asymmetrisches Schlüsselpaar. Die verwendeten Verschlüsselungsverfahren folgen dem Standard OSCIP-Transport 1.2.

In den Hinweisen zum beA ist zu lesen, dass eine Virenprüfung nicht für dieses Postfach vorgesehen sei. Gleichzeitig können aber viele kritische Dateiformate wie *.exe oder *.docx-Dateien empfangen werden. Diese Dateiformate gelten allgemein als hohes Sicherheitsrisiko. Auf welche Art wird die Sicherheit des beA-Nutzers vor Schadsoftware sichergestellt?

Aufgrund der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung kann niemand in die über das beA versandten Nachrichten hineinsehen. Eine Ausfilterung von bestimmten Inhalten ist daher technisch ausgeschlossen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass das Risiko, über das beA entsprechende Dateien zu erhalten, wesentlich geringer ist als per E-Mail, da der Absender anders als bei virenbelasteten E-Mails eindeutig identifizierbar ist. Die Notwendigkeit des Einsatzes einer aktuellen Virenschutz-Software zur Absicherung der Internetnutzung ändert sich durch den Einsatz des beA also nicht.

Gelten auch solche sicherheitsgefährdende Dateien als dem Anwalt zugegangen? Bestimmte Dateiformate lassen sich nicht auf allen Systemen gleichermaßen öffnen. Gelten auch Dateien, die man zwar bekommen hat, aber nicht öffnen kann als zugegangen?

Das beA ist nur ein Kommunikationskanal, die verfahrensrechtliche Bewertung solcher Sachverhalte ändert sich durch das beA nicht. Jedenfalls sollte in der Praxis der Absender unverzüglich darüber informiert werden, dass die übermittelte Datei für den Empfänger nicht lesbar ist.

Für das beA wird eine Signaturkarte benötigt. Handelt es sich um eine besondere Signaturkarte oder können vorhandene Karten ebenfalls genutzt werden?

Für den formwirksamen Versand von Nachrichten an Gerichte ist bis zum Inkrafttreten des neuen § 130a ZPO und paralleler Vorschriften eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich. Diese kann entweder mit einer bereits vorhandenen Signaturkarte oder der beA-Karte Signatur erzeugt werden. Für die Erstregistrierung am Postfach ist aber zwingend eine beA-Karte erforderlich. Eine eventuell bereits vorhandene Signaturkarte reicht für die Erstregistrierung nicht aus.

Welche Kosten muss ein beA-Nutzer für das Postfach einplanen?

Für das laufende Jahr liegt der zur Deckung des Auf-

wands für die Entwicklung des beA notwendige Anteil am Beitrag der Kammern für die BRAK bei 63 Euro pro Rechtsanwalt, für das nächste Jahr hat die Hauptversammlung einen Beitragsanteil von 67 Euro beschlossen. Wie die Rechtsanwaltskammern diese Beträge an ihre Mitglieder weitergeben, wird jeweils in den Kammerversammlungen entschieden. Die Nutzer selbst, also wir Rechtsanwälte, werden für die technischen Voraussetzungen zur Nutzung des beA und des ERV sorgen müssen, also u. a. ein Kartenlesegerät anschaffen etc. Hinzu kommen die Kosten für die Sicherheitsmittel, die jeder Rechtsanwalt benötigt. Die beA-Karte Basis kostet 29,90 Euro zzgl. Mehrwertsteuer pro Jahr, die beA-Karte Signatur 49,90 Euro zzgl. Mehrwertsteuer.

Wenn man das auf die gesamte Anwaltschaft hochrechnet, kommt doch ein beträchtliches finanzielles Volumen zusammen. Bei öffentlichen Aufträgen, deren Auftragswert 207.000 Euro überschreitet, ist in der Regel eine „europaweite“ Ausschreibung (entsprechend GPA) erforderlich, bevor der Auftrag vergeben wird. Nach welchen Kriterien wurde der technische Anbieter des beA ausgesucht? Aus welchen Gründen wurden andere Anbieter nicht berücksichtigt?

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat die Entwicklung und den Betrieb des beA auf der Grundlage der für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts geltenden vergaberechtlichen Vorschriften vergeben und jeweils das wirtschaftlichste Angebot ausgewählt.

Wie sieht es mit der rechtlichen Verpflichtung zur Nutzung aus? Aus den Informationen zum beA lässt sich schließen, dass jeder Anwalt zur Nutzung des beA ab 1.1.2016 verpflichtet sei. Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV-Gesetz v. 10.10.2013, BGBl. I 3785 ff.) regelt die anwaltliche Verpflichtung zur Eröffnung eines sicheren Übermittlungswegs i. S. d. § 130a IV ZPO n. F. frühestens ab dem 1.1.2018 (Art. 26 I ERV-Gesetz). Die Verpflichtung tritt also erst zwei Jahre später in Kraft und sie erfasst nicht konkret das beA. Auch die Verpflichtung zur Abgabe eines Empfangsbekanntnisses gemäß § 174 III S. 4 ZPO n. F. tritt zeitgleich in Kraft, setzt aber ebenfalls kein beA voraus. Aus Art. 26 VII ERV-Gesetz lässt sich also herauslesen, dass eine Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Notare, Gerichte und Behörden erst am 1.1.2022 eintritt.

Eine Pflicht zur aktiven Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs, nicht notwendigerweise des beA, wird § 130d ZPO tatsächlich erst ab 2022 vorsehen. Das beA wird gemäß der gesetzlichen Grundlage in § 31a BRAO aber zum 1.1.2016 empfangsbereit eingerichtet werden; eine „Freischaltung“ oder dergleichen als Voraussetzung der Empfangsbereitschaft sieht das Gesetz nicht vor. Es ergibt sich daher bereits zu diesem Zeitpunkt eine Obliegenheit des Rechtsanwalts, das beA regelmäßig auf Nachrichteneingänge zu überprüfen, um nicht wichtige Nachrichten zu übersehen. Eine besondere Rechtsgrundlage ist über § 31a BRAO hinaus nicht erforderlich, damit Nachrichten an das beA dem Empfänger gegenüber Wirkungen entfalten können: Elektronische Zustellungen sind bereits de lege lata gegen Empfangsbekanntnis (das

dann allerdings zurückgesendet werden muss) möglich, zudem können in ein empfangsbereites Postfach auch einfache Nachrichten, die nicht zugestellt werden, eingehen. Das beA unterscheidet sich insofern kaum von einem Briefkasten für Papierpost. In der Praxis wird das Nachhalten des Posteingangs dadurch erleichtert, dass im beA eine E-Mail-Adresse des Rechtsanwalts hinterlegt werden kann, an die eine automatisierte Meldung gesendet wird, wenn im beA Post eingegangen ist.

Aus dem Inkrafttreten der Änderungen an § 174 ZPO im Jahr 2018 lässt sich zudem nicht ableiten, dass das beA vorher nicht genutzt werden muss – die Vorschrift wird ab 2018 im Zuge der Einführung des strukturierten Empfangsbekanntnisses für bestimmte Personengruppen eine Pflicht zur Bereithaltung eines sicheren Übermittlungswegs vorsehen. Rechtsanwältinnen steht aufgrund von § 31a BRAO mit dem beA bereits ab 2016 ein geeigneter Übermittlungsweg zur Verfügung.

Die Fragen stellte die Redaktion des Berliner Anwaltsblatts.

NEUES SERVICEANGEBOT: DAV BIETET WEGWEISER ZUR DIGITALEN ANWALTSCHAFT

Unter www.digital.anwaltverein.de finden Anwältinnen und Anwälte künftig eine Homepage, über die der DAV gebündelt die wichtigsten Informationen zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach, zum elektronischen Rechtsverkehr und zur Digitalisierung der Kanzlei bereitstellt. Das Informationsangebot bietet eine Einstiegshilfe zu Fragen der beA-Einrichtung, Kanzleiausstattung und der Umgestaltung kanzleiinterner Arbeitsabläufe. Auf der Homepage finden Sie Hinweise zu Social-Media-Fragen und der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant. Abgerundet wird das Angebot durch eine Newsrubrik mit Kalender, der u. a. über Fortbildungsangebote zum elektronischen Rechtsverkehr informiert. Der DAV wird dieses Angebot kontinuierlich ausbauen.

DAV

ZERTIFIZIERUNG DER RECHTSANWALTSKANZLEI NACH DER NORM DIN ISO 9001:2008 FÜR ANWALTliches DIENSTLEISTUNGS- UND KANZLEIMANAGEMENT

Der Tag war lang. Von neun Uhr morgens bis abends um sechs führte Rechtsanwalt Gregor Samimi den Prüfer durch seine Kanzleiräume und beantwortete Fragen wie diese:

„Haben Sie messbare Kanzlei- und Qualitätsziele für das Jahr 2015 aufgestellt und dokumentiert?“, „Wird die Empfehlungsquote als Qualitätskennzahl für Mandantenzufriedenheit gemessen?“, „Wie wird die tägliche und ordnungsgemäße Datensicherheit gewährleistet?“, „Welche Maßnahmen für Marketing und Mandantenpflege sind geplant?“. Rechtsanwalt Joachim Griesang, Auditor im Auftrag des TÜV Rheinland, machte sich Notizen und hakte nach, ließ sich die Verschwiegenheitsverpflichtungen der Mitarbeiter zeigen und Unternehmensziele erklären, und ein paar Male musste Samimi sich selbst daran erinnern, dass er es sich freiwillig so ausgesucht hatte. Das Ganze hatte schließlich ein Ziel: die Zertifizierung der Kanzlei nach der Norm DIN ISO 9001:2008.

QUALITÄTSMANAGEMENT IN DER ANWALTSKANZLEI

Damit ist Samimi bisher eher eine Ausnahme unter den Anwältinnen und Anwälten. Dr. Cord Brüggemann, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Anwaltvereins (DAV), stellt fest, dass die Zertifizierung unter den Anwälten bisher nur sehr verhalten angenommen wird.

Was daran liegen könnte, dass eine Kanzlei, die sich mit dem Zertifikat schmücken möchte, sich nicht nur einen oder mehrere Tage von einem branchenkundigen Prüfer in die Karten gucken lassen muss, sondern schon im Vorfeld der Prüfung einiges dafür zu tun ist: Gemein-

sam mit den Kanzleimitarbeitern werden alle Arbeitsabläufe beschrieben, besprochen, verbessert, formuliert und dokumentiert; ein Prozess, der einige Monate in Anspruch nehmen kann. Die bisher zwingende Form eines Handbuchs fällt mit der Einführung der ISO 9001/2015 zwar weg, doch die Dokumentationspflicht bleibt. Denn darum geht es beim *prozessorientierten Qualitätsmanagement*: Klar formulierte und standardisierte Arbeitsabläufe, transparente Kommunikation, kontinuierliche Reflexion und Verbesserung.

Die Norm DIN ISO 9001:2008 ist die international gültige Norm, die festlegt, wie ein solches Qualitätsmanagement (QM) konkret auszusehen hat. In bisher acht und nun zehn Kapiteln geht es beispielsweise um Maßnahmen zum Umgang mit Risiken und Chancen, Entwicklungsplanung und -steuerung oder Messung, Analyse und Bewertung der Kundenzufriedenheit.

QM? TÜV? WIR SIND ANWÄLTE UND KEINE AUTOS!

Vieles davon sind Themen, die für die meisten Kanzleien bisher eine eher untergeordnete Rolle spielten.

„Als wir das Thema Qualitätsmanagement 1997 zum ersten Mal auf den Tisch brachten, war das Geschrei groß“, erzählt Frank Diem vom Ausschuss Qualitätssicherung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK). „Wir sollen vom TÜV geprüft werden? Wir sind Anwälte und keine Autos!“

Doch die Zeiten haben sich geändert. Die Zahl der Anwälte ist in den letzten Jahrzehnten explodiert, immer mehr Kanzleien buhlen um Mandanten, die sich – auch



RA Gregor Samimi

dank der neuen Medien – ihren Rechtsbeistand sehr bewusst aussuchen. Der gemütliche Wald- und Wiesenanwalt gehört der Vergangenheit an, denn heute muss jede noch so kleine Kanzlei eben auch das sein: ein gut geführtes Unternehmen. Und dabei gelten für Kanzleien dieselben betriebswirtschaftlichen Grundsätze wie für jede andere Firma, weshalb die Qualitätsmanagementnormen genau so für Anwaltskanzleien gelten wie für den Betrieb eines IT-Unternehmens, einer Reisebüro-Kette oder eines Automobilherstellers.

„Durch die Einführung des QM haben wir noch mehr als zuvor Prozessabläufe reflektiert und optimiert und unseren betriebswirtschaftlichen Sachverstand geschärft“, berichtet Rechtsanwalt Samimi.

DIE ZERTIFIZIERUNG KOSTET ZEIT UND GELD

Allerdings: Einführung des Qualitätsmanagementsystems und Zertifizierung nach der Norm DIN ISO 9001:2008 haben ihren Preis. Neben dem beträchtlichen Zeitaufwand schlägt beides auch monetär erheblich zu Buche.

Die Kosten für die Zertifizierung – das sogenannte „Audit“ durch den „Auditor“ eines Zertifizierungsunternehmens – variieren je nach Mitarbeiteranzahl der Kanzlei, Größe und Komplexität des Standorts oder eventuell anfallenden Reise- und Übernachtungskosten des Auditoren.

Dabei kann sich der Vergleich zwischen verschiedenen Anbietern lohnen. Denn nicht nur „die Großen“, TÜV und Dekra, sind zugelassene Zertifizierungsunternehmen, sondern auch viele kleinere Firmen bieten den Service – eventuell kostengünstiger – an. Einen Überblick gibt es in der Datenbank der Deutschen Akkreditierungsstelle (www.dakks.de), bei der sich alle Unternehmen, die zertifizieren wollen, überprüfen lassen müssen.

Doch bei den Kosten für die Zertifizierung bleibt es zumeist nicht.

Denn das Zertifikat ist nur drei Jahre lang gültig. Nach Ablauf dieser Frist ist eine erneute Prüfung nötig. Zusätzlich wird jährlich ein Audit durchgeführt, das zwar nicht ganz so umfangreich ausfällt wie die Ursprungsprüfung, aber ebenfalls Kosten verursacht.

Und wer sich bei der Einführung des QM und der Vorbereitung auf das Audit durch eine Beratungsfirma professionell unterstützen lässt, zahlt noch einmal deutlich mehr. Auch hier variieren die Kosten je nach Aufwand. Am Ende kommen so schnell mehrere tausend Euro zusammen. Lohnt sich das wirklich? Vermutlich nicht für diejenigen, die auf einen großen Werbeeffekt hoffen. Dass Mandanten sich von einem solchen Zertifikat sonderlich beeindruckt lassen, glaubt Rechtsanwalt Samimi nicht. Dennoch meint er, dass sich die Zertifizierung lohnt, „weil der Prozess Klarheit und Transparenz schafft.“

VERSTÄNDNIS EINES INFORMIERTEN, DURCHSCHNITTlichen UND AUFMERKSAMEN VERBRAUCHERS

Auch die wettbewerbsrechtliche Seite des Zertifikats wurde bereits von den Gerichten unter die Lupe genommen. Das Oberlandesgericht Hamm (Urt. v. 31.01.2012, Az. 4 U 100/11) untersagte einem Anwalt, auf seinem Briefkopf das Zertifizierungssiegel zu führen, ohne die Bedeutung näher zu erläutern. Denn ohne Erklärung sei die Werbung irreführend, da das Siegel auch auf die Qualität der Dienstleistung bezogen werden könne. Wer mit dem Siegel werben will, muss also genau erklären, was damit gemeint ist – beispielsweise mit dem Zusatz: „Diese Kanzlei ist nach ISO 9001:2008 zertifiziert für anwaltliches Dienstleistungs- und Kanzleimanagement“. Dies hatte das Landgericht Detmold (Urt. v. 14.9.1999, Az. 8 O 118/99) bereits 1999 in einem ersten von der Rechtsanwaltskammer Hamm angestrebten Verfahren klargestellt und die Klage der RAK abgewiesen, weil der Beklagte gerade diesen Hinweis verwendet hatte. Auf den Hinweis des OLG Hamm am 14.3.2000 (Az. 4 U 166/99) nahm die RAK die Berufung zurück. Insoweit wird klargestellt, dass nicht die Qualität des anwaltlichen Rechtsrates zertifiziert wird.

RECHTSSCHUTZVERSICHERUNGEN SETZEN AUF DIE ZERTIFIZIERUNG

Und es gibt noch einen Grund, der für viele zertifizierungswillige Anwälte eine entscheidende Rolle spielen dürfte: Die Kooperation mit Rechtsschutzversicherern. Denn immer mehr Versicherungsunternehmen arbeiten nur noch mit zertifizierten Kanzleien zusammen oder legen ihren Kooperationsanwälten die Zertifizierung nahe. Und dieser Trend dürfte eher zu- als abnehmen. Wer also im Kreis der Vertragsanwälte mitspielen will, muss sich früher oder später wohl zertifizieren lassen. Dr. Ulrich Eberhardt, Mitglied des Vorstandes der ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG, sieht den größten Nutzen einer Zertifizierung aus Sicht des Rechtsschutzversicherers in der erkennbaren standardisierten Qualitätssicherung der Anwaltsorganisation, die eine Kanzleiempfehlung für den Kunden plausibel machen kann. Darauf

Klares-Juristendeutsch.de

im Büro-am-Turm.Berlin
Kommunikation & Recht

angesprochen, „welche Unterschiede erleben Sie in der Zusammenarbeit mit zertifizierten und nicht-zertifizierten Kanzleien?“, antwortet Eberhardt: „Die Zertifizierung macht Fehler in der Ablauforganisation unwahrscheinlicher und erhöht das professionelle Selbstverständnis der Kanzleimitarbeiter.“

FINANZIELLE HERAUSFORDERUNG FÜR BERUFSANFÄNGER

Schwierig könnte dies für junge Anwälte und Anwältinnen sein, die am Anfang ihrer Berufskarriere stehen und sich mit ihrer Kanzlei auf dem Markt noch etablieren müssen. Ein paar Tausend Euro für eine Zertifizierung können sie in der Regel nicht aufbringen.

Die Berufsverbände erkennen hierin jedoch kein großes Problem.

DAV-Geschäftsführer Brüggemann argumentiert, dass der Zertifizierungsaufwand bei einer kleineren Kanzlei viel geringer ausfalle als in einer großen Organisation. „Das müsste sich eigentlich auch im Preis niederschlagen.“

Und Frank Diem von der BRAK meint: „Wer noch nicht so viele Mandate zu bearbeiten hat, kann seine Zeit in die Einführung eines Qualitätsmanagements investieren.“

Doch ganz ohne Geld funktioniert es nicht. Mindestens die Kosten für die Zertifizierung müssen aufgebracht werden, und auch, wer bei der Einführung des QM auf die Unterstützung durch eine Beraterfirma verzichtet, muss Geld in die Hand nehmen. Zumindest die Ausgaben für die ISO 9001:2008 fallen an, denn die Norm ist nicht frei zugänglich. Ein Download kostet um die 120 Euro – und lässt den Zertifizierungswilligen dann mit all den Informationen allein.

Eine Alternative sind Software-Pakete, die für unter 500 Euro zu haben sind. So wie beispielsweise das „QM-Handbuch ISO 9001/2015 für Einsteiger“, welches das Handbuch, Prozessbeschreibungen, Audit-Checklisten, Musterformulare und Schulungsmaterial beinhaltet und laut Eigenbeschreibung des Anbieters ganz ohne Hilfe von außen auf die Zertifizierung vorbereitet.

Auditor Griesang bezweifelt jedoch, dass die Prüfung ohne Hilfe von außen zu schaffen ist. Er bestätigt zwar, dass es sehr gute Software am Markt gibt, doch könne dies nur ein Einstieg sein. Für die „individuelle Anpassung auf die Gegebenheiten der Kanzlei“ sei die juristische Erfahrung eines Profis „unerlässlich“. „Kniffs und Tipps aus der Praxis für die Praxis können einen erheblichen Mehrwert des Zertifizierungsprozesses darstellen“, so Griesang.

Auch Rechtsanwalt Samimi glaubt, dass es ohne Unterstützung nicht funktioniert hätte: „Im laufenden Kanzleibetrieb wäre es ohne professionelle Hilfe kaum möglich gewesen, uns in das Thema einzuarbeiten.“

QM IN DER JURISTISCHEN AUSBILDUNG

So oder so wird die betriebswirtschaftliche Standardisierung auch in Anwaltskanzleien wohl weiter voranschreiten. Die Frage stellt sich daher, ob Themen wie Qualitätsmanagement in der juristischen Aus- und Fortbildung bisher nicht zu kurz kommen.

„Das Thema QM müsste viel intensiver behandelt werden“, findet QM-Spezialist Diem von der BRAK, „aber das Gegenteil scheint der Fall zu sein. Denn hier in Baden-Württemberg wurde die Referendarausbildung in Hinblick auf das Kanzlei- und Qualitätsmanagement gekürzt statt ausgeweitet“.

Aus seiner Sicht wäre es zudem wünschenswert, auch für Rechtsanwälte eine Fortbildungspflicht zum Qualitätsmanagement zu etablieren. Die Einführung eines QM-Zertifikats der Berufsverbände hält er jedoch nicht für nötig: „Das sollen ruhig weiterhin unabhängige Externe erledigen.“

DAV-Geschäftsführer Brüggemann dagegen meint: „Wenn die Nachfrage durch etwaige Verpflichtungen nach oben getrieben wird, gilt es, das Funktionieren des Marktes besonders aufmerksam zu beobachten und gegebenenfalls durch Zulassen alternativer Angebote sicherzustellen. Letztlich steht es aber jeder Kanzlei frei, ob Sie eine Zertifizierung ihres Qualitätsmanagements durchführen möchte.“

Rechtsanwalt Gregor Samimi jedenfalls ist zufrieden, als er das Zertifikat schließlich in den Händen hält. Und er ist sicher, dass sich die Investition für sein Rechtsdienstleistungsunternehmen gelohnt hat: „Der Zertifizierungsprozess half uns die Notwendigkeit der Weiterentwicklung und die Wichtigkeit sofortigen Handelns in einem hart umkämpften Markt noch deutlicher zu erkennen.“

Cornelia Liedtke

1990-2015 **25** Jahre **Schweitzer Sortiment**

Ihre Fachbuchhandlung in Berlin und Potsdam!




24 h · www.schweitzer-online.de

Berlin-Mitte
Französische Str. 14
10117 Berlin
Tel. 0 30 / 25 40 83-115

**Am Amtsgericht
Charlottenburg**
Holtzendorffstr. 18
14057 Berlin
Tel. 0 30 / 25 40 83-302

Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 117
14467 Potsdam
Tel. 0 331 / 270 96 29



Tel. 0 30 / 25 40 83-0
berlin@schweitzer-online.de
potsdam@schweitzer-online.de



NEUE STREITKULTUR SCHWÄCHT RECHTSKULTUR

Vortrag vor der Juristischen Gesellschaft zur Zukunft der Ziviljustiz

Am 23. September 2015 referierte Professor Dr. Herbert Roth (Universität Regensburg) vor der Juristischen Gesellschaft zu Berlin zu dem Thema „Zukunft der Ziviljustiz“. Schwerpunkte seines Vortrags waren der drohende Bedeutungsverlust der Justiz durch die vordringende Privatisierung der Streitentscheidung und die möglichen Schritte zu einer Reform des Zivilprozesses und der Gerichtsverfassung.

Sehr kritisch blickte Professor Roth zunächst auf die vor allem von der Europäischen Union nachhaltig geförderten Modelle alternativer Streitbeilegung in Verbrauchersachen. Während die Rechtspolitik bisher auf den Schutz des Verbrauchers durch die Justiz gesetzt habe, solle dieser Schutz jetzt unabhängig von der Justiz gewährt werden. Mit der freiwilligen Streitbeilegung auf Vorschlag eines Schlichters, der sich nicht zwingend am geltenden Recht ausrichten müsse, werde die staatliche Gerichtshoheit für einen weiten Bereich von Verbraucherschutzrechten praktisch aufgegeben. Es gelte die Devise „Mehr Zugang zu weniger Recht“. Diese „neue Streitkultur“ stärke die Rechtskultur nicht, sondern lasse sie verarmen. Das Recht sei nicht mehr verbindlicher Maßstab für das künftige Handeln; an seine Stelle trete das im Konfliktfall jeweils neu auszuhandelnde Verhandlungser-



Der Referent Professor Dr. Herbert Roth

gebnis. Die rasche und kostengünstige Befriedung durch den Schlichter könne vielfach nur auf Kosten der anerkannten Prozessgrundsätze, des rechtlichen Gehörs und der Beweisaufnahme erzielt werden. Angesichts dessen sei zu bedauern, dass auch das Bundesverfassungsgericht der einverständlichen Streitbeilegung grundsätzlich den Vorzug vor der richterlichen Entscheidung geben wolle.

Ebenso engagiert wandte sich Professor Roth gegen Reformansätze, mit denen die Justiz zum flexiblen Dienstleister und der Staatsbürger zum Justizkunden und Konsumenten von Justizprodukten gemacht werden soll, wie es etwa im Gutachten zum Deutschen Juristentag 2014 anklingt. Insbesondere dürfe ein Qualitätsmanagement

nach Art des Neuen Steuerungsmodells nicht zu einem Überwachungsdruck auf die Gerichte führen. Da die Ziviljustiz insgesamt zügig und mit hoher Qualität arbeite, sei auch eine „Große Justizreform“ gegenwärtig nicht angezeigt. In erster Linie sei an punktuelle Verbesserungen zu denken. Dazu gehöre insbesondere die Einrichtung von Spezialeinheiten für bestimmte Rechtsgebiete, die allerdings nicht obligatorisch vorgeschrieben werden solle. Die Einrichtung von Kammern mit Englisch als Gerichtssprache sei mit Rücksicht auf die Öffentlichkeit des Verfahrens nicht vertretbar. In der Forderung, solche Kammern zur Stärkung Deutschlands im Wettbewerb der Justizstandorte zu schaffen, komme wiederum das falsche Verständnis der Justiz als Teil des Dienstleistungssektors zum Ausdruck. Die Reform des Sachverständigenbeweises werde zwar allgemein für dringlich erachtet, weil er vielfach für die lange Dauer von Prozessen verantwortlich sei. Es sei aber fraglich, ob mit der geplanten Verschärfung der Sanktionen gegen säumige Sachverständige tatsächlich eine Beschleunigung erzielt werden könne. Die vorgeschlagene Privatisierung des Sachverständigenbeweises taue dazu erst recht nicht, weil sie nichts an den Interessenkonflikten zwischen Gerichten und Sachverständigen ändere, die den Verzögerungen zugrunde lägen. Wenig aussichtsreich sei schließlich der vom Deutschen Juristentag erörterte Vorschlag, Rechtsanwälte zur strukturierten Darstellung des Prozessstoffes zu zwingen, indem etwa eine unstrukturiert begründete Klage als unzulässig abzuweisen wäre und unstrukturiertes Vorbringen präkludiert würde. Wenn der Gesetzgeber insoweit überhaupt tätig werden wolle, wäre allenfalls die Einführung einer Sollvorschrift angebracht.

In der anschließenden Diskussion verteidigte die Präsidentin des Kammergerichts a. D. Nöhre, die seit ihrem Eintritt in den Ruhestand die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft leitet, zunächst die alternative Streitbeilegung. Es gebe zahlreiche Rechtsmaterien wie etwa die Fahrgastrechte von Bahnkunden, die im jeweiligen Einzelfall nur von geringer wirtschaftlicher Bedeutung seien und deshalb so gut wie nie vor Gericht, aber umso häufiger in den eigens für sie eingerichteten Schlichtungsverfahren verhandelt würden. Zur Flexibilisierung der Geschäftsverteilung in den Gerichten habe die Konferenz der OLG-Präsidenten jüngst einhellig gefordert, die starren Regelungen des § 21e GVG zu lockern. Der Gesetzgeber müsse es den Präsidien ermöglichen, den Geschäftsverteilungsplan während des laufenden Jahres anzupassen, um flexibel auf besondere Belastungssituationen reagieren zu können. Wie der „Porsche-Fall“ gezeigt habe, in dem mehrere Landgerichte ihre Zuständigkeit verneint hätten, drohe andernfalls ein negativer Verdrängungswettbewerb zwischen Spruchkörpern und Gerichten. Landgerichtspräsident Dr. Pickel ging noch darüber hinaus und unterstützte die auf dem Deutschen Juristentag 2014 erhobene Forderung, dem Ge-

richtspräsidium die abweichende Zuteilung etwa eines Großverfahrens an bestimmte Richter zu erlauben. Das Präsidium sei ein von Richtern gewähltes und mit Richtern besetztes Gremium, dem das notwendige Vertrauen auf sachgerechte und unbeeinflusste Entscheidung entgegengebracht werden könne.

Professor Roth lehnte die Vorschläge zur Reform der Geschäftsverteilung mit dem pauschalen Verweis auf die verfassungsrechtliche Garantie des gesetzlichen Richters ab. Die Kriterien für die Abwägungsentscheidung des Präsidiums seien nicht ausreichend objektivierbar. Es hänge zu sehr von der persönlichen Einschätzung der Präsidiumsmitglieder ab, ob etwa ein erfahrener, aber langsamer Richter einem schnell arbeitenden Berufsanfänger vorgezogen werden solle. Aus Sicht des Außenstehenden lasse sich nicht einmal ausschließen, dass nicht doch sachfremde Kriterien („der braucht das für die Beförderung“) zur Anwendung kämen. Darin erblicke die Verfassung einen abstrakten Gefährdungstatbestand, dem durch eine starre Geschäftsverteilung entgegenzuwirken sei, so dass jede Sache gleichsam blindlings an den zur Entscheidung berufenen Richter gelange.

Die alternative Streitbeilegung sei nicht von vornherein abzulehnen, zumal wenn sie der Rechtsdurchsetzung neue Gebiete erschließen könne. Andererseits müsse ihre flächendeckende Ausbreitung vermieden werden; denn wenn das Verbraucherrecht ganz der alternativen Streitbeilegung oder einem Sonderprozessrecht überantwortet werde, bewege sich auch das materielle Recht in diesen Bereichen nicht mehr. Der Gesetzgeber sei deshalb gut beraten, wenn er sein Augenmerk stattdessen auf die behutsame Weiterentwicklung des klassischen Zivilprozesses lege. Insbesondere für eine Mediation in Zivilsachen bestehe hierzulande kein erhebliches Bedürfnis. Sie habe sich in Großbritannien und den USA nur deshalb entwickelt, weil dort der Zivilprozess vor allem aus Kostengründen praktisch tot sei. Die „fast track“-Modelle für einen beschleunigten Zivilprozess in Verbrauchersachen seien entweder rechtsstaatlich bedenklich oder nicht effektiv, wie bereits das in der Praxis selten angewandte Bagatellverfahren nach § 495a ZPO gezeigt habe. Wenn sich ein Prozess durch die Gewährung rechtlichen Gehörs verzögere, sei das der Preis des rechtsstaatlichen Verfahrens.

Der Autor Florian Lickleder ist Vorsitzender Richter am Landgericht Berlin.

EXPERTENKOMMISSION ZUM REFORMBEDARF BEIM STRAFPROZESSRECHT



RA Thomas Röth

Bundesjustizminister Maas hatte im Jahre 2014 eine Expertenkommission einberufen, die sich mit einer effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens beschäftigen sollte. Mitglieder der Expertenkommission war die „Crème de la Crème“ aus Wissenschaft, juristischer Praxis und den Landesjustizverwaltungen. Unter anderem waren aus Berlin die Kollegen Professor König und Professor Ignor vertreten.

Die Kommission hat sich im Zeitraum von Juli 2014 bis September 2015 achtmal im Bundesjustizministerium getroffen. Justizminister Maas hatte diese Kommission einberufen, weil im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode dies so vorgesehen ist.

Der 186-seitige Bericht wurde am 13. Oktober 2015 Heiko Maas übergeben. Er enthält viele Vorschläge zur Änderung des Strafprozessrechts, beginnend mit dem Ermittlungsverfahren bis hin zum Vollstreckungsverfahren.

Eine kurze Information gibt die Pressemitteilung des Bundesjustizministeriums vom 13.10.2015 (http://www.bmjv.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2015/20151013_Abschlussbericht_Reform_Strafprozessrecht.html;jsessionid=EC030AD57D3C2FD51BC84A9FACEB97B2.1_cid334?nn=1468620)

Der Bericht der Expertenkommission ist unter folgendem Link abzurufen: http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Abschlussbericht_Reform_StPO_Kommission.pdf?__blob=publicationFile. Ebenso gibt es hier zwei Anlagenbände (Gutachten und Protokolle) die unter folgenden Links abrufbar sind: <http://www.bmjv.de/Sha->



ERV
Elektronischer Rechtsverkehr

Informationen
für Rechtsanwälte.



www.ra-micro.de/erv

Ein Service von
RA·MICRO

Mittwoch, 18. November 2015

18:30 Uhr bis 20:30 Uhr

Die Arbeit der Expertenkommission zur Reform des Strafverfahrens

Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor

INHAUS GMBH, Klosterstraße 64, 10179 Berlin

Anmeldung:

ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de

redDocs/Downloads/DE/pdfs/Anlage_1_StPO-Kommission.pdf?__blob=publicationFile und http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Anlage_2_StPO-Kommission.pdf?__blob=publicationFile

Am 18.11.2015, 18:30 – 20:30 Uhr, findet bei der INHAUS GMBH, Klosterstraße 64, 10179 Berlin, die letzte diesjährige Veranstaltung des AK Strafrecht des BAV statt. Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor wird über die Arbeit der Expertenkommission zur Reform des Strafverfahrens berichten (s. http://www.berliner-anwaltsverein.de/wordpress/?page_id=83).

Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin-Schöneberg, Fachanwalt für Strafrecht, Richter am Amtsgericht sowie Sprecher des AK Strafrecht beim BAV.

ÜBERARBEITUNG DES SACHVERSTÄNDIGENRECHTS

Die Bundesregierung hat am 16.09.2015 den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des FamFG beschlossen.

Hierzu erklärt Bundesminister Heiko Maas:

„Mit Gesetzentwurf zur Änderung des Sachverständigenrechts werden wir die Neutralität gerichtlich beauftragter Sachverständiger gewährleisten und Voraussetzungen für die Verbesserung der Qualität von Gutachten insbesondere im familiengerichtlichen Bereich neu bestimmen. Das Vertrauen in die gerichtlichen Sachverständigen, die in vielen Gerichtsverfahren eine bedeutende Rolle spielen, wird dadurch gestärkt werden. Wir setzen damit einen Auftrag aus dem Koalitionsvertrag um.“

Durch den Gesetzentwurf wird zudem die Erhebung des Sachverständigenbeweises beschleunigt. Die lange Zeit, die das Erstellen eines Sachverständigengutachtens erfordert, ist eine Hauptursache für Verzögerungen in Gerichtsverfahren.

Hintergrund: Der Entwurf enthält zum einen Änderungen der Zivilprozessordnung (ZPO), die über Verweisungsvorschriften auch in den Verfahren der Fachgerichtsbarkeiten (Arbeitsgerichte, Verwaltungsgerichte, Finanzgerichte, Sozialgerichte), in Insolvenzverfahren sowie in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) grundsätzlich entsprechende Anwendung finden. Darüber hinaus enthält der Entwurf Einzeländerungen des FamFG selbst.

Der Entwurf sieht im Kern vor, die Beteiligungsrechte der Parteien bei der Auswahl des Sachverständigen zu stärken. Das Gericht soll die Parteien zur Person des Sachverständigen vor dessen Bestellung anhören und ihre Einwände bei der Auswahlentscheidung berücksichtigen.

Zudem hat der Sachverständige unverzüglich zu prüfen, ob Gründe vorliegen, die gegen seine Unparteilichkeit sprechen, und diese dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.

Zur effektiven Verfahrensbeschleunigung hat das Gericht dem Sachverständigen eine Frist zur Übermittlung des Gutachtens zu setzen. Das Gericht soll im Falle einer unentschuldigtem Fristüberschreitung ein Ordnungsgeld von bis zu 5.000 EUR festsetzen. Der Sachverständige hat bereits bei seiner Beauftragung zu prüfen, ob er das Gutachten voraussichtlich fristgerecht erstellen kann, und dem Gericht anzuzeigen, falls er die Frist nicht einhalten kann. Das Gericht kann dann frühzeitig einen anderen Sachverständigen bestellen.

In Kindschaftssachen sollen zur Verbesserung der Qualität der Gutachten Qualifikationsanforderungen für Sachverständige gesetzlich vorgegeben werden.

Ergänzend zu dem Gesetzentwurf erarbeiten die Berufsverbände der einschlägigen Sachverständigen gemeinsam mit Vertretern der juristischen Berufsverbände Mindestanforderungen an die Qualität von Gutachten im Kindschaftsrecht, die noch in diesem Jahr veröffentlicht werden sollen. Diese Standards, die auch in die Qualifikation der Gutachter einfließen werden, sollen es den Familiengerichten ermöglichen, den für den Einzelfall geeigneten Sachverständigen zu finden und zu beauftragen.

BMJV

DAV-FORUM CORPORATE SOCIAL RESPONSIBILITY UND COMPLIANCE AM 3. DEZEMBER 2015 IN BERLIN

Das Thema Corporate Social Responsibility (CSR) wird längst nicht mehr nur in den Marketingabteilungen deutscher Konzerne diskutiert: Freiwilliges und eigenverantwortliches Engagement in den Bereichen Umwelt, Soziales und Menschenrechte hat die Chefetagen erreicht. Auch die Anwaltschaft ist betroffen.

Internationale Instrumente wie die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs) sowie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen formulieren konkrete Erwartungen an Wirtschaftsunternehmen. Sie wollen Lücken dort schließen, wo staatliche Institutionen versagen oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage sind, international verbindliche, völkerrechtliche Standards und Verpflichtungen zu gewährleisten, indem sie private Akteure in die Pflicht nehmen. Die Leitprinzipien sind rechtlich zwar nicht verbindlich. Dennoch werden unter unmittelbarem Rückgriff auf UN-Menschenrechts- und -Umweltkonventionen „soziale Erwartungen“ und „weiche“ Formen der Regulierung („soft

DAV-FORUM

Corporate Social Responsibility und Compliance

am 3. Dezember 2015 in Berlin

Quelle: fotolia, Mathias Rosenthal

Programm

09.30 Uhr	Begrüßungskaffee		
10.00 Uhr	Begrüßung Rechtsanwalt und Notar Ulrich SCHELLENBERG, Präsident des Deutschen Anwaltvereins		
10.15 Uhr	Keynote Speech: Corporate Social Responsibility – Rechtsordnung "light"? Rechtsanwältin Dr. Birgit SPIESSHOFER, Vorsitzende des DAV-Ausschusses Corporate Social Responsibility und Compliance		
10.45 Uhr	Compliance und Corporate Social Responsibility in der unternehmerischen Praxis – von Compliance zu CSR!? Zukunft des Compliance-Managements im Unternehmen Praxisberichte Rechtsanwalt Dr. Christoph E. HAUSCHKA, Director bei PriceWaterhouseCoopers AG, München Rechtsanwalt Dr. Wolfgang HERB, Chief Compliance Officer & Vice President bei Daimler AG, Stuttgart Creeping Law Rechtsanwältin Dr. Natascha SASSERATH-ALBERTI, Leiterin der Abteilung Recht und Datenschutz, Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) EU-Richtlinie zur Erhöhung der Unternehmens- transparenz in Sozial- und Umweltbelangen („CSR-Reporting-Richtlinie“) Dr. Matthias SCHMIDT, Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland, Düsseldorf Supply Chain Management Rechtsanwalt Dr. Andreas RÜHMKORF, LL.M., Berlin mit anschl. Diskussion Moderation: Rechtsanwältin Dr. Margarete VON GALEN, Berlin		
12.30 Uhr	Gemeinsames Mittagessen		
13.30 Uhr	CSR und Anwaltschaft CSR-Management in einer Kanzlei Rechtsanwalt Dr. Thomas VOLAND, LL.M., Berlin CSR und Berufsrecht – „Rechts“beratung(?), Haftung Versicherungsschutz Rechtsanwalt Markus HARTUNG, Berlin		
		Der Rechtsanwalt – Organ der Rechtspflege oder der CSR? Rechtsanwältin Dr. Claudia SEIBEL, Frankfurt, und Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Jürgen HELLMIG, Frankfurt mit anschl. Diskussion Moderation: Rechtsanwältin Dr. Anja MENGEL, LL.M. (Columbia), Berlin	
		15.00 Uhr Nationaler Aktionsplan «Wirtschaft und Menschenrechte» – Umsetzung der UN Guiding Principles on Business and Human Rights in Deutschland Einführung Katja BEHR, Leiterin Abteilung Menschenrechte, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (angefragt) Kritische Beleuchtung Prof. Dr. Stephan WERNICKE, Bereichsleiter Recht, Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V., Berlin Rechtsschutz in Deutschland für internationale Menschenrechtsverletzungen? Rechtsanwalt Robert GRABOSCH, LL.M. (Kapstadt), Berlin mit anschl. Diskussion Moderation: Prof. Dr. Stefanie LORENZEN, Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin	
		16.00 Uhr Kaffeepause	
		16.30 Uhr The Accord on Fire and Building Safety in Bangladesh – ein Pyrrhussieg für die Menschenrechte? Podiumsdiskussion Rechtsanwalt Jochen JÜTTE-OVERMEYER, Düsseldorf Rechtsanwalt Prof. Dr. Remo KLINGER, Berlin Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Berlin (angefragt) Michael WINDFUHR, Deutsches Institut für Menschenrechte, Stellvertretender Direktor, Berlin Moderation: Dr. Ursula WEIDENFELD, freie Journalistin, Potsdam	
		17.30 Uhr Zusammenfassung und Ausblick Rechtsanwältin Dr. Birgit SPIESSHOFER, Vorsitzende des DAV-Ausschusses Corporate Social Responsibility und Compliance	
		Ende: ca. 17.35 Uhr	



Deutscher Anwaltverein

Termin: Donnerstag, 3. Dezember 2015
Tagungsort: Maritim proArte Hotel Berlin, Friedrichstraße 151, 10117 Berlin
Registrierungsgebühr: 39,00 EUR DAV-Mitglied, 49,00 EUR Nichtmitglied, 29,00 EUR ermäßigt (Referendare, Studenten, usw.); die Teilnahme an der Podiumsdiskussion ist kostenfrei
Anmeldung: Schriftlich, DeutscheAnwaltAkademie, Anja Mittelmerten, Fax: 030 / 726153188, mittelmerten@anwaltakademie.de
Fortbildungsbescheinigung: Die Veranstaltung ist für die DAV-Fortbildungsbescheinigung geeignet. Sie erhalten eine Teilnahmebescheinigung.
Mehr Informationen: www.anwaltverein.de/csr

law)“ abgeleitet, die nicht nur Fragen der Legitimation des Normierenden, sondern auch der Konkurrenz mit staatlichem Recht aufwerfen.

RELEVANZ UND AUFGABEN FÜR DIE ANWALTSCHAFT

Auf internationaler und europäischer Ebene wird das Thema CSR seit einiger Zeit auch im Hinblick auf die Anwaltschaft kontrovers diskutiert. Es geht nicht nur um CSR als potentielles Beratungsfeld mit den damit verbundenen Fragen nach Haftung und Versicherung. Vielmehr stellt sich auch die Frage, inwiefern Anwaltsorganisationen und Kanzleien selbst CSR-Anforderungen erfüllen sollen. In der aktuellen Diskussion zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte taucht die Anwaltschaft, wenn überhaupt, nur am Rande auf. Die Freien Berufe sind als Stakeholder unterrepräsentiert. Auf diese Diskussionen möchte der DAV Einfluss nehmen, um sicherzustellen, dass der Funktion der Anwaltschaft in der Gesellschaft und den Bedingungen ihrer Tätigkeit bei der Anwendung von CSR-Standards ausreichend Rechnung getragen wird. Insbesondere dürfen kleinere Kanzleien und Einzelanwälte nicht überfordert werden. Darüber hinaus möchte der DAV die praktische Relevanz des Themas innerhalb der Anwaltschaft stärker in den Fokus der anwaltlichen Praxis rücken und zur anwaltlichen Aus- und Fortbildung beitragen. Zugleich knüpft das DAV-Forum an die beiden DAV-Foren Compliance (2010) und Menschenrechte (2013) an und führt die begonnenen Diskussionen unter dem CSR-Blickwinkel fort.

Diskutieren Sie mit Anwälten, Unternehmensjuristen, Entscheidern aus Politik und Zivilgesellschaft die rechtlichen Aspekte der CSR im Zusammenspiel mit Compliance und anwaltsspezifischen Fragestellungen. Alle weiteren Informationen zum Programm und zur Anmeldung finden Sie unter www.anwaltverein.de/de/csr. Bitte beachten: Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

RA Franz Peter Altemeier,
Geschäftsführer im Deutschen Anwaltverein

DELISTING: DER DAV FORDERT FAIRE GESETZLICHE REGELUNGEN NACH DEN ANFORDERUNGEN DES MACROTRON-URTEILS DES BGH

Der DAV hat durch seinen Ausschuss Bank- und Kapitalmarktrecht initiativ zu Regelungsvorschlägen der Fraktionen von CDU/CSU und SPD zum Delisting Stellung genommen, welche die Regierungsfaktionen in einem Änderungsantrag zum Gesetzentwurf zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie vorgeschlagen haben (DAV-Stellungnahme Nr. 49/15). Hintergrund des Antrags ist, dass seit der sog. Frosta-Entscheidung des Bundesgerichtshofs (II ZB 26/12) eine Lücke im Anleger-schutz besteht. Nach Auffassung des DAV vermag der neu vorgesehene § 39 Abs. 2 S. 3 BörsG-E diese Lücke aber

nicht zu schließen. Im Gegenteil: das Schutzniveau würde zusätzlich gemindert. Der DAV schlägt vor, die Anforderungen aus der früheren Macrotron-Entscheidung des BGH (II ZR 133/01) in Gesetzesform zu gießen. Damit würde einer bereits etablierten Vorgehensweise erneut Geltung verschafft, die keine Seite einseitig bevorzugt.

DAV

TESTAMENTSVOLLSTRECKERANORDNUNG SOLL NICHT GESONDERT AUF REFORMBEDARF GEPRÜFT WERDEN

Der DAV hat durch seinen Ausschuss Erbrecht unter Mitwirkung des Ausschusses Anwaltsnotariat zu der Frage Stellung genommen, ob Erblassern künftig die Möglichkeit eröffnet werden sollte, in einem gemeinschaftlichen Testament oder Erbvertrag bindende Anordnungen zu einer Testamentsvollstreckung zu treffen (DAV-Stellungnahme Nr. 51/2015). Der DAV kommt zum Ergebnis, dass die Erweiterung der Möglichkeit, bindende Verfügungen von Todes wegen zu errichten, noch weiterer Prüfung bedarf. In die Prüfung sollte die Frage nach weiteren änderungsbedürftigen Regelungen des materiellen Erbrechts einbezogen werden. Eine punktuelle Fragestellung herauszugreifen, erscheint dem DAV nicht geboten.

DAV

BUNDESTAG DISKUTIERT „MENSCHENRECHTSGELEITETE HANDELSPOLITIK“

Menschenrechtliche Gewährleistungen müssen bei allen relevanten handelspolitischen Entscheidungen berücksichtigt werden. Dies ist ein komplexes Unterfangen, da die menschenrechtlichen Vorgaben bspw. der UN-Konventionen, der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), der EU-Grundrechtecharta, der nationalen Verfassungen und der sie umsetzenden nationalen Gesetze nicht kohärent sind. Politische und regulatorische Handlungsspielräume einerseits und Rechtssicherheit für Investoren andererseits müssen in einen Ausgleich gebracht werden. Rechtsanwältin Dr. Birgit Spießhofer (Vorsitzende des DAV-Ausschusses Corporate Social Responsibility und Compliance) betonte in der Anhörung für den DAV, dass globale Herausforderungen, wie der Menschenrechts- und Umweltschutz sowie die damit im Zusammenhang stehenden Themen (Migration, Konflikte etc.) globale Lösungen verlangen. Zu solchen Lösungen könnten auch multilaterale Handelsabkommen beitragen (vgl. Stellungnahme zur Anhörung sowie Dokumentation des Bundestages).

DAV

DAV FORDERT MEHR KONTROLLE UND TRANSPARENZ BEI NACHRICHTENDIENSTEN

Ein verstärkter Schutz der Anwaltskommunikation vor dem heimlichen Zugriff der Nachrichtendienste und die Schaffung eines „Anwalts der Betroffenen“ für jedes G-10-Genehmigungsverfahren sind zwei der wichtigsten Forderungen des DAV. In seiner Stellungnahme Nr. 47/15 fordert der DAV eine Reihe von Maßnahmen des Gesetzgebers und der Exekutive, um die deutschen Nachrichtendienste besser zu kontrollieren und transparenter zu machen. Der DAV betont, dass das Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (G 10) auch für Ausland-Ausland-Kommunikation gelten muss. Hierüber wurden die Medien über einen Jour fixe und eine DAV-Pressemitteilung informiert.

DAV

DAV: MEHR SPEZIALISIERUNG IM AUSLÄNDER- UND ASYLRECHT NOTWENDIG

Die Themen Flucht und Asyl sind so präsent wie seit langem nicht. Alle Behörden und Organisationen, die damit beschäftigt sind, stoßen auch personell an ihre Grenzen. Dies betrifft auch die Anwaltschaft. Zur Gewährung eines rechtsstaatlichen Verfahrens ist die Anwaltschaft aber unbedingt erforderlich. Daher unterstützt der Deutsche Anwaltverein (DAV) die „Initiative aus der Mitte der Satzungsversammlung“, eine Fachanwaltschaft für Migrationsrecht zu schaffen. Auch hat der DAV eine günstige Seminarreihe „Einführung in das Asylverfahren“ geschaffen, damit die Anwaltschaft der steigenden Zahl von Flüchtlingen auch ihre anwaltliche Beratung anbieten kann.

„Wir brauchen im Bereich des Migrationsrechts mehr spezialisierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, um auch geflüchteten Menschen einen mit anwaltlicher Begleitung unterstützten Zugang zum Asylverfahren zu gewähren“, so Rechtsanwalt Ulrich Schellenberg, DAV-Präsident. Zur Gewährung eines rechtsstaatlichen Verfahrens sei die anwaltliche Beratung notwendig. Dies nicht nur in dem eigentlichen Asylverfahren selbst, sondern dann auch bei der Einlegung von Rechtsmitteln. „Durch die Einbeziehung der Anwaltschaft ist es möglich, ein faires Verfahren zu garantieren. Asylverfahren mit anwaltlicher Begleitung können übrigens kürzer sein als Verfahren, in denen ein Antragsteller auf sich selbst angewiesen ist“, so Schellenberg weiter. Dies würden Beispiele aus benachbarten Ländern wie den Niederlanden belegen.

Schnellere Verfahren würden die Behörden und Gerichte entlasten. Schellenberg: „Wie so viele Berufsgruppen möchten wir Anwältinnen und Anwälte unseren Teil zur Bewältigung der Flüchtlingssituation beitragen.“ Mit der Initiative zur Schaffung einer Fachanwaltschaft Migrationsrecht wird das Ziel verfolgt, das Thema direkt auf die Agenda der Satzungsversammlung am 09. November 2015

zu bringen. Dieser Fachanwaltstitel war in der vergangenen Legislaturperiode der Satzungsversammlung nur knapp gescheitert. Aus Sicht des DAV, der diese Initiative unterstützt, ist die Schaffung einer solchen Fachanwaltschaft unbedingt erforderlich. Das Migrationsrecht beschränkt sich auch nicht allein auf die Asylverfahren. Zudem wird das Thema in der anwaltlichen Ausbildung auch nicht gelehrt, gewinnt aber in der Praxis eine immer größere Bedeutung.

Um den unmittelbaren Bedarf nach Migrationsanwälten zu befriedigen, bietet der DAV als Sofortmaßnahme eine Reihe von „Einführungseminaren in das Asylverfahren“ an. Mit dieser Seminarreihe, verteilt auf das gesamte Bundesgebiet, sollen Kolleginnen und Kollegen schnell fit gemacht werden, die drängendsten Probleme und Fragen der Geflüchteten im Asylverfahren zu klären. Zurzeit gibt es bspw. in der Arbeitsgemeinschaft Ausländer und Asylrecht des DAV lediglich 380 Mitglieder. Im DAV sind rund 1.500 Anwältinnen und Anwälte registriert, die Asyl- und Ausländerrecht als Themenschwerpunkt angegeben haben. Demgegenüber stehen mehr als 300.000 offene Asylanträge, und täglich werden es mehr. „Es gibt zur Zeit zu wenig Anwältinnen und Anwälte im Asylrecht“, erläutert Schellenberg die Motivation des DAV zur Einführung der Seminarreihe. Damit sollen schnell Kolleginnen und Kollegen in einem Crashkurs fit gemacht werden, um die Flüchtlinge in den Asylverfahren schnell zu unterstützen.

DAV

ANWALTSCHAFT REAGIERT AUF HERAUSFORDERUNG: SATZUNGSVERSAMMLUNG BESCHLIESST NEUEN FACHANWALT FÜR MIGRATIONSRECHT

Bereits in ihrer konstituierenden Sitzung am 9.11.2015 hat die Satzungsversammlung mit großer Mehrheit die Schaffung des Fachanwalts für Migrationsrecht beschlossen. Damit wurde einer Initiative aus der Mitte der Satzungsversammlung entsprochen, die der Deutsche Anwaltverein (DAV) unterstützt hat.

Mit der Schaffung des Fachanwalts für Migrationsrecht wird auch einer Forderung der Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht des DAV nachgekommen. Diese hat sich schon lange für die Schaffung des Fachanwaltstitels eingesetzt. Um in der aktuellen Diskussion zu helfen, führt der DAV Crashkurse im gesamten Bundesgebiet zum Asylverfahren durch. Die Deutsche Anwaltakademie wird bereits im Frühjahr 2016 den ersten Fachanwaltskurs für Migrationsrecht beginnen und es so den Interessierten ermöglichen, sich auf diesem Rechtsgebiet zu spezialisieren und zu qualifizieren.

DAV, Pressenmeldung Nr. 47/15 vom 9.11.2015 (gekürzt),

<http://anwaltverein.de/de/newsroom/pm-47-15-anwaltschaft-reagiert-auf-herausforderung>, mehr zum Thema: <http://dav-auslaender-und-asylrecht.de/>.

STREIT UM SYNDIKUSANWÄLTE – PÜNKTLICHER START DER NEUREGELUNGEN WIRD IMMER UNWAHRSCHEINLICHER

Hinter den Kulissen des Bundestags wird heftig um die künftige Stellung der rund 40 000 deutschen Unternehmensjuristen gerungen. Eigentlich soll das geplante Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte zum Jahresbeginn 2016 in Kraft treten. Bei einem koalitionsinternen Treffen in der vergangenen Woche gelang es Union und SPD nach Angaben von Beteiligten jedoch nicht ansatzweise, die strittigen Punkte auszuräumen.

Dabei geht es um die Frage, ob sich Syndikusanwälte künftig wie jeder Rechtsanwalt auch gegen Haftpflichtgefahren mit einer Mindestversicherungssumme von 250 000 Euro für jeden Schadensfall absichern müssen.

Hintergrund des Gesetzes waren Urteile des Bundessozialgerichts aus dem Jahr 2014, nach denen Syndikusanwälte grundsätzlich in die gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlen haben. Zuvor war es ihnen möglich, sich befreien zu lassen und in die Anwaltsversorgungswerke einzuzahlen. Dieser Status soll wiederhergestellt werden. Umstritten ist jedoch der von Bundesjustizminister Heiko Maas (SPD) ebenfalls in den Entwurf gebrachte Punkt der Berufshaftpflicht für die angestellten Anwälte. „Die Sozialdemokraten müssen sich hier bewegen, sonst fürchte ich, dass es dieses Jahr knapp wird“, sagte Jan-Marco Luczak, zuständiger Berichterstatter der Unionsfraktion, der eine Haftpflichtversicherung ablehnt. Der SPD-Berichterstatter Christian Flisek meint: „Die Union blockiert eine sachgerechte Lösung.“ Das Gesetz schaffe ein klares Berufsbild, das auch Pflichten umfasse.

Handelsblatt vom 13.10.2015



67. Deutscher Anwaltstag 1.–3. Juni 2016 in Berlin

Wenn das Strafrecht alles richten soll – Ultima Ratio oder Aktionismus?

Es ist wieder so weit: Vom 1. bis 3. Juni 2016 findet der 67. Deutsche Anwaltstag in Berlin statt. Berlin wird damit zum 10. Mal seit 1871 Gastgeber des Großevents des Deutschen Anwaltvereins, zuletzt 2008.

FORTBILDUNG FÜR FACHANWÄLTE

Der Anwaltstag hat den Anspruch, für nahezu jede Anwältin und jeden Anwalt gleich welcher Fachrichtung, sowie ihre Begleitpersonen, ein Angebot im Programm zu haben. Er ist daher zunächst eines: Eine der größten und abwechslungsreichsten Fortbildungsveranstaltungen für Anwälte in Deutschland. Die Spannweite der angebotenen Fortbildung reicht dabei vom Arbeitsrecht bis zum Zivilprozessrecht. Abgedeckt sind insbesondere die wichtigsten FAO-relevanten Rechtsgebiete. Das dürfte vor allem für Fachanwälte interessant sein, die seit diesem

Jahr nicht mehr nur 10, sondern 15 Fortbildungsstunden absolvieren müssen.

VIELE QUERSCHNITTSTHEMEN

In die Programmgestaltung haben sich auch für das nächste Jahr wieder fast alle der 30 Arbeitsgemeinschaften und viele Ausschüsse des Deutschen Anwaltvereins eingebracht. Und so wird der Anwaltstag auch zum Schaufenster kleinerer Rechtsgebiete, über die man sich informieren und bei denen man den Austausch mit interessierten Kollegen aus dem ganzen Bundesgebiet finden kann. Dieser Anwaltstag in Berlin soll vor allem auch ein Anwaltstag für alle Berliner Kolleginnen und Kollegen werden. Es werden sich daher auch die Arbeitskreise des Berliner Anwaltvereins inhaltlich einbringen. Das vollständige Programm wird wieder in der März Ausgabe des Anwaltblattes veröffentlicht und bereits ab Februar online unter www.anwaltstag.de zu finden sein.

STRAFRECHT ALS LEITTHEMA

Der Anwaltstag wird dieses Mal unter dem Motto stehen: „Wenn das Strafrecht alles richten soll – Ultima ratio oder Aktionismus?“ Gerade in letzter Zeit ist die strafrechtliche Durchdringung des Rechts auffallend. Kaum ein Rechtsgebiet, das nicht davon erfasst wird. Ist die laufende Kriminalisierung aller Lebensbereiche tatsächlich der richtige Weg oder ist es Zeit für eine Beschränkung und Entkriminalisierung? Insbesondere in zwei Schwerpunktveranstaltungen wird diesen und mehr Fragen nachgegangen und auch in vielen Fachveranstaltungen wird das Leitthema Eingang finden, denn handfeste Bezüge zum Strafrecht gibt es überall: Ob im Verkehrsrecht, Medizinrecht, Arbeitsrecht, Familienrecht – es wird eine Vielzahl praxisrelevanter Vorträge und Diskussionen geben.

BERLINER ANWALTSVEREIN ALS GASTGEBER

Wie auf jedem Anwaltstag ist auch der Austausch abseits der Fachveranstaltungen wichtig. Raum dafür werden zahlreiche Empfänge und vor allem Abendveranstaltungen geben. So lädt der Berliner Anwaltverein alle Anwaltstagsteilnehmer am ersten Abend zu einem entspannten Get-together (Mittwoch, 1. Juni) und am Donnerstagabend zu einem ausgedehnten Begrüßungsabend. Bei aller fachlichen Fortbildung, allem Netzwerken und aller Rechtspolitik – der Anwaltstag war und ist auch immer ein Ort der Selbstvergewisserung: Es geht nicht nur um die Frage, wo steht die Anwaltschaft und wo strebt sie als Ganzes hin. Es geht auch um die Frage, wo stehe ich als Anwalt/Anwältin und wo strebe ich persönlich hin? Der Anwaltstag gibt eine Menge Möglichkeiten, sich inspirieren zu lassen und neue Gedanken mitzunehmen. Die Gelegenheit, den Anwaltstag im nächsten Jahr unmittelbar vor der Haustür zu haben, sollte sich daher keine Berliner Kollegin entgehen lassen.

Freuen Sie sich auf ein spannendes Programm, das Sie ab Februar 2016 unter www.anwaltstag.de finden werden.

Der Autor Manfred Aranowski ist Rechtsanwalt und Geschäftsführer beim Deutschen Anwaltverein in Berlin.

NEUWAHL DES VORSTANDS DES BERLINER ANWALTSVEREINS

Außerordentliche Mitgliederversammlung des Berliner Anwaltsvereins am 15.10.2015

SCHELLENBERG LEGT SEIN AMT IM VORSTAND DES BERLINER ANWALTSVEREINS NIEDER

Die außerordentliche Mitgliederversammlung am 15. Oktober 2015 stellt einen Einschnitt in der Arbeit des Berliner Anwaltsvereins dar. Der Vorsitzende, Rechtsanwalt und Notar Ulrich Schellenberg, inzwischen Präsident des Deutschen Anwaltvereins, legte nach 12 Jahren als Vorsitzender des Berliner Anwaltsvereins sein Amt nieder. Aus diesem Anlass erinnerte er an die Arbeit des Vereins in den vergangenen Jahren:

- Anstieg der Mitgliederzahlen von 2003: 3.274 Mitglieder auf 2015: 4.300 Mitglieder,
- Rechtspolitische Arbeit: 160a StPO und Schutz des Anwaltsgeheimnisses, Erhöhung der Haftentschädigung, Gewaltenteilung (Emily, Atom-„Moratorium“ u. a.), Demonstrationen gegen Vorratsdatenspeicherung, Klage gegen das BKA Gesetz,
- Berufspolitik: darunter Arbeit für das Part mbH, die RVG Reform, Syndikusanwälte und Versorgungswerk, Plädoyer für die Briefwahl zur RAK, und die Kernforderung: Anwaltsgeheimnis schützen!
- die jährliche Berliner Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften,
- das Traditionelle Berliner Anwaltsessen,
- die Jugendarbeit mit dem Projekt „Anwälte gehen in die Schule“, die Rechtsberatung für Jugendliche im Wedding und Marzahn und das Senatsprojekt „Recht aufschlussreich!“,
- das Berliner Anwaltsblatt.

„Unter der Leitung von Ulrich Schellenberg hat der Berliner Anwaltsverein in vielen Bereichen eine sehr gute Entwicklung genommen. Vieles ist professioneller geworden, zum Beispiel die zunehmend wichtigere Pressearbeit. Dadurch wird der Verein in der Öffentlichkeit mehr wahrgenommen. Das Motto ‚Tue Gutes und rede darüber‘ muss für einen Hauptstadtverein mit Sicherheit gelten“, so Rechtsanwalt Uwe Freyschmidt, in seinen Dankesworten an Schellenberg.

Der gesamte Vorstand erklärte dann seinen Rücktritt, um eine Neuwahl und einen gleichen Wahlturnus für alle Vorstandsmitglieder für die Zukunft zu ermöglichen. In geheimer Wahl wurden gewählt:

- Rechtsanwalt Uwe Freyschmidt als Vorsitzender,
- Rechtsanwältin Claudia Frank als Stellvertretende Vorsitzende,
- Rechtsanwältin Dr. Auer-Reinsdorff als Schatzmeisterin,
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Nicole Bédé, Dr. Reni Maltschew, Thomas Riedel, Dr. Rüdiger Christian Koss als weitere Vorstandsmitglieder.

NEUER VORSITZENDER: RECHTSANWALT UWE FREYSCHMIDT

Uwe Freyschmidt wurde 1962 in Berlin geboren. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften und Amerikanistik an der Freien Universität Berlin absolvierte er 1990 sein erstes Staatsexamen. Im Anschluss war Freyschmidt für eine internationale Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig. Nach dem zweiten Staatsexamen wurde er 1993 zur Anwaltschaft zugelassen. Im Jahr 1998 wurde ihm die Qualifikation des Fachanwalts für Strafrecht verliehen.

Rechtsanwalt Freyschmidt verfügt über eine mehr als zwanzigjährige Erfahrung in der Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen. Er ist durch zahlreiche Veröffentlichungen hervorgetreten, u. a. als Mitautor des Beck'schen Mandatshandbuchs „Vorstand der AG“. Er ist Mitherausgeber der Fachzeitschrift „Strafrechtsreport“ (StRR).

Im Jahr 1998 wurde Rechtsanwalt Freyschmidt in den Vorstand des Berliner Anwaltsvereins e. V. gewählt, seit 2002 ist er dort in der Funktion als 2. Vorsitzender tätig. Gemeinsam mit Rechtsanwältin Nicole Bédé und Rechtsanwalt Thomas Röth gründete er den Arbeitskreis Strafrecht im Berliner Anwaltsverein. Er ist Mitglied in den Arbeitsgemeinschaften Strafrecht, Sportrecht und Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltsvereins, der Vereinigung Berliner Strafverteidiger e. V. und der Wirtschaftsstrafrechtlichen Vereinigung e. V. (WisteV).

PLÄNE DES NEUEN VORSITZENDEN

Zu seinen Plänen als Vorsitzender des Berliner Anwaltsvereins erklärte Freyschmidt: „In den vergangenen Jahren sind zahlreiche Arbeitskreise des Berliner Anwaltsvereins gegründet worden. Diese Idee hat Früchte getragen und verdient es, weiter ausgebaut zu werden. Wenn



Mit **TAILOR ON THE ROAD** fertigt **ALLAN EDELHAJT MASSANZÜGE** von höchster Qualität.

Er besucht seine Kunden persönlich in der Kanzlei, Zuhause oder im Hotel.

Ich fertige nach unterschiedlichen Prinzipien auf den Kunden zugeschnittene Anzüge, Sakkos, Hemden, Mäntel & Hosen und stattete auch Firmen aus. Ich verwende die besten Materialien von Innenfutter über die Knöpfe bis hin zu den Stoffen, die ich bsp. von **SCABAL, LORO PIANA, HOLLAND & SHERRY**, mit deutscher Produktionsstätte, beziehe.

Leser des **BERLINER ANWALTSBLATTES** erhalten einen **Rabatt i.H.v. 15%** bis zum 31.12.2015



TAILOR ON THE ROAD, Wielandstr. 43, 10625 Berlin, Telefon +49 157 819 72 643, www.tailorontheroad.com, Follow us on



man berücksichtigt, dass sich die Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer zu der Einführung der Fachanwaltschaften für Migrationsrecht und Opferrecht noch nicht entschließen konnte, ergibt sich für den Anwaltsverein die Option, diese notwendige Entwicklung durch die Gründung entsprechender Arbeitsgemeinschaften zu unterstützen. Wichtig erscheint mir auch, die bestehenden Arbeitskreise nicht nur zu erweitern, sondern noch mehr für deren Vernetzung durch Einrichtung fächerübergreifende Plattformen zu tun.“

„... und wir müssen auch mal ‚Kante zeigen‘, wie der Berliner so schön sagt. Insbesondere rechtliche, rechtspolitische und berufsrechtliche Entwicklungen, die uns fragwürdig erscheinen, werden wir wahrnehmbar kritisch begleiten. Ich denke dabei etwa an das nach wie vor umstrittene Thema der Vorratsdatenspeicherung“, so Freyschmidt.

Besonders wolle er sich auch nach dem Ausstieg der Rechtsanwaltskammer Berlin aus dem Berliner Anwaltsblatt für dieses Medium einsetzen: „Das Berliner Anwaltsblatt in seiner bisherigen Verbreitung war ein Sprachrohr der gesamten Berliner Anwaltschaft. Erst die im Blatt dargestellten – manchmal auch konträren – Ansichten des Anwaltsvereins und der Anwaltskammer konnten einen umfassenden Überblick über die wichtigsten anwaltpolitischen Themen vermitteln. Es ist schade, dass diese traditionelle Möglichkeit, sich schnell und in guter Qualität eine entsprechende übergreifende Information zu verschaffen, nunmehr für einen Teil der Kolleginnen und Kollegen entfallen soll. Wir werden aber gerade in dieser Situation den Kontakt zur Kammer weiter pflegen und nicht aufhören, über gemeinsame Projekte und Formate nachzudenken.“

Im Hinblick auf das soziale Engagement des Vereins – das bisher in Jugendprojekten und den Hartz-IV-Beratungsaktionen Ausdruck fand – kündigte Freyschmidt an: „Es wäre ein Widerspruch zum bisherigen sozialen Engagement des Berliner Anwaltsvereins, wenn sich der Vorstand mit dem derzeit alle bewegenden Thema der Zuwanderung nicht beschäftigen würde. Was der Verein in diesem Bereich tun kann und wie wir es gemeinsam umsetzen können, darüber werden wir in den kommenden Wochen im Vorstand intensiv nachdenken.“

BAV

VON TOTEN BIBERN UND DEREN KANZLEIEN



RA Dr. Dietmar Kurze

Statistisch gesehen sterben die meisten Biber, weil sie von einem Baum erschlagen werden. Dem Autor ist nicht bekannt, welches die häufigste Todesursache bei Rechtsanwälten ist. Betrachtet man die noch berufstätigen Anwältinnen und Anwälte, so ist allerdings anzunehmen, dass ein Ableben meist plötzlich und nicht aus Altersgründen erfolgt – wie bei den Bibern mit den Bäumen.

Der Autor weiß auch nicht, was mit dem Damm eines verstorbenen Bibers geschieht. Wenn sich niemand um ihn kümmert, wird er den Bach runter gehen. So könnte es auch mit der Kanzlei eines verstorbenen Rechtsanwaltes geschehen. Unkontrolliert mitgerissen in unsichere Gewässer würden die Mandanten mit ihren Verfahren. Damit das nicht geschieht, finden sich in der BRAO Vorgaben für eine Kanalisierung, die von der Rechtsanwaltskammer umgesetzt werden. Unter dem Titel „Der tote Rechtsanwalt“ nahm sich der Arbeitskreis Erbrecht im Berliner Anwaltsverein am 7.10.2105 diesem Thema an.

Nach einer kurzen Einführung durch den Autor machte Rechtsanwalt Dr. Andreas Linde, Geschäftsführer RAK Berlin, den Auftakt als Referent. Er stellte die rechtlichen Rahmenbedingungen dar, wobei die §§ 55, 53 Abs. 5 S. 3, Abs. 9, 10 BRAO maßgeblich sind. Die RAK bestellt beim Tod eines Rechtsanwaltes einen Abwickler und kann grundsätzlich auch „zwangsverpflichten“. Dr. Linde berichtete, dass solche Abwicklungen häufig von jungen Kolleginnen und Kollegen übernommen werden, die damit Praxis, Kontakte und u. U. Folgemandate erhalten könnten. Nach §§ 55 Abs. 5, 53 Abs. 9 BRAO wird der Abwickler in eigener Verantwortung, jedoch im Interesse, für Rechnung und auf Kosten der Erben tätig. Im Verhältnis zu diesen gilt mit berufsrechtlichen Einschränkungen



KURZER PROZESS DAS ABKÜRZUNGSSPIEL FÜR JURISTEN

Die perfekte **Geschenkidee** nicht nur für Palandt-Versteher. Testen Sie Ihre Abkürzungskompetenz in der Rubrik **„Abkürzungssalat“**, lassen Sie sich vergnüglich auf die **„Falsche Fährte“** locken und zählen Sie den **„Faktencountdown“** nicht erst bis Null runter, bevor Sie die Abkürzung erraten haben.

Mehr Infos und Bestellmöglichkeiten unter
www.kurzer-prozess.com

Bekannt aus der
ZDF-Sendung
„Quizchampion“



(z. B. Schweigepflicht) Auftragsrecht. Wird mit den Erben keine Einigung über die Vergütung des Abwicklers erzielt, kann der Vorstand der RAK sie festsetzen. Die RAK haftet auch als Bürge, etwa bei einem mittellosen Nachlass ohne zu ermittelnde Erben. Für diesen Fall ist ein Stundensatz von 18 EUR vorgesehen. Das wurde von den Zuhörern allgemein als sehr niedrig empfunden, wenngleich auch das Bemühen zu sehen ist, die Kasse der RAK zu schonen. Dem Abwickler stehen nach §§ 55 Abs. 5, 53 Abs. 10 BRAO auch Zugangsrechte zu Kanzleiräumen und Herausgabeansprüche hinsichtlich der Akten zu. Dr. Linde gab einen Einblick in die Probleme, die sich bei solchen Fällen – und ähnlichen nach einem Zulassungsentzug – ergeben haben, und wie ihnen entgegnet werden konnte.

Dies stellte einen guten Übergang zum nächsten Referenten dar: Rechtsanwalt Patrick Geißler, LL.M., hat in der letzten Zeit vier Kanzleiabwicklungen durchgeführt und konnte farblich über seine Tätigkeit informieren. So erforderten nicht nur rechtliche Fragen sondern auch praktische Probleme viel Ideenreichtum und Fingerspitzengefühl. Als Beispiel sei der Umgang mit der Verwahrpflicht von Handakten bei gleichzeitiger Informationserhaltung wegen etwaiger, späterer Haftungsforderungen gegen den vormaligen Rechtsanwalt genannt. Bewährt hat sich neben dem Einscannen das Angebot an die Mandanten, die Handakten zu übernehmen. Im regen Austausch mit den Zuhörern ergab sich das Bild einer spannenden, abwechslungsreichen und herausfordernden Arbeit, die allerdings meistens keine Vergütung erbringt, welche auch erfahrene Anwälte motivieren wird. Bei Abwicklungen nach einem Zulassungsentzug oder nach einem z. B. aufgrund von Alkoholismus verstorbenen Rechtsanwalts wiegen neue Mandatskontakte dieses Defizit leider nur selten auf.

Abwicklungen finden fast ausschließlich bei nicht in einer Sozietät verbundenen Rechtsanwälten statt. Da es uns aber auch interessierte, wie in einer Sozietät für den Fall des Versterbens eines Mitgliedes vorgesorgt werden kann, freuten wir uns ganz besonders über das Erscheinen des Rechtsanwaltes und Notars a. D. Dr. Bernhard Dombek, dem ehemaligen Präsidenten der RAK Berlin und der BRAK. Sowohl aus seiner Erfahrung heraus als auch durch seine Mitautorenschaft des in diesem Jahr in Neuauflage erschienenen Werkes „Die Anwaltssozietät“ (Nomos) stellte er strukturiert und anschaulich die Möglichkeiten der Gestaltung des Sozietätsvertrages in die-

sem Punkt dar. Ziele werden einerseits die Wahrung der Interessen der anderen Sozietätsbeteiligten und andererseits die der Erben sein. Fortsetzungsklauseln sind zwar denkbar. Aufgrund der berufsspezifischen Anforderungen an einen eintretenden Erben ist aber meistens eine Abfindungsklausel vorzuzugswürdig. Hauptstreitpunkt wird der anzusetzende Wert des Kanzleianteils einschließlich des Ermittlungsverfahrens sein, weshalb zu diesem Punkt klare vertragliche Regeln zu empfehlen sind.

Die Zuhörer gingen nach zwei Stunden angeregten Austausches inspiriert auseinander. Allen Referenten sei an dieser Stelle noch einmal herzlich gedankt. Wenn Sie zukünftig eine Einladung zum Arbeitskreis Erbrecht erhalten möchten, schicken Sie uns bitte eine E-Mail an akerbrecht@berliner-anwaltsverein.de.

Der Autor ist Fachanwalt für Erbrecht in der Kanzlei Kärigel de Maizière & Partner und Sprecher des AK Erbrecht im BAV.

DER BAV BEI DEN DEUTSCHEN GRÜNDER- UND UNTERNEHMERTAGEN (DEGUT)

Am 9. und 10. Oktober 2015 fanden im Hangar 7 des ehemaligen Flughafen Berlin-Tempelhof bereits die 31. deutschen Gründer- und Unternehmertage (deGUT) statt. Auch in diesem Jahr war der Berliner Anwaltsverein wieder mit einem Stand bei der deGUT vertreten, um den Teilnehmern, insgesamt 5.987 an beiden Messetagen, einen ersten juristischen Einblick bei der Unternehmensgründung zu gewähren. Gefördert wird die deGUT von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung des Landes Berlin und dem Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg. Schirmherr ist der Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Sigmar Gabriel. Dr. Astrid Auer-Reinsdorff stand auf dem Forum des BMWi-Messestandes zum Interview zu „Rechtsfragen bei der Gründung eines Online-Shops/Angebotes“ bereit. Die nächste deGUT findet am 14. und 15. Oktober 2016 statt.

Enrico Reiter, Ansprechpartner des AK Arbeitsrecht



Foto: deGUT/André Wagenzik

HERBSTEMPfang DES BERLINER ANWALTSVEREINS

am 5. November im Kammergericht

Fotos: Andreas Burkhardt



BERLINER ANWALTSVEREIN KRITISIERT ENTWURF ZU EINEM „ASYLBEWÄLTIGUNGSGESETZ“

Seit dem 24. Oktober 2015 ist das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz in Kraft, das unter anderem Änderungen im Asylverfahrensgesetz, im Asylbewerberleistungsgesetz und im Aufenthaltsgesetz mit sich bringt. Dem Berliner Justizsenator Heilmann gehen die Neueregungen nicht weit genug. Er fordert noch wesentlich stärkere Änderungen der bestehenden Gesetze.

In einem „Maßnahmenkatalog zur Bewältigung des Flüchtlingsstroms“ fasst er Vorschläge für ein neues „Asylbewältigungsgesetz“ zusammen. Danach soll unter anderem § 76a AsylVfG wie folgt neu gefasst werden:

„§ 76a Gerichtsverfahren AsylVfG (Entwurf)

(1) Der gerichtlichen Entscheidung ist der Vortrag des Ausländers im behördlichen Verfahren, insbesondere sein Vortrag in der Anhörung gemäß § 25 Abs. 1 und Abs. 2 AsylVfG, zugrunde zu legen. Darüber hinausgehendes Vorbringen bleibt unberücksichtigt. Der Ausländer ist hierauf bei der Asylantragstellung hinzuweisen.

(2) Eine Anhörung des Klägers steht im freien Ermessen des Gerichts. Das Gericht kann nach freiem Ermessen Fragen des Verfahrensbevollmächtigten des Klägers zulassen. Äußerungen des Klägers in der Anhörung durch das Gericht dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie nicht über

den Vortrag im behördlichen Verfahren hinausgehen.

(3) § 86 Abs. 2 VwGO ist nicht anzuwenden.“

Zur Begründung heißt es in dem Entwurf:

„Eine weitere Quelle von Verfahrensverzögerung ist die „Wiederholung der Anhörung“ des Ausländers in der mündlichen Verhandlung und die gleichzeitige Stellung von Beweis- und Ablehnungsanträgen. Verfahrensbevollmächtigte kombinieren diese prozessualen Möglichkeiten gerne, um dadurch die mündliche Verhandlung endlos (bis zur völligen Erschöpfung des Gerichts) in die Länge zu ziehen und das Verfahren damit faktisch unentscheidbar zu machen (siehe dazu auch den folgenden Vorschlag zu § 76a unter (6)). Die Hoffnung ist, auf diese Weise einen rechtlich eigentlich nicht beanspruchbaren Teilerfolg im Vergleichswege zu erzwingen, für den das Gericht dann angesichts der faktischen Unentscheidbarkeit des Verfahrens werben soll. Das gelingt zwar nicht immer. Jedenfalls verzögert es gerichtliche Verfahren beträchtlich. Die vorgeschlagene Einführung des § 76a AsylVfG soll hier Abhilfe durch Stärkung der Verfahrensposition des Gerichts schaffen. Absatz 1 beschränkt den berücksichtigungsfähigen Vortrag auf dasjenige, was bereits beim BAMF vorgetragen wurde. Es ist überhaupt kein Grund ersichtlich denselben Verfolgungssachverhalt doppelt zu erfragen. Die Anhörungen beim BAMF werden von qualifiziertem Personal unter Mitwirkung von Dolmetschern durchgeführt. Auf besondere Verfolgungssituationen (z.B. sexuelle Gewalt) wird mit besonders geschulten Anhörern eingegangen. Es ist dem Ausländer zuzumuten, seinen gesamten Vortrag abschließend bereits beim BAMF vorzutragen, wenn er auf die prozessualen Nachteile im Gerichtsverfahren bei Unterbleiben von Vortrag hingewiesen wird.

Absatz 2 stellt klar, dass der Kläger vom Gericht nicht nochmals angehört werden muss und dass neuer Vortrag nicht berücksichtigt werden darf. Eine Anhörung des Ausländers vor Gericht kommt damit nur noch dann in Betracht, wenn sie notwendig ist, um Widersprüche aufzuklären und die Glaubhaftigkeit der Aussagen im behördlichen Verfahren zu prüfen. Hierfür ist ein eigenes Fragerecht der Verfahrensbevollmächtigten des Ausländers nicht erforderlich.

Absatz 3 schließt das förmliche Beweisantragsrecht im asylgerichtlichen Verfahren aus. Es wird ausschließlich zur Verfahrensverzögerung und zur Beschaffung von Information für Ablehnungsgesuche aus der Begründung der Ablehnung von Beweisanträgen genutzt. Dieser Ausschluss ist hinnehmbar, weil das Gericht den Sachverhalt ohnehin von Amts wegen ermitteln muss und überdies Beweiserhebungsanregungen für den Kläger weiterhin möglich bleiben.“

Der SPD-Landesvorsitzende Dr. Jan Stöß, zugleich Richter am Verwaltungsgericht in Berlin, wies diese Vorschläge als verfassungswidrig zurück.¹ Seiner Auffassung nach würde das Grundrecht auf rechtliches Gehör erheb-

¹ Vgl. <http://m.morgenpost.de/berlin/article205936163/Den-BER-fertigbauen-was-denn-sonst.html>

**Nachlassverwertung - Wertschätzungen - Ankauf
Auktionsservice - Wohnungsaufösungen**

Ihre zuverlässige Nachlassverwertung in Berlin
Erstellung von Inventarverzeichnissen und Wertschätzungen
Haushalts- und Firmenaufösungen mit
eigenem Fuhrpark und versiertem Personal.
Be- und Verwertung von kompletten Wohnungseinrichtungen,
Antiquitäten, Kunst, Sammlungen, Kraftfahrzeugen, Oldtimern,
Booten, Schmuck, Edelmetallen, Münzen, Briefmarken uvm...
Verwertung durch öffentliche Versteigerung oder Ankauf.
Wir übernehmen von der Auftragserteilung über die
Räumung bis hin zur Erstellung einer transparenten
Endabrechnung die gesamte Abwicklung des Auftrages.
Unsere Geschäftsführung besitzt jahrzehntelange
Erfahrung aus tausenden von Nachlassaufösungen.
Rufen Sie uns an. Wir freuen uns auf Ihren Anruf.
Besuchen Sie auch unsere Webseite.

**+49 30 62730150
www.beier-peschke.de**

Beier & Peschke GmbH
professionell zuverlässig schnell

lich verletzt, wenn es regelmäßig keine Anhörung des Klägers mehr vor Gericht geben soll. Es sei ja gerade Sinn eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, dass dort Entscheidungen der Exekutive überprüft werden. Bemerkenswert sei auch, dass der Justizsenator es dem Gericht überlassen wolle, ob es Fragen des Rechtsanwalts eines Klägers zulässt. Das käme einem „Maulkorb für Rechtsanwälte“ gleich.



Der Berliner Anwaltsverein hat darauf reagiert und eine Pressemitteilung herausgegeben. Reaktion des SPD-Landesvorsitzenden auf Twitter: „Gut, dass sich die Anwaltschaft keinen Maulkorb von Heilmann verpassen lassen will!“

Zu hoffen bleibt, dass der Entwurf zu einem „Asylbewältigungsgesetz“ mit Einschränkungen bei der anwaltlichen Vertretung und beim Grundrecht auf rechtliches Gehör nicht weiter verfolgt wird. Bei aller Notwendigkeit für die Beschleunigung der Verfahren – die Aufgabe fundamentaler verfassungsrechtlicher und prozessrechtlicher Grundsätze ist nicht zu rechtfertigen. Der Vorstand des BAV und sicher auch die in dem Bereich tätigen Kolleginnen und Kollegen werden dies weiter aufmerksam verfolgen.

Dr. Reni Maltschew, Vorstandsmitglied des BAV
und Fachanwältin für Verwaltungsrecht

BAV FORDERT EINHALTUNG RECHTSSTAATLICHER GRUNDSÄTZE

Der Berliner Anwaltsverein kritisiert das von Berlins Justizsenator Thomas Heilmann angeregte „Asylbewältigungsgesetz“. Das von Bundestag und Bundesrat gerade erst verabschiedete Gesetz zur Beschleunigung von Asylverfahren, wird von Kritikern bereits als verfassungswidrig eingestuft. „Das von Justizsenator Heilmann vorgeschlagene, noch weitergehende Asylbewältigungsgesetz ist es in jedem Fall“, sagt Dr. Reni Maltschew, Mitglied des Vorstands des Berliner Anwaltsvereins.

Der Vorschlag von Justizsenator Heilmann sieht vor, Anhörungen der Betroffenen im Gerichtsverfahren abzuschaffen. Darüber hinaus soll das Verwaltungsgericht in

den Asylverfahren nach freiem Ermessen entscheiden, ob es Fragen des Verfahrensbevollmächtigten des Klägers zulässt. „Beide Aspekte sind mit den rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar. Bei aller Notwendigkeit für die Beschleunigung der Verfahren – die Aufgabe fundamentaler verfassungsrechtlicher und prozessrechtlicher Grundsätze ist damit nicht zu rechtfertigen“, sagt Dr. Maltschew. Der Berliner Anwaltsverein fordert Thomas Heilmann auf, mehr Richterstellen an den Verwaltungsgerichten zu schaffen, um die Verfahren zu beschleunigen.

BAV, Pressemitteilung 22.10.2015

RICHTER- UND ANWALTSCHAFT IM DIALOG: AKTUELLE RECHTSPRECHUNG DES KAMMERGERICHTS ZUM VERKEHRZIVILRECHT



RA Marcus W. Gülpen

Dr. Michael Helle, Vorsitzender Richter am KG, 29. Zivilsenat, hielt am 12. Oktober seinen alljährlichen Vortrag zum Thema die „Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Verkehrszivilrecht“. Neben dem 29. Zivilsenat war auch der 22. Zivilsenat des Kammergerichts und weitere Richterinnen und Richter des LG Berlin und AG Berlin Mitte anwesend. Dr. Helle stellte ca. 40 Kolleginnen und Kollegen innerhalb von 2 Stunden über 30 Entscheidungen von Dezember 2014 bis August 2015 vor.

Gerade die für den Praktiker wichtige Anscheinsbeweisrechtsprechung wurde im Einzelnen dargestellt. So z. B.: kein Anscheinsbeweis (AB) beim Kettenauffahrunfall (KG, Urteil vom 15.12.2014); AB zulasten des Radfahrer beim Auffahrunfall (KG, Urteil vom 11.05.2015); AB zulasten des Linksabbiegers (KG, Urteil vom 27.06.2015) und des Linksabbiegers zum Überholenden (KG, Urteil vom 15.09.2015); sowie der Klassiker des AB beim Auffahrunfall – auch bei nur vorliegender „Teilüberdeckung“ – (KG, Urteile vom 12.03.2015 und 29.06.2015). AB zu Lasten des Einfahrenden (KG, Beschluss vom 11.12.2014) bzw. zu Lasten des Ausfahrenden (KG, Urteil vom 05.01.2015) und zu Lasten des Anfahrenden (KG, Beschluss vom 16.03.2015). Besonders die Entscheidung des KG vom 25.06.2015 – der AB zu Lasten des Fußgängers – wurde im Einzelnen (durchaus streitig) besprochen. Mehrere Radfahrerentscheidungen wurden vorgestellt. Das KG stellte in seiner Entscheidung vom 24.11.2014 fest, dass der Radfahrer bei einem Verstoß gegen § 2 Abs. 4 S. 2 StVO (Radfahrer fährt auf der „falschen Seite“) mit 30 % zu haften

hat. Auch derjenige – Pkw-Fahrer – der unzulässigerweise die Busspur benutzt, hat mit 30 % zu haften (KG, Urteil vom 08.06.2015). Dr. Helle berichtete über die Alleinhafung beim Rotlichtverstoß (KG, Beschluss vom 13.02.2015) und die Relevanz der Darlegung und des Nachweises der Ursächlichkeit einer Geschwindigkeitsüberschreitung für den VU (KG, Beschlüsse vom 01.12.2014 und 03.12.2014). Das KG folgte in seiner Entscheidung vom 22.06.2014 dem BGH, als es feststellte, dass es keine Anrechnung der Betriebsgefahr zu Lasten des Leasinggebers gibt ohne Verschulden des Leasingnehmers und Halters. Am 20.07.2015 stellte es fest, dass der äußerst rechts eingeordnete Fahrzeugführer die freie Wahl des Fahrstreifens in der neuen Straße hat, vorausgesetzt, dass keine Fahrbahnmarkierungen oder Richtungspfeile vorliegen.

Das in der Praxis wichtige Thema der Vorschäden – Darlegungs- und Beweislast für die ordnungsgemäße Beseitigung von Vorschäden – wurde anhand der Rechtsprechung, so u. a. KG, Urteil vom 27.08.2015, besprochen. Schadensersatz auf Basis der Neuwagenrechtsprechung wurde anhand der Entscheidung des KG vom 16.02.2015

diskutiert. Eines der wesentlichsten Themen beim Personenschaden, nämlich die Beweislast bei Gesundheitsbeeinträchtigungen, wurde anhand der Entscheidung vom 03.06.2015 im Einzelnen dargelegt. Außerhalb der Entscheidungen im Skript wurde das Thema Restwert besprochen. Hier folgt das KG der eindeutigen Rechtsprechung des BGH, wenn es in seinem Urteil vom 06.08.2015 entschied, dass einen Geschädigten kein Mitverschulden trifft, wenn er nicht auf ein Restwertangebot des Versicherers wartet, sondern nach Erstellung des Gutachtens den Restwert verkauft. Gerade unterzeichnet hatte Dr. Helle ein Urteil zum Thema „Zumutbarkeit der Vorfinanzierung – Aufnahme eines Darlehens“. Man darf gespannt sein, welche Maßstäbe das KG hier aufstellt. Sein Vortrag ist ein „Muss“ für verkehrsrechtlich aktive Kolleginnen und Kollegen und so darf man bereits auf seinen Vortrag im Jahr 2016 gespannt sein.

Der Autor ist Fachanwalt für Verkehrsrecht
und Arbeitsrecht in Berlin.

VERANSTALTUNGEN DES BERLINER ANWALTSVEREINS

Datum/Ort	Titel/Referent/Gebühr/Anmeldung
25.11.2015 Beginn: 19 Uhr Ende: 21 Uhr Ort: DAV-Haus Littenstraße 11 10179 Berlin	Amnesty International/Deutscher Anwaltverein/European Center for Constitutional and Human Rights Vortrags- und Diskussionsveranstaltung: VÖLKERSTRAFRECHT VOR DEUTSCHEN GERICHTEN RA Franz Peter ALTEMEIER, RA Dr. Frank SELBMANN, RA Andrea GROß-BÖLTING, RA Dieter MAGSAM, RA Natalie VON WISTINGHAUSEN, RA Dr. Patrick KROKER Der Eintritt ist kostenlos und erfolgt unabhängig von einer Anmeldung.
26.11.2015 Beginn: 19 Uhr Ende: 21 Uhr Ort: INHAUS GmbH Klosterstr. 64 10179 Berlin	Arbeitskreis Verwaltungsrecht Das neue Vergaberecht Rechtsanwältin Dr. Sabine Wrede M.A. (UC Davis), BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. Anmeldung: ak-verwaltung@berliner-anwaltsverein.de
02.12.2015 Beginn: 17 Uhr Ende: 19 Uhr Ort: DAV-Haus Littenstraße 11 10179 Berlin	DAS BEA KOMMT – IHRE KANZLEI IM DIGITALEN RECHTSVERKEHR Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Fachanwältin für IT-Recht, Berlin, Vorstandsmitglied im DAV, Vorsitzende ARGE IT-Recht im DAV (davit); Herausgeberin des Beck'schen Mandatshandbuchs IT-Recht Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 30 EUR; Nichtmitglieder 70 EUR; zzgl. USt. Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 251 32 63
02.12.2015 Beginn: 18 Uhr Ende: 20 Uhr Ort: INHAUS GmbH Klosterstr. 64 10179 Berlin	Arbeitskreis Arbeitsrecht Insolvenzarbeitsrecht: Grundlagen und aktuelle Rechtsprechung RA Johannes Graner und RA Ashkan Saljoughi Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de

03.12.2015

Beginn: 9:30 Uhr
 Ende: 17:35 Uhr
 Ort: Maritim proArte
 Hotel Berlin
 Friedrichstraße 151
 10117 Berlin

DAV-FORUM

Corporate Social Responsibility und Compliance
Dr. Birgit SPIESSHOFER, Dr. Christoph E. HAUSCHKA, Dr. Natascha SASSERATH-ALBERTI, Dr. Matthias SCHMIDT u. v. a. m.
 Teilnahmebeitrag für DAV-Mitglieder: 39 EUR; Nichtmitglieder: 49 EUR, erm. 29 EUR
 Anmeldung: schriftlich, DeutscheAnwaltAkademie, Anja Mittelmerten,
 Fax: 030 726153188, mittelmerten@anwaltakademie.de

04.12.2015

Beginn: 15 Uhr
 Ende: 17 Uhr
 Ort: DAV-Haus
 Littenstraße 11
 10179 Berlin

DIE MIETPREISBREMSE IN DER PRAXIS

Kirsten Metter, Fachanwältin für Miet- und WEG-Recht, Berlin
 Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 40 EUR; Nichtmitglieder 70 EUR; zzgl. USt.
 Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 251 32 63

08.12.2015

Beginn: 18 Uhr
 Ende: 20 Uhr
 Ort: DAV-Haus
 Littenstraße 11
 10179 Berlin

**RICHTER- UND ANWALTSCHAFT IM DIALOG:
 AKTUELLE RECHTSPRECHUNG DES KAMMERGERICHTS
 ZUM VERKEHRSSTRAF- UND OWI-RECHT**
Urban Sandherr, Richter am Kammergericht

Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 40 EUR; Nichtmitglieder 70 EUR; zzgl. USt.
 Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 251 32 63

06.01.2016

Beginn: 18:30 Uhr
 Ende: 20:30 Uhr
 Ort: N.N.

Arbeitskreis Arbeitsrecht
Fachanwaltslehrgang/Seminar
Der GmbH-Geschäftsführer und die Arbeitsgerichtsbarkeit
RA Ulrich Rigo

Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de

12.01.2016

Beginn: 18 Uhr
 Ende: 20 Uhr
 Ort: DAV-Haus
 Littenstraße 11
 10179 Berlin

Arbeitskreis IT-Recht
Irgendwie stört jeder im deutschen Internet – Eine Analyse der Rechtsprechung zur Störerhaftung
RA Nikolaus Betermann

Anmeldung: ak-itrecht@berliner-anwaltsverein.de

19.01.2016

Beginn: 17 Uhr
 Ende: 19 Uhr
 Ort: DAV-Haus
 Littenstraße 11
 10179 Berlin

VORSORGE- UND BETREUUNGSRECHT IN DER PRAXIS
Dr. Dietmar Kurze, Fachanwalt für Erbrecht, Berlin, Mitautor des Beck'schen Kurzkomentars „Erbrecht“

Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 40 EUR; Nichtmitglieder 70 EUR; zzgl. USt.
 Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 251 32 63

20.01.2016

Beginn: 18 Uhr
 Ende: 20 Uhr
 Ort: DAV-Haus
 Littenstraße 11
 10179 Berlin

Arbeitskreis Erbrecht
Erbenermittlung und Vermögensübertragung für Pflege im Pflichtteilsrecht
RA York Gnielka, RAin Agnes Wendelmuth

Anmeldung: ak-erbrecht@berliner-anwaltsverein.de

**Alle Veranstaltungen mit (FAO-)Teilnahmebescheinigungen.
 Teilnahmegebühren zuzüglich Umsatzsteuer.
 Anmeldung unter mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax (030) 251 32 63.
 Weitere Informationen / Veranstaltungen: www.berliner-anwaltsverein.de**

GEGEN DIE POLITISIERUNG DES RECHTS

BESUCH EINER DELEGATION DES VORSTANDS DER RECHTSANWALTSKAMMER BERLIN
BEI DER RECHTSANWALTSKAMMER ISTANBUL AM 22. OKTOBER 2015
EIN PERSÖNLICHER BERICHT VON DR. VERA HOFMANN, VIZEPRÄSIDENTIN DER RAK BERLIN

Am 22. Oktober 2015 wurden die Vorstandsmitglieder Bilinc Isparta und Nezhil Ülkekel und ich als Vizepräsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin von der Rechtsanwaltskammer Istanbul in deren Räumen empfangen. Für uns war es die erste internationale Reise für die RAK Berlin.

Hintergrund der Besprechung war die vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin angestoßene Initiative, mit der Rechtsanwaltskammer Istanbul eine Kooperation einzugehen. Bilinc Isparta hatte diese Initiative angestoßen.

Die Aufnahme von Kooperationsverhandlungen mit der Rechtsanwaltskammer Istanbul drängt sich für Berlin förmlich auf. In Berlin leben rund 200.000 Menschen mit Türkeiabstammung, sie stellen damit die größte nichteuropäische Zuwanderergruppe dar, aber auch die zahlenmäßig größte Gruppe an Türiinnen und Türiken, die außerhalb der Türikei leben. Die persönliche Anteilnahme an den Entwicklungen beider Lander ergibt sich insofern bereits aus den familiaren Bindungen. Seit 2 1/2 Jahren sind mit RA Isparta und RA Ulkekel erstmals Kollegen turkischer Abstammung im Vorstand, seit letzten Marz sind es sogar drei Kollegen. Deutsch-turkische Rechtsfalle gehoren zu unserem taglichen Leben, der Bedarf an deutsch-turkischen Juristen ist gro. Zwischen Berlin und Istanbul besteht inzwischen eine 25-jahriige Stadtepartnerschaft. Es besteht ein reger Austausch zwischen den beiden Stadten, beispielsweise innerhalb der Initiative „Law - made in Germany“ zwischen den Universitaten, der Richterschaft und den Staatssekretaren. Bezogen auf den Austausch auf anwaltlicher Ebene besteht jedoch aus unserer Sicht erheblicher Nachholbedarf.

Die erste Uberraschung war fur mich als einziges Mitglied der Delegation, das noch nie in Istanbul war, dass zwischen Istanbul und Berlin auch wettermaig groe Ähnlichkeiten bestehen: Wer es nicht fur moglich halt, dass

in der Türikei mehr als 24 Stunden Dauerregen herrscht, wurde hier eines Besseren belehrt. Dies tat dem Charme der beeindruckenden Stadt jedoch keinen Abbruch.

In den Raumen der Rechtsanwaltskammer Istanbul wurden wir von deren Vizeprasidenten, Rechtsanwalt Mehmet Durakolu empfangen. Von unserer Seite gingen wir gleich zu Anfang des Gespraches darauf ein, dass die Ereignisse in der Türikei in den letzten Jahren den Vorstand der RAK Berlin mit groer Sorge erfullt haben. Konkret nannten wir das Strafverfahren in Silivri (sogenanntes KCK-Verfahren) gegen 46 Rechtsanwälte, die massenhaften Verhaftungen von Rechtsanwaltinnen und Rechtsanwälten im Jahr 2013 in Istanbul und das gegen den Prasidenten der Rechtsanwaltskammer Istanbul RA Dr. Kocasakal und weitere Mitglieder des Vorstandes der RAK Istanbul eingeleitete Ermittlungsverfahren aufgrund ihres Protestes im Rahmen des Strafverfahrens in Silivri. Die Rechtsanwaltskammer Berlin hatte hiergegen mehrfach protestiert. Wir machten deutlich, dass wir in den aktuellen politischen Entwicklungen eine massive Beschrankung der Berufungsausübung sehen und dass die Rechtsanwaltskammer Berlin gerne auch in Zukunft einen Beitrag leisten würibe, die turkische Anwaltschaft im Kampf um die freie Advokatur zu unterstüitzen.

Ein weiteres Ziel der Kooperation ist der Austausch praktischer, berufspolitischer und berufsrechtlicher Erfahrungen. Zu denken ist hier an Kooperationen in der Aus- und Weiterbildung, zum Beispiel die wechselseitige Durchfuhrung von Ausbildungsstationen fur Referendare und die Vermittlung von Referendarplatzen.

Auch der Vizeprasident der RAK Istanbul sprach sich fur eine berufspolitische Kooperation aus. Bei der Rechtsanwaltskammer Istanbul handelt es sich wohl um die grote Rechtsanwaltskammer der Welt. Ihr gehoren 35.000 Rechtsanwaltinnen und Rechtsanwälte an. Zum Vergleich:

In Berlin sind momentan 14.059 Rechtsanwaltinnen und Rechtsanwälte zugelassen. Dem Vorstand der RAK Istanbul gehoren lediglich 11 Vorstandsmitglieder an, in Berlin sind es 29.

Fur die Berliner Delegation war uberraschend und beeindruckend, wie offen und eindeutig sich Vizeprasident Durakolu in unserem Gesprach zu den bestehenden politischen Verhaltnissen auerte. Aus seiner Sicht entfernte sich die Türikei immer weiter



RA Mehmet Durakolu (rechts) empfangt in Istanbul die Berliner Vorstandsmitglieder Dr. Vera Hofmann, Nezhil Ulkekel und Bilinc Isparta (v.l.n.r.)

Foto: RAK Istanbul

von einem Rechtsstaat. Das Recht werde politisiert, die Politik betrachte das Recht als ein Machtmittel. Es würden Sondergerichte eingerichtet. Durch das erfolgreiche Referendum der Regierung wurde das Ernennungsverfahren von Richtern und Staatsanwälten politisiert. Dies führe zu einer widersprüchlichen Rechtsprechung. Es sei das Prinzip der Gewaltenteilung in Gefahr. Er berichtete von einer Studie, die zu dem Ergebnis gekommen sei, dass lediglich 26% der Bevölkerung Vertrauen in die gegenwärtige Rechtspflege habe. Staatspräsident Erdogan verfolge ein „Präsidialsystem“. Der Kampf gegen die Politisierung des Rechts werde offen ausgefochten, es bestehe keine Notwendigkeit, seine Worte vertraulich zu behandeln. Jegliche Auslandseinflussnahme und Positionierung ausländischer Kammern sei willkommen. Man dürfe die türkische Rechtsanwaltschaft in dieser Hinsicht nicht alleine lassen. Auf diese Weise werde verhindert, dass Kritik der Advokatur an dem Wirken der Politik als von der Opposition initiierte Aktion abgetan werde.

Bezogen auf den Austausch von Informationen und Referendaren informierte er uns, dass die Referendarausbildung in Istanbul 12 Monate andauere, 6 Monate beim Gericht und 6 Monate als Anwaltsstation. Die türkischen Referendare dürften sich davon maximal 12 Wochen im Ausland ausbilden lassen. Einem Austausch von Referendaren und der Durchführung gemeinsamer Seminare stehe somit nichts entgegen.

Wir erhielten ein traditionelles Geschenk überreicht, nämlich einen sehr schönen Teller, gefertigt nach der original türkischen Keramik-Kunst.

Insgesamt war es ein sehr informativer und angenehmer Austausch mit den Kollegen in Istanbul. Bei der gesamten Berliner Delegation herrschte Bewunderung für die mutige und aufrechte Haltung der Vorstandsmitglieder, die sich mit so großem persönlichem Einsatz für eine unabhängige Justiz einsetzen. Offenkundig sind die lediglich 11 Vorstandsmitglieder zeitlich und persönlich extrem in Anspruch genommen.

Neben den vielen sehr positiven Eindrücken von dem Gespräch mit den Kollegen in Istanbul und der Stadt war es bedrückend zu sehen, wie politisiert das gesamte Land ist. In Vorbereitung der Wahlen am 01. November 2015 war gefühlt an jeder Ecke der amtierende Premierminister Ahmet Durakoğlu plakatiert, die Straßen zierten unzählige Fähnchen der Regierung, oppositionelle Plakate waren so gut wie nicht zu erkennen. Fragt man Istanbul zu ihrer Einschätzung der politischen Situation, antworten diese oftmals detailliert und kritisch. Obwohl Repressalien und Strafverfahren, wie etwa gegen die Mitglieder des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Istanbul nicht abwegig sind, wird die Regierung sehr offen kritisiert. Insgesamt erscheint das Land gespalten.

Für uns war es wichtig zu erfahren, dass zumindest vom Vorstand der RAK Istanbul politische Stellungnahmen bzw. rechtspolitische Kooperationen sehr erwünscht sind. Insofern fuhr die Berliner Delegation mit dem Gefühl nach Hause, dass wir auf dem richtigen Weg sind, mit der Rechtsanwaltskammer Istanbul eine Kooperation anzustreben.

Istanbul ist eine wirklich sehr schöne, bunte, multikul-

turelle und heterogene Stadt, die in ihrer Widersprüchlichkeit sehr spannend ist. Mein Dank gilt meinen Kollegen Bilinc Isparta und Nezih Ülkekel, für ihren Einsatz was die angestrebte Kooperation mit der RAK Istanbul angeht, aber vor allem für die interessanten Gespräche. Ihre Kenntnis der Landessprache, der Stadt, der Kultur des Landes und seiner aktuellen politischen Entwicklungen waren für den Besuch in Istanbul sehr hilfreich.



EMPFANG FÜR NEUE KAMMERMITGLIEDER

Am 4. November 2015 begrüßten die Beauftragten für junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Kammervorstand, RAin Blum (oben, i. d. Mitte), RAin Ebner von Eschenbach, und RA Wesser zahlreiche neu zugelasene Kammermitglieder beim Empfang der RAK Berlin und gaben vielfältige Hinweise für den Berufsstart.

Fotos: Schick



ELEKTRONISCHER KAMMERTON

Ab Januar 2016 wird der Kammerton in elektronischer Form an die Kammermitglieder versandt. Dies hat der Gesamtvorstand im Juni 2016 beschlossen und im Oktober die Gestaltung des digitalen Kammertons in Auftrag gegeben.

Die RAK Berlin wird den neuen Kammerton über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) versenden. Da der RAK Berlin diese Möglichkeit im 1. Quartal 2016 wahrscheinlich noch nicht zur Verfügung stehen wird, bitten wir alle Kammermitglieder, die der RAK Berlin eine E-Mail-Adresse noch nicht zur Verfügung gestellt haben, eine E-Mail-Adresse für den vorläufigen Versand des digitalen Kammertons an vorstand@rak-berlin.org zu übermitteln.

BERICHT VON DER 71. GEBÜHRENREFERENTENTAGUNG IN POTSDAM

Die 71. Tagung der Gebührenreferenten fand am 26.09.2015 in Potsdam statt. Der Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung der Bundesrechtsanwaltskammer hatte im Auftrag der Gebührenreferententagung das Generalthema der 71. Tagung – Änderungsbedarf beim RVG – vorbereitet und stellte seine Ergebnisse zur Diskussion.

PAUSCHGEBÜHR IN SOZIALRECHTLICHEN VERFAHREN AUCH FÜR DIE EINIGUNGSgebÜHR?

Die Gebührenreferenten befassten sich erneut mit der Frage, ob im sozialrechtlichen Verfahren eine Pauschgebühr nach dem Vorbild des § 42 RVG eingeführt werden sollte. Sie diskutierten dies insbesondere vor dem Hintergrund der Frage, welches Gericht zuständig sein sollte, welche Gebühren von der Pauschgebühr abgedeckt werden sollten, ob eine Obergrenze notwendig sei und ob die Rechtskraft wie in § 42 RVG Voraussetzung für die Feststellung der Pauschgebühr sein sollte. Die Gebührenreferenten stellten folgende gemeinsame Auffassung fest:

Im sozialgerichtlichen Verfahren soll eine einheitliche Pauschgebühr für alle Verfahrensabschnitte eingeführt werden.

Die Zuständigkeit für die Feststellung der Pauschgebühr in sozialrechtlichen Verfahren soll bei den Obergerichten liegen.

TERMINSGEBÜHR NACH NR. 1010 VV RVG

Einigkeit bestand, dass die durch das 2. KostRMoG neu eingeführte Terminsgebühr nach Nr. 1010 VV RVG so ausgestaltet ist, dass sie in der Praxis in der Regel nicht anfällt. Es besteht somit Änderungsbedarf. Die Gebührenreferenten diskutierten, ob bei einer Neufassung der Nr. 1010 VV RVG es bei der Anknüpfung an Beweisaufnahmetermine bleiben sollte und ob zusätzlich ein Zeitmoment berücksichtigt werden sollte. Die Gebührenreferenten vertraten die folgende gemeinsame Auffassung:

Die Gebührenreferenten sprechen sich für eine Verbesserung der Nr. 1010 VV RVG ohne eine Beschränkung auf die Beweisaufnahme und ohne die Berücksichtigung eines Zeitmoments aus.

VERHÄLTNIS GRUND- UND VERFAHRENSGEBÜHR

Die in der Tagung vorgestellten Thesen zur Abgrenzung von Grund- und Verfahrensgebühr wurden diskutiert. Dies führte zu folgender gemeinsamer Auffassung:

Abgrenzung Grund- und Verfahrensgebühr

1. Mit der Erteilung des Auftrags entsteht die Verfahrensgebühr.

2. Die Verfahrensgebühr entgelt alle mit dem Verfahren zusammenhängenden Tätigkeiten. Ausgenommen sind die Tätigkeiten, die mit anderen Gebühren entgolten werden.

3. Die Grundgebühr entgelt ausschließlich die Einarbeitung in den Rechtsfall durch Aufnahme von Informationen im ersten Gespräch mit dem Mandanten und die erste Akteneinsicht.

4. Nicht zur Grundgebühr, sondern zur Verfahrensgebühr gehören alle nach außen gerichteten Tätigkeiten, wie insbesondere die Meldung zur Akte und die Anforderung der Akte.

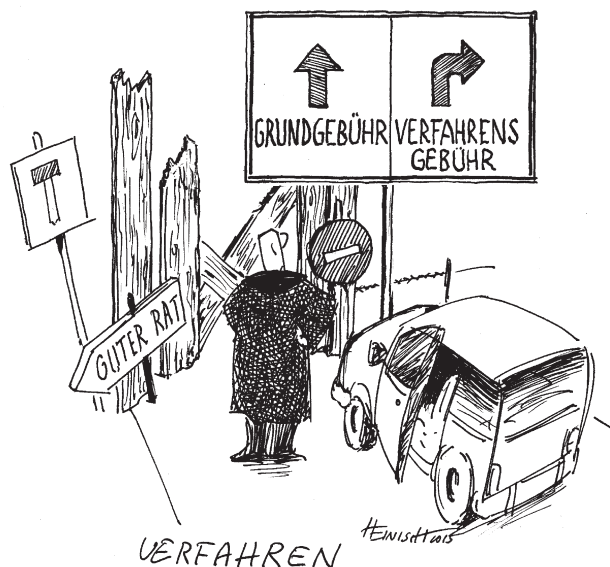
5. Ebenfalls nicht zur Grundgebühr, sondern zur Verfahrensgebühr gehören die auf der Grundlage der Aufnahme von Informationen erfolgende Entwicklung einer vorläufigen Verfahrensstrategie sowie die Beratung des Auftraggebers.

ANRECHNUNG DER GESCHÄFTSGEBÜHR BEI VERGÜTUNGSVEREINBARUNGEN

Zur Anrechnung der Geschäftsgebühr bei Vergütungsvereinbarungen entschied das OLG Hamburg in seinem Beschluss vom 16.12.2014, Az. 8 W 13/14, AGS 2015, 199, dass eine Anrechnung der vorgerichtlichen Kosten aus einer Vergütungsvereinbarung auf die Verfahrensgebühr im Kostenfestsetzungsverfahren nicht stattfindet, wenn die erstattungsberechtigte Partei im Erkenntnisverfahren vorgetragen hat, dass sie mit ihrem Prozessbevollmächtigten hinsichtlich der vorgerichtlichen Kosten eine Vergütungsvereinbarung getroffen und die erstattungspflichtige Partei diese Kosten im Erkenntnisverfahren anerkannt hat. Um diese Haftungsfälle zu vermeiden, sollte in der Praxis unbedingt darauf geachtet werden, dass die Anerkennung eines konkreten Betrags erfolgen sollte.

BERATUNGSHILFE

Als weiteren Schwerpunkt beriet die Tagung verschiedene Problematiken im Zusammenhang mit der Beratungshilfe. Neben der durch verschiedene Gerichte praktizierten Ablehnung der Beratungshilfe unter Hinweis auf eigene Recherchemöglichkeiten bzw. Verweisung auf Rechtsberatungsstellen ging es um die Anrechnung der Geschäftsgebühr in Beratungshilfesachen, die Mehrvertretungsgebühr



nach Nr. 1008 VV RVG sowie die Erforderlichkeit von Kopierkosten in Beratungshilfesachen. In der Praxis ist häufig die Mehrvertretungsgebühr nach Nr. 1008 VV RVG bei der Bewilligung von Beratungshilfe problematisch. Die Kolleginnen und Kollegen sollten darauf achten, dass die Rechtslage eindeutig sei und die Gebühr zu erstatten sei (Gerold/Schmidt, RVG, Nr. 1008 VV RVG Rn. 7).

KOSTENFESTSETZUNG IM SOZIALGERICHTLICHEN VERFAHREN

Als problematisch stellt sich in der sozialrechtlichen Praxis dar, dass Jobcenter dazu übergehen, den Anspruch des

Rechtsanwalts auf Erstattung seiner Vergütung mit Ansprüchen aufzurechnen, die das Jobcenter gegen den Mandanten habe. Dieses Thema wird auf der nächsten Gebührenreferententagung erneut zur Diskussion gestellt.

Um der Problematik der Verzögerungen im Bereich der Kostenfestsetzung in sozialgerichtlichen Verfahren und der damit verbundenen „Vorfinanzierung“ dieser Prozesse durch die Anwaltschaft Gehör zu verschaffen, bittet die RAK Berlin die Kammermitglieder, entsprechende Fälle bis **31.12.2015** mitzuteilen: per Fax (030-306931-99) bzw. per Mail (info@rak-berlin.org).

ÜBER DEN ZUGANG ZUM RECHT UND DIE ROLLE DER ANWALTSCHAFT IN ISRAEL UND IN DEUTSCHLAND

VON RAIN BARBARA ERDMANN, PRÄSIDIUMSMITGLIED DER RAK BERLIN

In der Woche vom 19. bis zum 25.10.2015 fand in Berlin die 23. Jahrestagung der Deutsch-Israelischen/Israelisch-Deutschen Juristenvereinigung statt.

Das Programm war ausgesprochen interessant.

Über den Zugang zum Recht diskutierten unter reger Beteiligung vieler unserer Kollegen am 22.10. der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer Ekkehart Schäfer mit der Direktorin des Deutschen Instituts für Menschenrechte Prof. Dr. Beate Rudolf und dem Vorsitzenden der Israelisch-Deutschen Juristenvereinigung Rechtsanwalt Dan Assan unter der Moderation der Journalistin Dr. Helene Bubrowski von der FAZ.

RA Schäfer verwies eingangs auf die jahrzehntelange Kooperation zwischen den beiden Juristenvereinen und der Bundesrechtsanwaltskammer und betonte zunächst die Gemeinsamkeiten dahingehend, dass Grundlage in beiden Staaten die Gewährung des Zugangs zum Recht, die Forderung nach Rechtsfrieden und eine unabhängige Anwaltschaft seien. Um diese Grundlage zu garantieren müsse gewährleistet werden, dass auch denjenigen, die nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügen, der Zugang zum Recht möglich sei. Dies werde in Deutschland durch das System der Beratungs- und Prozesskostenhilfe ermöglicht, durch welches die Anwälte bzw. die Anwältinnen zu wesentlich geringeren Gebühren als den gesetzlichen Gebühren tätig würden.

Andererseits könne aber von der Anwaltschaft nicht erwartet werden, pro bono zu arbeiten. Anwälte seien keine „Fragenbeantworterautomaten“ sondern qualifizierte Kenner und Vertreter des Rechts und müssten als solche auch entsprechend entlohnt werden, da auch eine ausreichende finanzielle Basis Garant der Unabhängigkeit sei.

RA Schäfer sieht auch in Deutschland Tendenzen, die den Zugang zu Recht erschweren, so z.B. die Gerichtsstrukturreform in Mecklenburg-Vorpommern und in der ungenügenden finanziellen Ausstattung der Justiz.

Der Justiz würden jährlich lediglich ca. 3% des Haushalts zur Verfügung stehen, von denen allerdings ca. 1,5% wieder durch Gebühren zurückfließen.

Die Bürger hätten einen Anspruch darauf, dass Konflikte innerhalb der Gesellschaft auf friedlichem Wege ge-

löst würden und es sei beschämend, wie wenig Geld dafür bereitgestellt werde.

Frau Prof. Rudolf unterstrich die Kernaussagen ihres Vorredners und verwies höchst engagiert darauf, dass der Zugang zum Recht ein Menschenrecht sei und dass die Verwirklichung dieses Rechts zu den Kernaufgaben der Anwälte gehöre. Die Zusammenarbeit zwischen ihrem Institut und den Vertretern der Anwaltschaft sei wichtig und gut.

Auch sie verwies in ihrem Beitrag auf bedenkliche Tendenzen in der Gesellschaft, zB. dahingehend, dass ca. 95% der Ermittlungsverfahren gegen Polizeiangestellte eingestellt würden und freiheitsentziehende Maßnahmen stark angestiegen seien. Nur ca. 5% - 10% von Taten im Zusammenhang mit sexueller Gewalt gegen Frauen würden angezeigt werden.

In dem Gesetz zur Abwehr terroristischer Bedrohungen und den daraus resultierenden verdeckten Maßnahmen sieht sie einen Eingriff in die Menschenrechte und fordert eine baldige Evaluierung. Im Hinblick auf die „Flüchtlingskrise“ appellierte sie an die anwesenden Juristen, wachsam zu sein und zu verhindern, dass aus dieser „Krise“ nicht eine Krise des Rechtsstaats werde.

Rechtsanwalt Dan Assan zeigte sich begeistert von dem Umgang Deutschlands mit den ankommenden Flüchtlingen und verwies darauf, dass Israel nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion in einem kurzen Zeitraum eine Millionen russischer Juden aufgenommen habe.

Er berichtete dann aus seiner Arbeit als Vertreter palästinensischer Zivilopfer, deren Rechte gegenüber dem Staat Israel er auf neuem Weg – durch Amtshaftungs- bzw. Zivilrechtsklagen – eingefordert habe.

Dies hat allerdings dazu geführt, dass die entsprechende gesetzliche Grundlage so geändert wurde, dass nunmehr solche Klagen – auch angesichts der veränderten Methoden der Palästinenser in den gewalttätigen Auseinandersetzungen – kaum noch Aussicht auf Erfolg haben.

Anschließend fand eine sehr lebhaft aber nicht kontroverse Diskussion statt, denn alle Anwesenden waren sich über die unbedingte Wahrung der Unabhängigkeit der Anwaltschaft einig.

ÜBER DIE SACHVERSTÄNDIGEN IM ARZTHAFTUNGSPROZESS

VON RAIN DR. RUTH HADAMEK; VORSTANDSMITGLIED DER RAK BERLIN

Am 7.10.2015 fand die 3. Veranstaltung der vom Präsidenten des Landgerichts Dr. Pickel 2012 initiierten Reihe "Runder Tisch Arzthaftungsrecht" im Kammergericht statt. Dr. Pickel sprach nicht nur Begrüßungs- und Schlussworte, sondern nahm über den gesamten Nachmittag an der Veranstaltung teil. Thema war "Die Rolle der Sachverständigen, insbesondere die Abgrenzung der Sachverständigenfragen zu Rechtsfragen".

Die Veranstaltung fand regen Zuspruch: Etwa 60 Ärztinnen und Ärzte, 40 Anwältinnen und Anwälte sowie über 10 Richterinnen und Richter hatten sich angemeldet. Auf das Podium geladen waren Ri' inKG Dr. Christiane Simmler, für die Sachverständigen sprach der Zahnarzt Dr. Peter Nachtweh, für die Anwaltschaft Norman Langhoff, LL.M. (Staffordshire). Ri' inKG Dr. Simmler machte eindeutige Vorgaben zur Mitwirkung von Hilfspersonal am Gutachten: Die unbedingt kenntlich gemachte Mitwirkung sei zulässig, der Gutachter müsse jedoch selbst die Befunde werten und verantworten, was sich spätestens bei der Befragung vor Gericht bewähre. Rechtsanwalt Langhoff betonte die Notwendigkeit, dass das Gericht die Tatsachen genau benennen müsse, über die Beweis erhoben werden solle. Er riss Fragen des selbstständigen Beweisverfahrens an und kritisierte Beweisbeschlüsse, die nicht nach streitigem und unstreitigem Vortrag getrennte Fragen enthalten. Der erfahrene Gutachter Dr. Nachtweh machte auf den immer höheren Spezialisierungsgrad der Sachverständigen aufmerksam, betonte die Rolle der Sachverständigen als Helfer des Gerichts und führte immer wieder auf einen pragmatischen Ansatz zurück.

Gemäß der als Diskussionsforum nach Impulsreferaten angelegten Veranstaltung hatte VRiLG Dr. Wimmer, der die Moderation der Diskussion übernommen hatte, die Aufgabe die sich zunächst recht assoziativ aneinanderreihenden Redebeiträge mosaikartig zusammensetzen. Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Frage, ob Sachverständige im Beweisbeschluss nicht erfragte Befunde (etwa eine Ersatzursache für den eingetretenen Verletzungserfolg) dem Gericht zumindest im Ansatz nach mitzuteilen habe, richterseite tendenziell bejaht wurde, von den Sachverständigen, die sich eng an die Beweisfragen gebunden sehen, jedoch bezweifelt wurde.

Eine unterschiedliche Sicht ergab sich auch zu der Aufklärungsrüge: Während die Sachverständigen sie als zentral und entscheidend für den Arzthaftungsprozess ansehen und sie routinemäßig prüfen, wurde richterseite deutlich gemacht, dass Angaben hierzu im Gutachten ohne entsprechende Beweisfrage unzulässig seien.

Wieder einmal stellte sich heraus, dass die den Juristen geläufige Relationstechnik für Ärzte schwer nachzuvollziehen ist. Überhaupt scheint der Beibringungsgrundsatz (Dispositionsmaxime), nach dem das Gericht an das Vorbringen der Parteien gebunden ist, zu Friktionen mit

dem ärztlichen Heilauftrag zu führen, der ja gleichsam dem entgegengesetzten Untersuchungsgrundsatz, der auf die Ermittlung der wahren Krankheitsursache und der gebotenen Therapie gerichtet ist, verhaftet ist.

Kritisiert wurde anschließend, dass manche Frage offen blieb. Gleichzeitig bestand Einigkeit darüber, dass eine Fortsetzung der Veranstaltung wichtig ist. Angedacht ist, die nächste Podiumsdiskussion zu einem enger umgrenzten Thema – womöglich im Spannungsfeld Dispositionsmaxime und Ermittlungsgrundsatz im Arzthaftungsprozess - zu veranstalten.

Es ist jedenfalls geplant, die Reihe, möglichst durch jährliche Veranstaltungen fortzusetzen. Dafür werden der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin (Ansprechpartnerin: RAin Dr. Ruth Hadamek) und der Arbeitskreis Medizinrecht im Berliner Anwaltsverein (Ansprechpartner: Dr. Marc Baumgart) ihre Zusammenarbeit mit dem Landgericht Berlin, für welches VRi' inLG Angelika Runge die diesjährige Veranstaltung mit vorbereitete, sehr gerne fortsetzen!

SPEICHERPFLICHT

Der Bundestag hat am 16.10.2015 das umstrittene Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten verabschiedet. .

Zwölf Berliner Kammern und berufsständische Vereinigungen hatten am 14.09.2015 mit einer gemeinsamen Erklärung an alle Mitglieder des Deutschen Bundestages appelliert, dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherpflicht für Verkehrsdaten nicht zuzustimmen. Die Rechtsanwaltskammer Berlin hatte die Initiative für die gemeinsame Erklärung ergriffen. Weitere Informationen unter www.rak-berlin.de in der Nachricht vom 16.10.2015.

TOP IM...

FÜR DIE FACHANWALTSCHAFT FÜR MIGRATIONSRECHT

Der Vorstand hat in der Sitzung am 14.10.2015 beschlossen, die Einrichtung einer Fachanwaltschaft für Migrationsrecht zu unterstützen. Die Mehrheit des Vorstandes hielt dies nicht nur wegen der aktuellen Flüchtlingssituation für geboten, sondern auch, weil sich das Ausländerrecht in hohem Maße verselbstständigt habe und die Mandanten von Verwaltungsrechtlern oft nur schlecht vertreten werden könnten.

Die Satzungsversammlung hat am 09.11.2015 in der ersten Sitzung ihrer neuen Legislaturperiode den Fachanwaltstitel für Migrationsrecht beschlossen.

Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. – DAI Dezember 2015

Anmeldung beim DAI:

Tel. 0234 970640 · Fax 0234 703507 · info@anwaltsinstitut.de
oder unter www.rak-berlin.de/termine

Veranstaltungsort:

DAI-Ausbildungszentrum Berlin (DAI Berlin)
Voltairestraße 1 · 10179 Berlin

ARBEITSRECHT

Upgrade Arbeitsrecht– Teil 1

4.12.2015 · Fr. 8.00–20.00 Uhr · DAI Berlin
Dr. Hans Friedrich **Eisemann**, Präsident des Landesarbeitsgerichts
Brandenburg a. D.; Reinhard **Schinz**, Vors. Richter am Landes-
arbeitsgericht Berlin-Brandenburg, Berlin
245,- € · 10 Zeitstunden – § 15 FAO

Upgrade Arbeitsrecht – Teil 2

Stolpersteine im Arbeitsgerichtsprozess
5.12.2015 · Sa. 9.00–14.45 Uhr · DAI Berlin
Dr. Hans Friedrich **Eisemann**, Präsident des Landesarbeitsgerichts
Brandenburg a. D.
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO
Kostenbeitrag bei Gesamtbuchung (Teil 1 & 2): 295,- €

Upgrade Arbeitsrecht

11.–12.12.2015 · Fr. 14.00–19.00 Uhr, Sa. 9.00–15.15 Uhr · DAI Berlin
Dr. Hans Friedrich **Eisemann**, Präsident des Landesarbeitsgerichts
Brandenburg a. D.
245,- € · 10 Zeitstunden – § 15 FAO

BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

Verjährungsprobleme im Baurecht – Haftungsfallen für Anwälte

9.12.2015 · Mi. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Dr. Peter **Sohn**, RA, FA für Bau- und Architektenrecht,
FA für Versicherungsrecht, Hamm
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

MIET- UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

Praxischwerpunkte Mietrecht

1.–2.12.2015 · Di. 9.00–16.30 Uhr, Mi. 9.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Michael **Reinke**, Vors. Richter am Landgericht, Berlin
295,- € · 15 Zeitstunden – § 15 FAO

Betriebskostenabrechnungen effektiv prüfen – formelle und materielle Fehler geltend machen

2.12.2015 · Mi. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Michael **Reinke**, Vors. Richter am Landgericht, Berlin
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

STEUERRECHT

Steuerrecht kompakt

Die gesamte Pflichtfortbildung in 1,5 Tagen
18.–19.12.2015 · Fr. 8.00–19.30 Uhr, Sa. 8.00–13.15 Uhr · DAI Berlin
Friedemann **Kirschstein**, RA, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, FA für
Steuerrecht, Lübeck; Dr. Hartmut **Klein**, RA, Steuerberater, Dozent an
der Bundesfinanzakademie im Bundesministerium der Finanzen a. D.;
Dipl.-Finanzwirt Wilfried **Mannek**, Oberamtsrat, Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
295,- € · 15 Zeitstunden – § 15 FAO

Online-Kurse zum Selbststudium (§ 15 Abs. 4 FAO)

Flexible Kursdurchführung – Beginn jederzeit möglich

Die Kurse beinhalten eine Lernerfolgskontrolle, nach deren Durch-
führung eine Bescheinigung für das Selbststudium (§ 15 Abs. 4 FAO)
ausgestellt wird. Das Angebot wird kontinuierlich erweitert.
Anmeldung beim DAI: www.anwaltsinstitut.de

ARBEITSRECHT

Bestandsstreitigkeiten im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren

Werner **Zieman**, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht, Hamm
75,- € · 2,5 Zeitstunden – § 15 FAO

FAMILIENRECHT

Das minderjährige Kind wird volljährig – aktuelle Praxisfragen

Dr. Wolfram **Viefhues**, Richter am Amtsgericht als weiterer
aufsichtsführender Richter a. D., Oberhausen
75,- € · 2,5 Zeitstunden – § 15 FAO

Elternunterhalt

Werner **Reinken**, Vors. Richter am Oberlandesgericht Hamm a. D.
75,- € · 2,5 Zeitstunden – § 15 FAO

HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

Kapitalaufbringung bei der Kapitalgesellschaft

Dipl.-Kfm. Dr. Andreas **Heidinger**, RA, Leiter des Referats für
Handels-, Gesellschafts- und Steuerrecht des Deutschen
Notarinstituts, Würzburg
75,- € · 3 Zeitstunden – § 15 FAO

HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT/ STRAFRECHT

Compliance im Wirtschaftsrecht

Ass. jur. Manuela **Schmidt**, Menden
75,- € · 2,5 Zeitstunden – § 15 FAO

MIET- UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

Aktuelle Probleme im Wohnraummietrecht: Gewährleistung und Schönheitsreparaturen

Dr. Klaus **Lützenkirchen**, RA, FA für Miet- und Wohnungs-
eigentumsrecht, Köln
75,- € · 2,5 Zeitstunden – § 15 FAO

STEUERRECHT/HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht, Teil 1/Teil 2

Dr. Hartmut **Klein**, RA, Steuerberater, Dozent an der Bundes-
finanzakademie im Bundesministerium der Finanzen a. D.
pro Teil 75,- € · jeweils 2,5 Zeitstunden – § 15 FAO

STEUERRECHT

Aktuelles Gewerbesteuerrecht: Neue Rechtsprechung zur Gewerbesteuer insbes. Organschaft und Immobilien

Dr. Andreas **Demleitner**, RA, Steuerberater, Herzogenaurach
75,- € · 2,5 Zeitstunden – § 15 FAO



DIE FREUDEN DER PFLICHT: MEHR RENDITE.

Gemeinsam Zukunft sichern.

EINE LEISTUNGSSTARKE RENTENVERSICHERUNG MIT DEM VERSORGUNGSWERK DER RECHTSANWÄLTINNEN UND RECHTSANWÄLTE IN BERLIN.

Das Versorgungswerk ist die berufsständische Versorgung der Berliner Anwaltschaft und hat die Aufgabe, Ihnen im Alter und bei Berufsunfähigkeit sowie Ihren Hinterbliebenen Versorgung zu gewährleisten. Damit bieten wir Ihnen eine eigenständige, sichere und leistungsstarke Rentenversicherung. Die Mitglieder verwalten und gestalten das Versorgungswerk selbst – Transparenz, Kontrolle und Kompetenz sind damit gewährleistet.

Das Versorgungswerk trägt sich finanziell selbst. Es erbringt seine Leistungen ausschließlich aus eigenen Mitteln und ist unabhängig von staatlichen Zuschüssen. Wir garantieren Ihnen eine dynamische Altersversorgung, die Sie selbst mitgestalten können. Neben den Pflichtbeiträgen können zusätzliche freiwillige Zahlungen laufend oder sporadisch geleistet werden.

Als Mitglied des Versorgungswerkes haben Sie neben der Altersrente Anspruch auf Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung. Zusätzlich können Leistungen wie Kinderbetreuungszeiten, Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen und Sterbegeld gewährt werden.

WAHLBEKANTMACHUNG

aufgrund der Wahlordnung für die Wahlen zur Vertreterversammlung und zum Vorstand des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin vom 07.09.2010 (ABl. S. 1546 ff.).

Im kommenden Jahr ist die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes von seinen Mitgliedern neu zu wählen. Die Vertreterversammlung entscheidet unter anderem über Satzungsänderungen. Sie trifft Entscheidungen zu Beiträgen und Leistungen, stellt den Jahresabschluss fest und wählt den Vorstand (§ 6 der Satzung).

1. Die Wahlen zur Vertreterversammlung finden in der Zeit vom 1. bis 31. März 2016 in Form der Briefwahl statt. Während der Wahlzeit ist die Geschäftsstelle des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin montags bis freitags in der Zeit von 9 Uhr bis 15 Uhr geöffnet.
2. Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom 4. Januar bis 1. Februar 2016, 15 Uhr während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin, Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin zur Einsicht aus. Abdrucke der Wahlordnung liegen mit dem Wählerverzeichnis zur Einsichtnahme aus. Wählerverzeichnis und Wahlordnung werden auch in den geschützten Mitgliederbereich der Homepage eingestellt.
3. Es können nur diejenigen Mitglieder wählen und gewählt werden, die bei Ablauf der Wahlfrist seit mindestens sechs Kalendermonaten Mitglied und im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Nicht wahlberechtigt sind Mitglieder, bei denen die Voraussetzungen des § 13 BWahlG vorliegen (§ 2 Absatz 4 Nummer 2 der Wahlordnung). Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können bis zum 1. Februar 2016, 15 Uhr beim Wahlausschuss erhoben werden.
4. Alle Mitglieder des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin werden aufgefordert, bis spätestens zum 1. Februar 2016, 15 Uhr schriftlich beim Wahlausschuss des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin, Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin Wahlvorschläge einzureichen.
Es sollen insgesamt mindestens 30 Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen werden. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens einer/einem Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Bewerberinnen und Bewerber haben die Möglichkeit, sich den Wählern mit Foto vorzustellen. Entsprechende Formulare, Wahlvorschlag und Kurzprofil, stehen zum Download unter www.b-rav.de bereit. Die Unterlagen sind auch auf der Geschäftsstelle erhältlich. Sie müssen ausgefüllt bis spätestens 1. Februar 2016, 15 Uhr bei der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes, Walter-Benjamin-Platz

6, 10629 Berlin eingereicht werden.

- Alle Kandidatinnen und Kandidaten werden den Wahlberechtigten per Post und im Internetauftritt präsentiert.
5. Die Wahlvorschläge liegen in der Zeit vom 1. bis 31. März 2016 in der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte, Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin zur Einsichtnahme aus und werden auf der Homepage veröffentlicht.
 6. Die Briefwahlunterlagen mit den auf dem Stimmzettel abgedruckten Wahlvorschlägen werden bis zum 29. Februar 2016 versandt.
 7. Der mit dem Postfreimachungsvermerk versehene Wahlbrief muss bis zum 31. März 2016, 15 Uhr in der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin, Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin eingegangen sein. Entscheidend ist das Datum des Eingangsstempels, am letzten Tag die Zeit des Eingangs des Wahlbriefes.
 8. Sitz des Wahlausschusses ist die Geschäftsstelle des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin, Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin.
 9. Die Feststellung des Wahlergebnisses findet in einer für die Mitglieder des Versorgungswerkes öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses am 1. April 2016, 10 Uhr in der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin, Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin statt.

§ 2 (6) DER WAHLORDNUNG:

(6) WAHLVORSCHLÄGE

1. Jede(r) Wahlberechtigte kann für die Wahl zur Vertreterversammlung nominiert werden, sofern der Wahlvorschlag von mindestens eine(m)/(r) Wahlberechtigten unterstützt wird.
2. Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis schriftlich beim Wahlausschuss eingereicht werden.

Anzeigen
bitte immer per E-Mail aufgeben
cb-verlag@t-online.de

3. Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben des/der Bewerber(s)/(in) enthalten: Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Postanschrift.

Es sind ferner die Namen und Vornamen der die Bewerbung Unterstützenden aufzuführen. Einer/Eine von ihnen ist als verantwortliche(r) Absender(in) unter Angabe seiner/ihrer Postadresse zu kennzeichnen. Die Unterstützung der Bewerbung ist jeweils durch eigenhändige Unterschrift zu bekunden.

4. Von dem/der Bewerber(in) ist eine Erklärung des Inhalts beizufügen, dass er/sie mit der Aufstellung im Wahlvorschlag und der Einholung einer Auskunft der Rechtsanwaltskammer Berlin über das Vorliegen eines Wählbarkeitshindernisses einverstanden ist und im Fall der Wahl die Wahl annehmen wird.
5. Auf jedem Wahlvorschlag ist der Tag des Eingangs beim Wahlausschuss zu vermerken. Wahlvorschläge, die nach Ablauf der gesetzten Frist eingehen, werden vom Wahlausschuss nicht berücksichtigt.
6. Ungültigkeit von Wahlvorschlägen:
- Ungültig sind Wahlvorschläge, die verfristet eingereicht worden sind.

- Ungültig sind Wahlvorschläge, die nicht von mindestens einem/r Unterstützer(in) eigenhändig unterschrieben worden sind und/oder für die die schriftliche Zustimmung des/der Bewerber(s)/(in) gemäß Nummer 4 fehlt und diese Mängel nicht binnen einer Frist von sieben Tagen beseitigt wurden.

Berlin, den 12. Oktober 2015

Der Wahlleiter
Prof. Dr. Wolfgang Kuhla
Rechtsanwalt und Notar



Der Wahlausschuss

Walter-Benjamin-Platz 6 · 10629 Berlin ·
Fon: +49 (0) 30 88 71 82 50 · Fax: +49 (0) 30 88 71 82 579
info@b-rav.de · www.b-rav.de

URTEILE

AKTUELLE URTEILE BERLINER GERICHTE IN LEITSÄTZEN

FLÜCHTLINGSPROBLEMATIK ERREICHT DAS SOZIALGERICHT – SIGNIFIKANTER ANSTIEG DER VERFAHRENSZAHLEN IM OKTOBER

In den ersten drei Wochen des Oktobers 2015 sind beim Sozialgericht Berlin über 50 Verfahren nach dem Asylbewerberleistungsgesetz registriert worden. Für das – bezogen auf die Eingangszahlen des gesamten Gerichts – bisher vergleichsweise kleine Rechtsgebiet bedeutet das einen Zuwachs von über 100% im Vergleich zum bisherigen Monatsdurchschnitt. Die meisten Fälle betreffen Eilanträge von Flüchtlingen gegen das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo). Doch auch Klagen von Leistungserbringern wie Ärzten und Hostels, die auf Geld vom LAGeSo warten, sind eingegangen.

Zu beachten ist, dass sich die Zuständigkeit des Sozialgerichts auf den Streit um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beschränkt. Dabei verteilt das Sozialgericht selbst keinerlei Leistungen. Es kann lediglich das LAGeSo zur Gewährung von Leistungen verpflichten.

Die Umsetzung der Entscheidungen des Gerichts obliegt dann der Behörde.

FOLGENDE BEISPIELSFÄLLE VERANSCHAULICHEN DIE SITUATION:

S 47 AY 342/15 ER (Beschluss vom 20.10.15): Das Gericht hat das LAGeSo vorläufig verpflichtet, den Antragsteller, einen 26-jährigen Afghanen, bis zum Jahresende in einer Aufnahmeeinrichtung unterzubringen oder aber einen Betrag von 846 Euro als Vorkasse für 47 Übernachtungen in einem Sechsbettzimmer à 18 Euro an ein vom Antragsteller gefundenes Hostel in Berlin-Kreuzberg zu überweisen. Der Antragsteller habe zwar einen gültigen Kostenübernahmeschein für eine Notunterbringung (sogenannter Hostelgutschein) und 600 Euro in bar zum Lebensunterhalt erhalten. Er habe jedoch glaubhaft gemacht, bei allen Unterkünften abgewiesen worden zu sein. Entweder seien diese belegt gewesen, oder die Betreiber hätten mit Hinweis auf die schlechte Zahlungsmoral des LAGeSo auf Vorkasse bestanden. Bisher habe er daher die Nächte in Internetcafés und U-Bahnhöfen verbracht. Der Antragsteller habe auch glaubhaft gemacht, dass er jedenfalls in näherer Zukunft beim LAGeSo kein

Gehör für sein Anliegen finden werde. Der im Gerichtsverfahren vom Amt vorgebrachte pauschale Einwand, prüf- und leistungsbereit zu sein, reiche zur Beseitigung der Notlage nicht aus, wenn nicht zugleich ein konkreter Bearbeitungstermin mitgeteilt werden könne. Im Übrigen sehe das Asylbewerberleistungsgesetz die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft als Regelfall vor. Das LAGeSo sei in der Pflicht, dem Antragsteller diese Sachleistung zu verschaffen. Es könne die Bemühungen, eine Unterkunft zu finden, nicht ohne weiteres auf den Antragsteller verlagern.

In mehreren ähnlich gelagerten Fällen verpflichtete das Gericht das LAGeSo zur Unterbringung von Flüchtlingen aus Syrien und Afghanistan. Sie hatten ebenfalls glaubhaft vorgetragen, kein Wohnheim zu finden und zeitnah keinen Vorsprachetermin beim Amt zu erhalten (Beschluss vom 19.10.15 – S 50 AY 327/15 ER; Beschluss vom 16.10.15 – S 47 AY 344/15 ER).

Wiederholt haben Flüchtlinge neben anderen Leistungen auch beantragt, das LAGeSo zur Ausstellung eines Kostenübernahmescheins für **ärztliche Behandlung** zu verpflichten. Dies hat das Gericht zum Beispiel im Falle eines 16-jährigen Irakers abgelehnt. Voraussetzung hierfür ist nach dem Gesetz nämlich, dass die Antragsteller eine „akute Erkrankung oder Schmerzzustände“ glaubhaft machen (Beschluss vom 20.10.15 – S 212 AY 348/15 ER). Mit ähnlicher Begründung wies das Gericht insoweit auch den Antrag eines 24-jährigen Syrers ab (Beschluss vom 21.10.15 – S 70 AY 363/15 ER).

In mehreren Fällen verpflichtete das Gericht das LAGeSo zur Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an **junge afghanische Männer ungeklärten Alters**. Sie hatten sich als Minderjährige ausgegeben und waren deshalb ursprünglich in einer Jugendhilfeeinrichtung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge untergebracht worden. Nachdem eine „Clea-

ringstelle“ zu dem Schluss gekommen war, dass sie doch schon volljährig seien, hatten sie die Unterkunft verlassen müssen. Sie hatten glaubhaft vorgetragen, trotz tagelangen Anstehens beim LAGeSo keinen Termin zur Bearbeitung ihrer Anträge auf Leistungen bekommen zu haben (beispielhaft Beschluss vom 10.9.15 – S 212 AY 250/15 ER; Beschluss vom 6.10.15 – S 70 AY 264/15 ER).

Inzwischen erreichen das Gericht auch vermehrt **Anträge von Asylbewerbern, die bereits seit längerem in Berlin registriert sind**. Sie tragen vor, dass das LAGeSo ihre Anträge auf Fortbewilligung von Leistungen nicht bearbeite.

In zwei noch nicht entschiedenen **Klageverfahren** verklagen die Erbringer von Leistungen das LAGeSo auf **Begleichung unbezahlter Rechnungen**. Ein Arzt trägt vor, seit einem Jahr auf Bezahlung aus einem „Kostenübernahmeschein“ zu warten (S 212 AY 247/15). Ein Hosteltreiber nimmt das Land Berlin in Höhe eines Betrages von über 100.000 Euro aus Kostenübernahmescheinen in Anspruch (S 146 AY 259/15).

Sozialgericht Berlin

VERTRETUNG IN DER BERUFUNGSVERHANDLUNG – ÄNDERUNG DER PROZESSORDNUNG

Die Änderung der Prozessordnung zur Vertretung in der Berufungsverhandlung erfasst das Verfahren in der Lage, in der es sich bei Inkrafttreten befindet, greift aber in eine abgeschlossene Prozesslage nicht ein.

Kammergericht, Beschluss vom 16.09.2015 – Az.: (2) 121 Ss 141/15 (051/15). Die Entscheidung ist rechtskräftig.



Philipp Heinisch

www.kunstundjustiz.de

Bilder mit Herz und Verstand

Repräsentative Leinwanddrucke:

Auf dem Boden des Grundgesetzes“

100 x 70 cm : 350, 00 € + Versand

Justitia im Rahmen des Rechts

100 x 70 cm: 350, 00 € + Versand

Juristenkalender 2016 "TIERISCH GUT"

42, 00 € + Versand

Portrait-Zeichnungen

je nach Format und Gestaltung ab 400, 00 €

philipp.heinisch@t-online.de · www.kunstundjustiz.de Shop

DIE BERLINER PRAXIS ZUR EINSCHRÄNKUNG DER ERSTATTUNGSFÄHIGKEIT VON SCANS UND KOPIEN

Die aktuellen Änderungen der Praxis auf Seiten der Rechtspfleger bzw. seitens der Bezirksrevisoren in Berlin haben zur Aufregung unter vielen Strafverteidigern geführt, sind ihnen die Kosten für die gefertigten Scans in Abzug gebracht bzw. z. T. zurückgefordert worden.

Das hat dazu geführt, dass nunmehr (wieder) komplett kopiert oder gescannt (ohne dies anzugeben) wird, um sodann diese Dateien auszudrucken. Die entscheidenden Beschlüsse des Kammergerichts lauten in der Übersicht:

1 Ws 51/15 als Grundsatzentscheidung; 1 Ws 29-30/15 keine Erstattungsfähigkeit, wenn erst kopiert und ausgedruckt und sodann die Ausdrücke eingescannt werden; 1 Ws 31/15: keine Erstattungsfähigkeit, soweit zuerst gescannt und dann ausgedruckt wird; 1 Ws 59/15: keine Erstattungsfähigkeit, wenn zuerst gescannt und hernach zur Weitergabe an den Mandanten ausgedruckt wird.

Zusammengefasst ist daher richtig: Sobald eine Datei von einem Aktenstück gefertigt worden ist, entfällt die Erstattungsfähigkeit. In diesem Zusammenhang muss noch erwähnt werden, dass die Richter des Amtsgerichts Tiergarten und des Landgerichts Berlin für Strafsachen aufgefordert worden sind, Mitteilung für die Kostenfestsetzung zu machen, ob der Rechtsanwalt mit einem Laptop in der Hauptverhandlung erschienen ist. Ob sich die tatsächlich an Denunziantentum erinnernde Aufforderung oder aber die Ansicht, dass den Richter nicht zu interessieren hat, was der Verteidiger auf seinem Tisch hat, in der Praxis durchsetzen wird, darf bezweifelt werden. Denn allein die Benutzung eines Laptops dokumentiert nicht, dass Scans gefertigt wurden, da ggfls. nur die Mitschrift der Verhandlung dergestalt erfolgen soll. Zudem ist bereits fragwürdig, ob ein Richter überhaupt Notizen darüber fertigt, ob und ggfls. wann der Rechtsanwalt sich technischer Hilfsmittel bedient.

Dabei ist nunmehr für alle Kostenfestsetzungsanträge Vorsicht geboten. Denn falsche Angaben können natürlich nicht nur strafrechtliche und berufsrechtliche Konsequenzen zeitigen. Auch unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten ist diese Praxis problematisch und die folgenden Ausführungen stellen bei neueren Geräten an sich klar, dass eine Fotokopie im ursprünglichen Sinne nurmehr mit einem Uraltgerät hergestellt werden kann.

Die Strafverteidigervereinigung weist dabei in ihrem Newsletter auf folgendes hin:

„Der Vorstand der (Strafverteidiger)vereinigung hat aufgrund der erheblichen Bedeutung der für uns negativen kammergerichtlichen Rechtsprechung im Umlaufverfahren beschlossen, finanzielle Mittel für die Fertigung einer (Landes-)Verfassungsbeschwerde gegen die Grundsatzentscheidung des Kammergerichts (1 Ws 51/15) zur Verfügung zu stellen, um so die kammergerichtliche Rechtsprechung eventuell noch zu revidieren.“

Es gibt soweit ersichtlich nur die (aus meiner Sicht zutreffende) Entscheidung des Landgerichts Berlin vom 13.05.2015 – 522 Ks 2/14, die eine Anwendung von Ziffer

7000 VV trotz des entgegenstehenden Wortlauts der Vorschrift bejaht hat. Dies vor allem unter der verfassungsmäßigen Auslegung der Vorschrift.

Hier sollen einzelne Gesichtspunkte zusätzlich herausgegriffen werden:

1. VERSTOß GEGEN DAS WILLKÜRVERBOT

Die Rückforderung/Nichtgewährung der geltend gemachten Kosten für die Anfertigung von Scans ist willkürlich. Dies ist dann der Fall, wenn zwei gleiche Sachverhalte ohne Grund unterschiedlich behandelt werden. So liegt es hier. Bereits die gesetzliche Unterscheidung von Scans und Kopien ist willkürlich, denn sie behandelt die Papierform ohne Grund anders als den gefertigten Scans.

A) VERLETZUNG VON ART. 3 ABS. 1 GG

Art. 3 Abs. 1 GG verlangt, dass beim Erlass ebenso wie bei der Anwendung von Gesetzen wesentlich Gleiches gleich zu behandeln ist und wesentlich Ungleiches nicht gleich behandelt werden darf.

Betrachtet man die Arbeitsschritte bei der Fertigung von Scans oder Kopien, finden dieselben Arbeitsschritte statt: Dies weist bereits der Beschluss des LG Berlin (522 Ks 2/14) vom 13.05.2015 wörtlich wie folgt aus:

„Alle übrigen für die Anfertigung von Kopien notwendigen Arbeitsschritte sind hingegen identisch, nämlich typischerweise das Stellen des Antrags auf Akteneinsicht, der Transport der Akten vom Gericht in die Kanzleiräume und zurück, die Auswahl der zu kopierenden Seiten und die eigentliche Fertigung der Kopien, die regelmäßig das Entheften der Aktenbände sowie das händische Durchblättern der Aktenblätter erfordert. Da es sich bei der auszulegenden Norm um einen Auslagentatbestand handelt, der den (pauschalierten) Ersatz tatsächlich angefallener Kosten sicherstellen will, ist bei der Frage nach der wesentlichen Gleichheit oder Ungleichheit der beiden Kopiervorgänge maßgeblich darauf abzustellen, welche tatsächlichen Kosten bei den genannten Arbeitsschritten entstehen. Aus dieser Perspektive wiederum erweist sich, dass die anfallenden Kosten für beide Kopiervorgänge praktisch identisch sind; die Mehrkosten von unter einem Cent für ein Blatt Papier nebst Toner fallen angesichts der nach dem Auslagentatbestand zu ersetzenden Kosten von 50 Cent bzw. 15 Cent erkennbar nicht ins Gewicht. Damit aber sind die Fertigung analoger und digitaler Kopien aus der Perspektive der dem Rechtsanwalt entstehenden Kosten im wesentlichen gleich“

Insgesamt sind daher die Fertigung einer analogen und einer digitalen Kopie jedenfalls aus der Perspektive des Auslagenrechts im wesentlichen derselbe Vorgang. Damit verbietet es sich damit, beide Kopierprozesse erstattungspflichtig maximal ungleich zu behandeln, nämlich in einem Falle den vollen, im anderen Falle gar keinen Auslageners-

tattungsanspruch zu gewähren. Dies muss jedenfalls insoweit gelten, als – wie hier – der Text des Auslagentatbestandes auch eine weitere Auslegung und damit die Gleichbehandlung beider Kopiervorgänge zulässt.“

Dem ist nur zuzustimmen. Zudem tauchen auch die gleichen Kosten für die Bereithaltung von Personal, Fotokopierern und Papier auf, nämlich für den Fall eines Ausdrucks, der dann aber kaum doppelt abgerechnet werden kann.

Ein weiteres Argument ist, dass jedenfalls die tatsächlichen Kosten ersetzt werden müssen, wenn die Herstellung von Kopien oder Ausdrucken (beispielsweise bei DIN-A3-Plänen etc.) auf den üblichen Kopierern nicht hergestellt werden können, mithin durch einen externen Dienstleister hergestellt werden. Der Rechtsanwalt hat dann die Möglichkeit, die konkreten Kosten nach Vorb. 7 Abs. 1 S. 2 VV, §§ 675, 670 BGB abzurechnen (vgl. Volpert, Anwaltskommentar RVG VV 7000 Rz 106 m. w. N.).

(BB) GESETZGEBERISCHE VERPFLICHTUNG ZUR ERRICHTUNG DES ANWALTSPOSTFACHS ZUM 1. JANUAR 2016

Nun ist weiter zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber den Rechtsanwalt zum 1. Januar 2016 gesetzlich verpflichtet hat, ein elektronisches Postfach vorzuhalten, um behördenseits mittelfristig die elektronische Akte einzuführen und eine effizientere Kommunikation in der Justiz zu ermöglichen. Dann darf aber umgekehrt die Verwendung der elektronische Akte (vor der Verpflichtung und Einführung der Behörden) schlechterdings nicht zum Nachteil für den die elektronische Akte und damit selbstverständlich auch den Scan anwendenden Rechtsanwalt gereichen. Er darf dann natürlich auch die hierfür anfallenden Kosten – zumindest wenn die Kosten denen der Anfertigung von Fotokopien entsprechen – in Abrechnung bringen.

Es ist nachgerade aberwitzig, den Rechtsanwalt zu verpflichten, sich elektronischer Hilfsmittel zu bedienen, die Anwendung dann aber zu sanktionieren, indem die Kosten für die Anwendung, auch wenn sie denen der analogen Form entsprechen, versagt werden. Eine Solche gesetzgeberische Haltung wäre mithin willkürlich.

(CC) MANGELNDE TRANSPARENZ NACH INKRAFTTRETEN DES RVG IN DER FASSUNG VOM 1. AUGUST 2013

Vor dem Hintergrund, dass eine obergerichtliche Rechtsprechung jedenfalls das Anfertigen von (körperlichen) Kopien erfordert, um den Anspruch nach Ziffer 7000 VV zu erhalten, ist die Versagung der angefallenen Scankosten ebenfalls willkürlich. Denn es war nicht bekannt, dass ausschließlich die Fotokopien erstattet werden würden; vielmehr war die gerichtliche Praxis bis zuletzt dergestalt, dass jedenfalls Scans und Fotokopien gleich behandelt und daher auch erstattet wurden.

Ist dies aber der Fall, ist die Änderung der Praxis rückwirkend für die Nichtgewährung der gefertigten Scans jedenfalls eine echte Rückwirkung, die allerdings verfassungsrechtliche Unzulässigkeit nach sich zieht. Diese ist – wie hier – gegeben, wenn die Rechtsfolge einer Norm mit belastender Wirkung vor dem Zeitpunkt der Verkündung

für abgeschlossene Tatbestände Geltung entfaltet. Dies ist jedenfalls der Fall, wenn die Verwaltungspraxis sich entsprechend verhält.

(DD) TECHNISCHE ÜBERHOLUNG

Schließlich ist zu bedenken, dass nurmehr uralte Kopiergeräte überhaupt noch die eigentliche Fotokopie herstellen können: Jedes moderne, will sagen digitale Gerät aber fertigt zunächst eine digitale „Ablichtung“, erst hernach ist ein Ausdruck dieser gescannten Datei möglich. Wenn aber technisch schon die Anfertigung von Kopien der Ausnahmefall ist, wird deutlich, dass der Gesetzgeber zwar eine Angleichung zur GNotKG-KostVerz. 3100 beabsichtigte, aber die Abgrenzung zur Urschrift beizubehalten gedachte. Auch war zunächst an die gebräuchlichere sprachliche Form der Ablichtung, nämlich die Kopie gedacht (vgl. Volpert, Anwaltskommentar 7. Auflage 2014, VV 7000 Rz. 1, 18f.). Wenn auch die Anmerkung Abs. 2 zu Ziffer 7000 VV daran erinnert, dass eine aus Dokumenten gefertigte Datei überlassen werden soll, ist diese nach der Dokumentenpauschale nach Nr. 2 nicht weniger als sie im Falle des Nr. 1 betrüge.

In Wikipedia (Stichwort „Elektrofotografie“) findet sich bleicht nachvollziehbar folgendes:

„Kopierer können in analoge und digitale Kopierer eingeteilt werden. Bis etwa Mitte der 1980er Jahre wurden ausschließlich analoge Kopierer hergestellt. Seit dieser Zeit

Dolmetscher und Übersetzer	Tel 030 · 884 30 250 Fax 030 · 884 30 233	Mo-Fr 9 - 19 Uhr post@zaenker.de
-------------------------------	--	-------------------------------------

Norbert Zänker & Kollegen

beedigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

**Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße**

werden immer mehr digitale Kopierer entwickelt, **der analoge Kopierer ist etwa seit dem Jahr 2000 von digitalen Kopierern verdrängt worden; analoge Kopierer werden inzwischen nicht mehr hergestellt (Fettdruck durch UZ).** Ausnahmen hiervon sind kleine A4-Kopierer für den persönlichen Bedarf mit einer Geschwindigkeit von ca. vier A4-Kopien pro Minute. Diese werden von einigen Herstellern weiterhin produziert (Stand: April 2011). (Anm. ZU Dies finden sicherlich bei der Anfertigung von Fotokopien in dem hier in Rede stehenden Maße keine Anwendung!!)

In analogen Kopierern erfolgt die Entwicklung der Trommel direkt vom Original über ein Objektiv und Spiegel, das Abbild der Vorlage wird optisch auf der Trommel abgebildet. Belichtung und Entwicklung laufen synchron in einem Gerät. **Der digitale Kopierer besteht dagegen aus zwei getrennten Einheiten, dem Scanner und dem Druckwerk. In der Regel werden diese Einheiten jedoch wie bei einem analogen Kopierer in einem Gerät untergebracht. Bei einem digitalen Kopierer wird die Vorlage mit dem Scanner digitalisiert und in einem Speicher (RAM oder auch Festplatte) zwischengespeichert. Das hier gespeicherte Bild der Vorlage wird anschließend elektronisch an das Druckwerk (Laserdruckwerk) übertragen und ausgedruckt.**

Ein Vorteil der Digitaltechnik liegt darin, dass Seiten aus dem Zwischenspeicher mehrfach kopiert werden können, ohne dass die Vorlage erneut belichtet werden muss. Zudem können neben dem reinen Kopieren zusätzliche Funktionen wie Drucken, Faxen, Scannen und das elektronische Versenden der Vorlagen per E-Mail oder in Netzwerkverzeichnisse angeboten werden. Ein weiterer Vorteil ist die Möglichkeit der Zwischenbearbeitung einer Kopie im Gerät. Die hier am häufigsten eingesetzte Funktion ist die Kantenschärfung für Schriften, die das bei analogen Systemen bekannte Problem der Randunschärpen eliminiert und insbesondere bei Schriftstücken eine erhebliche Verbesserung der Qualität bedeutet.“

Es ist überdies dem Rechtsanwalt unzumutbar, sich vergangener, überholter Technik zu bedienen, um aktuell und modern in den Gerichtsverfahren als Organ der Rechtspflege mitzuwirken. Schließlich ist zu bedenken, dass die Gerichte mitunter dazu übergegangen sind, eigene Dateien von den Gerichtsakten zu fertigen, diese ggfls. den Verfahrensbeteiligten zur Verfügung zu stellen, um eine ressourcenschonende und sachgerechte Hauptverhandlung vorzubereiten. Ist die Vorhaltung der technischen Mittel jedoch wie gesehen geboten, darf die Anwendung nicht gleichsam sanktioniert werden, indem die Kosten hierfür, die ja tatsächlich entstehen, nicht zu gewähren.

B) ERGEBNIS

Der Gesetzgeber hatte indes nicht im Sinn, tatsächlich angefertigte Ablichtungen nicht zu ersetzen; folgerichtig ist schon aus diesem Grund die Anfertigung eines Scans, der technisch ebenso wie eine Fotokopie in den 80er Jahren erfolgt, unter die Ziffer 7000 VV zu fassen und zu ersetzen. Die analoge Anwendung ist durch die ungewollte Regelungslücke auch geboten und zulässig.

2. VERLETZUNG VON ART. 12 GG

Legt man aber die neue Rechtsprechung des Kammergerichts (1 Ws 51/15 als Grundsatzentscheidung; 1 Ws 29-30/15 keine Erstattungsfähigkeit, wenn erst kopiert und ausgedruckt und dann die Ausdrucke eingescannt werden; 1 Ws 31/15: keine Erstattungsfähigkeit, wenn erst gescannt und dann ausgedruckt wird; 1 Ws 59/15: keine Erstattungsfähigkeit, wenn erst gescannt und dann zur Weitergabe an den Mandanten ausgedruckt wird) zugrunde, würde eine digitale Erfassung und der hernach gefertigte Ausdruck des Scans eben nicht zu einer Erstattung führen.

Der Gesetzgeber wollte aber zu keinem Zeitpunkt – das wäre ja auch sinnwidriger Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 GG – tatsächlich die anwaltliche Beurteilung einschränken, die sich schon daraus ergibt, dass dem Rechtsanwalt kaum vorgeschrieben werden darf, wie er seine Verteidigung strukturiert und organisiert. Maßgeblich allein ist daher, ob die Anfertigung von Scans oder Kopien geboten war.

Unterstellt aber, diese Anwendung sei doch erwünscht seitens des Gesetzgebers, handelte es sich um einen zielgerichteten Eingriff. Allerdings ist eine Nichterstattung ein nicht gesetzlich gerechtfertigter Eingriff in den auf Seiten des Rechtsanwalts bestehenden Ermessensspielraum bei der Art und Weise der Verteidigung herzustellenden Ablichtung/Kopie/Foto etc. – ebenfalls durch Art. 12 GG geschützt. Die Verhältnismäßigkeit ist im Lichte der obigen Ausführungen jedenfalls nicht gewahrt; damit ist die fehlende Erstattung rechtsfehlerhaft.

Festzuhalten ist damit, dass bei verfassungsgemäßer Auslegung Scans wie Fotokopien zu behandeln und also zu erstatten sind. Sollte die Verfassungsbeschwerde jedoch keinen Erfolg zeitigen, ist es dringend notwendig, den Gesetzgeber zu einer Klarstellung aufzufordern! Denn es bleibt die Frage: Welchen Verteidiger würden Sie denn in einem größeren Verfahren wählen: Denjenigen, der sich mittels der markierten Dateien schnell in den umfassenden Verfahrensakten zurechtfindet, oder denjenigen, der sich schnell durch diverse Leitordner blättern muss? In jedem Falle aber muss der Rechtsanwalt entscheiden können, wie er im Einzelfall die Vertretung handhaben möchte. Dass dies kaum zulasten des Mandanten – beispielsweise sofern er einen Erstattungsanspruch gegenüber der Landeskasse hat – gehen darf (der über eine entsprechende Vergütungsvereinbarung jedenfalls die Kosten für einen Scan wird tragen müssen), ergibt sich schon von selbst.

Die Autorin Gesine Reisert ist Rechtsanwältin in Berlin.



Anzeigenschluss
für die Dezember-Ausgabe
Berliner Anwaltsblatt
ist am **4. Dezember 2015**
E-Mail: cb-verlag@t-online.de

TATORT INTERNET: NEUE HERAUSFORDERUNGEN DURCH CYBERKRIMINALITÄT

Vortrag von Herrn Richter am BGH Dr. Wolfgang Bär



RAin Amrei Viola Wiene

Traditionelles und hoch Aktuelles ergaben bei dem Vortrag des neuen Richters am Bundesgerichtshof, Herrn Dr. Wolfgang Bär, am 28.10.2015 eine spannende Mischung: Der Veranstalter, die Juristische Gesellschaft zu Berlin e. V.¹, wurde am 7. Mai 1859 gegründet. Ganz klassisch fand der Vortrag in adäquater Ambiente im Kammergericht statt. Das Interesse an zukunftsweisenden Themen und Neuerungen zeigte die Juristische Gesellschaft zu Berlin durch die Wahl des Referenten.

Der Bundespräsident hatte den damaligen Ministerialrat Dr. Wolfgang Bär am 29.07.2015 zum Richter am Bundesgerichtshof ernannt.² Der Vortragende referierte zu zahlreichen neuen Herausforderungen durch Cyberkriminalität. Der Präsident der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, Universitätsprofessor em. Dr. Klaus Geppert, Freie Universität Berlin und Richter am Kammergericht a. D., begrüßte die Teilnehmer: Cyberkriminalität sei ein unendlich schwieriger Bereich und Betrachter von außen würden bei diesem Kampf zwischen Kriminellen und Si-



cherheitsexperten manchmal an den Wettlauf zwischen Hase und Igel erinnert. Man frage sich, wer Hase und wer Igel sei.

„NO-MOBILE-PHONE-PHOBIA“ UND DER ANSTIEG VON CYBERKRIMINALITÄT

Die großen Änderungen bei der Kommunikationsnutzung in den letzten Jahren brachte der Referent in seinem hervorragenden Vortrag in Verbindung mit der erheblichen Steigerung bei Cybercrime-Straftaten, insbesondere hinsichtlich Computersabotage und Datenveränderung. „Inzwischen herrscht ‚No-Mobile-Phone-Phobia‘“, so Herr Dr. Bär. Das sei die Angst, mobil nicht erreichbar zu sein. „Netze werden schneller, es gibt eine Vielzahl neuer Geräte. Das vereinfacht einiges für Kriminelle“, erläuterte er.

In Bezug auf die aktuellen Phänomene und die derzeitige Bedrohungslage bei der Cyberkriminalität verwies Dr. Bär insbesondere auf

- Bundeslagebilder Cybercrime des Bundeskriminalamts³,
- den Bericht zur Lage der IT-Sicherheit in Deutschland 2014 des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik⁴,
- auf die Seite <http://www.sicherheitstacho.eu>.

Europol weist in dem Bericht 2014 iOCTA (Internet Organised Crime Threat Assessment) auf das „Crime-as-a-Service-Modell“ in der „Underground Economy“ hin.⁵

Der Referent erläuterte zudem unter Bezugnahme auf § 4 I Nr. 5 BKAG, inwiefern und in welchen Bereichen dass am 25.07.2015 in Kraft getretene IT-Sicherheitsgesetz mit Zentralisierungen der Ermittlungstätigkeit beim BKA verbunden ist.

Brillant und anschaulich stellte Herr Richter am BGH Dr. Bär Themen des materiellen Strafrechts und des Strafprozessrechts anhand vielfältiger Beispiele dar. Materiell ging er auf insbesondere auf die §§ 202a, 202b, 202c, 263a, 269, 303a und 303b StGB ein. Zu § 202 a StGB erwähnte er als Beispiele „Sony-Hacking“⁶ und den „Bundestags-Hack“ mit Phishing-Angriff⁷, zu § 303 a StGB die digitale Erpressungswelle mit „Ransomware“ und stellte auch den künftigen Straftatbestand zur Datenhehlerei in § 202d StGB vor.

1 www.juristische-gesellschaft.de

2 Vgl. Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs vom 29.07.2015.

3 http://www.bka.de/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Cybercrime/cybercrime__node.html

4 https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/Lageberichte/Lagebericht2014.pdf?__blob=publicationFile

5 <https://www.europol.europa.eu/content/organised-crime-groups-exploiting-hidden-internet-online-criminal-service-industry>; auf der Seite ist der Bericht und eine Zusammenfassung eingestellt, in der zu lesen ist: „A service-based criminal industry is developing, in which specialists in the virtual underground economy develop products and services for use by other criminals.“

This ‚Crime-as-a-Service‘ business model drives innovation and sophistication, and provides access to a wide range of services that facilitate almost any type of cybercrime. The iOCTA report highlights that, as a consequence, entry barriers into cybercrime are being lowered, allowing those lacking technical expertise – including traditional organised crime groups – to venture into cybercrime by purchasing the skills and tools they lack.“

6 Vgl. Zeit online, „Sony Pictures Entertainment: Warum der Sony-Hack zum GAU wurde“, von Kai Biermann und Sebastian Mondial, 16.12.2014, <http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2014-12/sony-spe-hack-daten>

7 Vgl. www.computerwoche.de/a/der-bundestag-hack-und-die-folgen,3213234



Im Strafverfahrensrecht bezogen sich die Ausführungen auf Normen aus dem Telekommunikationsgesetz und aus dem Telemediengesetz zur Erhebung und Speicherung von bei der Kommunikation anfallenden Daten sowie auf die strafprozessualen Ermittlungsbefugnisse des § 100a StPO zur Überwachung der Telekommunikation sowie zum Zugriff auf Verkehrs- und Bestandsdaten nach § 100g und § 100j StPO. Von besonderer Bedeutung sind hierbei auch das Urteil des BVerfG, NJW 2009, 2431 zur E-Mail-Überwachung sowie das Urteil vom 27.02.2008 (1 BvR 370/07) zur Quellen-Telekommunikationsüberwachung und zur Online-Durchsuchung. Der Referent verwies auch auf die künftigen Neuregelungen zur Vorratsdatenspeicherung, die erst am 16.10.2015 vom Bundestag und

Bundesrat beschlossen wurden.

In der anschließenden Diskussion wurden aus dem Teilnehmerkreis Fragen zu aktuellen Themen gestellt, beispielsweise zu der Vorratsdatenspeicherung und dem Schutz von Berufsgeheimnisträgern wie Anwälten.⁸

Zur weiterführenden Lektüre zu dem Vortragsthema wird folgender Beitrag empfohlen: Dr. Wolfgang Bär, „Cybercrime – rechtliche Herausforderungen bei der Bekämpfung“, in: Festschrift für Bernd von Heintschel-Heinegg zum 70. Geburtstag (Hrsg. Bockemühl/Gierhake/Müller/Walter), Beck-Verlag 2015, S. 1–19.

Die Autorin ist Fachanwältin für Urheber und Medienrecht, Wirtschaftsmediatorin (IHK), sowie Sprecherin des AK IT-Recht in Kooperation mit davit.

⁸ Vgl. dazu Berliner Anwaltsblatt Juni 2015, Aktuell, „Demonstration gegen Vorratsdatenspeicherung und für Anwaltsgeheimnis“, [http://www.berliner-an-](http://www.berliner-anwaltsverein.de/wordpress/wp-content/uploads/2015/06/AW-6-2015-Internet.pdf)

[waltsverein.de/wordpress/wp-content/uploads/2015/06/AW-6-2015-Internet.pdf](http://www.berliner-anwaltsverein.de/wordpress/wp-content/uploads/2015/06/AW-6-2015-Internet.pdf)

FORUM

DREI EURO FÜR DEN KAMMERTON! – EIN PLÄDOYER FÜR DIE PRINTMEDIEN



RA Ulrike Silbermann

Die RAK Berlin teilt im Kammerton im Berliner Anwaltsblatt 9/2015 mit, dass in Zukunft die Mitglieder per E-Mail und später über das beA informiert werden sollen. Gewichtiges Argument ist, dass die Kosten für die Versendung gespart werden sollen.

Grundsätzlich ist es lobenswert, dass die RAK Berlin den Haushalt im Auge behält und versucht, Kosten gering zu halten. Es ist aber nicht jede Sparmaßnahme von Nutzen. Zu den Argumenten der RAK im Einzelnen:

1. VERSAND NEWSLETTER E-MAIL ODER BEA

In der Regel werden Newsletter nur unzureichend von dem Adressatenkreis wahrgenommen. Die Erreichbarkeit der Leserschaft sinkt. Während ein Printprodukt auf den Schreibtisch wandert und irgendwann zwischendurch einmal die Aufmerksamkeit der Rechtsanwältin/des Rechtsanwalts erweckt, verschwindet der Newsletter im Nirwana der Vielzahl von E-Mails. Ich bezweifle, dass sich nach einer Woche noch die Mühe gemacht wird, die E-Mail der RAK zu öffnen und den Kammerton zu lesen. Sie wird schlicht übersehen, weggeklickt oder bestenfalls wegsortiert. Die Versendung per beA wird zumindest im ersten Halbjahr noch viele Kolleginnen und Kollegen nicht erreichen, da diese das beA nicht nutzen oder erst langsam an dieses herangeführt werden.

2. VERANSTALTUNGSHINWEISE

Überhaupt nicht nachprüfbar ist, ob es tatsächlich in der Vergangenheit Veranstaltungshinweise der RAK gegeben hat, die zu spät abgedruckt worden sind. Schlechter Stil ist es, jetzt der Redaktion des Berliner Anwaltsblattes die Schuld dafür zu geben. Veranstaltungshinweise haben sich

auch schon lange auf der Website der RAK Berlin befunden. Gelesen werden sie aber im Berliner Anwaltsblatt.

3. KOSTEN

Erwähnt wird, dass für die Gestaltung des Newsletter ein „attraktives, leserfreundliches Layout“ entwickelt wird. Interessant wäre es daher zu erfahren, welche Kosten für dieses Format einmalig und laufend entstehen. Bei derzeit 14.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten fallen nach Angaben der RAK Berlin 3,- EUR pro Mitglied bei Beibehaltung der Praxis der Versendung des Kammerbriefs durch das Berliner Anwaltsblatt an. Ist das für eine Zeitschrift zu viel? Ich meine nicht. Welche Kosten fallen dann in Zukunft für die Versendung und Erstellung des Newsletters an? Wer gestaltet den Newsletter und wer schreibt die News? Bei einer Kostenaufstellung sollte doch eine transparente Gegenüberstellung der Kosten erfolgen und keine einseitige. Im Übrigen erhöhen sich die Kosten, die auch jahrelang nicht gestiegen sind, nur um max. 1,50 EUR pro Mitglied.

4. RAK BRANDENBURG

Ich, als Berliner Kollegin, kann und will nicht nachvollziehen, warum die Brandenburger Kolleginnen und Kollegen den Versand des Berliner Anwaltsblattes ablehnen. Entscheidend für einen solchen Schritt der RAK Berlin sollte doch nicht das Verhalten einer anderen Rechtsanwaltskammer sein, sondern der eigene autonome Entschluss.

Das Berliner Anwaltsblatt ermöglicht es, derzeit alle Kolleginnen und Kollegen zu erreichen. Dies ist gerade auch für berufsrechtliche Fragen und Stellungnahmen wichtig. Der Kammerbrief mag zwar digital, schnell und aktuell sein, aber auch in Zukunft ungelesen. Die Argumente der RAK Berlin sind Scheinargumente und vermögen mich nicht zu überzeugen. Ich hoffe, die Mitglieder werden sich in der nächsten Mitgliederversammlung wieder für das Berliner Anwaltsblatt aussprechen. Schade und verfehlt finde ich, dass der Ausstieg so gelegt ist, dass nicht die nächste Mitgliederversammlung abgewartet wurde, um diese Entscheidung von einer Mehrheit der Mitglieder zu treffen. Schließlich wurde in der letzten angekündigt, dass die Kosten für das Berliner Anwaltsblatt steigen.

Die Autorin ist Rechtsanwältin sowie Fachanwältin für Familienrecht und für Verkehrsrecht in Berlin.

„ICH BIN BEEINDRUCKT VON DER VIELSEITIGKEIT UND PRÄGNANZ DES BERLINER ANWALTSBLATTES“



RA Ivo Greiter

Ich bekomme das Berliner Anwaltsblatt seit vielen Jahren in meiner Funktion als Vorsitzender des Tiroler Anwaltsvereines.

Wir haben auch fallweise die Möglichkeit gehabt, Beiträge im Berliner Anwaltsblatt zu veröffentlichen, einmal sogar als Leitartikel.

Ich bin immer wieder beeindruckt von der Vielseitigkeit und Prägnanz des Berliner Anwaltsblattes und wäre dankbar, wenn ich es auch weiterhin, so wie bisher, erhalten könnte.

Ivo Greiter, Rechtsanwalt

„DIE BRAK HAT EIN HAFTUNGSPROBLEM“



RA Jens Koehn

Als wäre es nicht ärgerlich genug, dass die simple Chronologie bei der Einrichtung eines sicheren elektronischen Systems missachtet und einfache Sicherungsvorkehrungen und Haftungsrisiken entweder vergessen oder verschwiegen werden, nun werden nachdenkliche und kritische Kolleginnen und Kollegen als uneinsichtige „BEA-Verweigerer“ gescholten.

Angenommen, Sie möchten im Spätsommer 2016 eine

ERSCHEINUNGSWEISE IM JANUAR/FEBRUAR:

DIE AUSGABE 1-2/2016 DES **BERLINER ANWALTSBLATT**
ERSCHEINT ALS DOPPELAUSGABE IM FEBRUAR 2016.

ANZEIGENSCHLUSS FÜR HEFT 12/2014 IST AM 4. DEZEMBER 2015

CB-VERLAG CARL BOLDT | POSTFACH 45 02 07 | 12172 BERLIN | TELEFON (030) 833 70 87 | E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

Kanzlei in München eröffnen, würden Sie sich darüber freuen, wenn Ihnen der zukünftige Münchener Vermieter mitteilte, er habe bereits heute einen Briefkasten und ein Schild für Sie angebracht, damit Sie sogleich nicht nur in Berlin Post erhalten können?

Die BRAK hat ein Haftungsproblem, weil sie nicht erst Empfang und Kenntnisnahme gewährleistet, sondern Absendung und Zugang ermöglicht. Die Übernahme dieser Haftung angesichts eines nicht erprobten und technisch kritischen Systems verweigere ich gern. Gerade weil ich den sicheren elektronischen Rechtsverkehr begrüße.

Mit dem hier angefügten Schreiben an die BRAK möchte ich darauf hinweisen, dass die meisten Äußerungen zu einer vermeintlichen Haftung für ein Postfach, das nicht der Adressat eingerichtet hat, dem juristischen Intellekt nicht eben schmeicheln.

Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin.

ZEHN GEBOTE FÜR AKQUISESTARKE KANZLEIHOME PAGES



Johanna Busmann

1. Gebot: Ohne Kanzlei-Strategie keine erfolgreiche Kanzlei-Webseite!

Bevor Sie loslegen: Wer sollen Ihre Mandanten zukünftig sein?

Früher suchten Mandanten ihren Anwalt aus, heute ist das umgekehrt! **Anwaltszahlen steigen, Mandantenzahlen nicht.** Da ist Umdenken gefragt. Oft fehlt Anwälten der Mut, künftige Mandantenkreise nach Branchen oder Rechtsgebiet zu „segmentieren“.

Ihre Furcht: Umsätze brechen ein, bisherige Mandantschaft ist gekränkt, man selbst fühlt sich eher wie ein kühler Unternehmer und nicht mehr wie ein fürsorglicher „Helfer“. Alles zunächst berechtigt! Wirtschaftliches Überleben und Verantwortung für Arbeitsplätze gelingen jedoch nur durch nachhaltige **strategische Positionierungen am Markt.**

Definieren Sie also möglichst konkret: Meine Mandanten sind Privatpersonen im Umkreis von 80 km um meine Kanzlei mit Rechtsproblemen im Verkehrs- und Strafrecht. **Beschränken** Sie sich dabei auf Rechtsgebiete, die Sie mögen (!), in denen Sie publiziert haben, gut oder be-

reits bekannt sind, einen Fachanwaltstitel haben oder anstreben – und in denen Ihr Kanzlei-Kollege gut ist. **Delegieren** Sie Anfragen in allen weiteren Prozessfächern an einen Kollegen, der dasselbe wie Sie – in den anderen Fächern – anstrebt und der verkehrs- und strafrechtliche Anfragen im **Gegenzug** an Sie abgibt!

Je schmaler das Portfolio, desto einfacher das Marketing!

2. Gebot: Wer Ihre Leistung sucht, muss Ihre Webseite finden.

Wer Ihren Namen schon gehört oder gelesen hat, gibt den zuerst ein, zusammen mit Ihrem Berufstitel und Ihrem Ort, meist ohne Problembeschreibung. Er findet Sie (hoffentlich) sofort an Position 1 auf Seite 1 der „organischen Treffer“ in der Suchmaschine. Unbekannte Sucher dagegen, die nicht Ihren (Kanzlei-)Namen kennen, geben Suchbegriffe meistens in folgender Reihenfolge in eine Suchmaschine ein¹: Problem – (Fach-)Anwalt – Rechtsgebiet oder (Fach-)Anwalt – Rechtsgebiet – Problem.

Bei Prozessfächern wie Mietrecht, Arbeitsrecht, Verkehrsrecht, Strafrecht, Familienrecht, Erbrecht oder Sozialrecht kommt wegen der natürlichen lokalen Begrenzung auf Gerichtsbezirke in der Regel der **Wohnort des Mandanten** (bzw. der nächstgrößere Ort) als Suchbegriff hinzu: Problem – (Fach-)Anwalt – Rechtsgebiet – Ort oder Ort – Problem – (Fach-)Anwalt – Rechtsgebiet. Wenn Mandanten lokal unbegrenzt agieren (Sportrecht, Gesellschaftsrecht, Transportrecht), werden sie statt des Ortes mehrere **Spezifizierungen des Problems** eingeben.² Problem – Problem (Untergruppe) – Problem (Untergruppe) (Fach-)Anwalt – Rechtsgebiet.

3. Gebot: Der Ziel-Mandant bestimmt den inhaltlichen Aufbau der Seite.

Wenn Sie wissen, wie Ihr zukünftiger Mandant tickt, können Sie ihn durch „keywords“ auf Ihre Seite bringen:

Sie bieten Verkehrsrecht an in einer Stadt mit 54000 Einwohnern? Dann wissen Sie: Zukünftige Mandanten mit einem verkehrsrechtlichen Problem werden eine der etwa 30 unter Nichtjuristen bekannten verkehrsrechtlich relevanten Vokabeln eingeben (Rotlichtverstoß bzw. „Rote-Ampel-überfahren“, Führerschein weg, Auffahrunfall, Fahrerflucht, Punkte in Flensburg etc.), um Ihre Leistung zu finden. Diese Wörter werden kombiniert werden mit den weiteren Wörtern „Rechtsanwalt“ und „Verkehrsrecht“ sowie mit der Kategorie „Ort“.

Hieraus folgt, dass Ihre Seite jedes der 30 potenziellen **Suchwörter** dominant behandeln muss:

Jedes dieser in einem Brainstorming ermittelten inhaltlich dominanten Suchwörter („**keywords**“) muss sich in **Seiten-Überschriften**, vielfach variiert im **Inhalt** selbst und vor allem in den **Permalinks** finden.

Alle Suchwörter müssen untereinander **verlinkt** sein.

Das dominanteste der Suchwörter („Verkehrsrecht“) ist dabei Teil der **Haupt-Überschrift** auf der Startseite!

4. Gebot: Zur Kompetenzpräsentation verwenden Sie viele nützliche Unterseiten.

¹ Ergebnis hunderter von Mandantenbefragungen in „meinen“ Kanzleien.
² Bitte beachten Sie, dass solche Mandanten in der Regel Anwaltserfahrung haben, ihren eigenen Anwalt beschäftigen und im Internet nach Zweitmeinungen oder Aufstockung ihres „Anwalts pools“ suchen! Eine großartige

Chance für Probemandate und „Fuß in die Tür“.

³ Früher, in Ihrer Visitenkartenwebseite, waren diese Unterpunkte linklos Bestandteil einer Liste auf der Startseite.

Sie sind Fachanwalt für IT-Recht in einer größeren Stadt, in fester Kooperation mit einem Gesellschafts- und Steuerrechtler? Dann haben Sie unter dem Hauptmenüpunkt „IT-Recht“ vermutlich mehrere Unterseiten³.

Titelwörter dienen Ihnen nur, wenn der Mandant sie kennt und selbst im Alltag verwendet (denn sonst gibt er sie nicht bei der Suche ein)⁴: Lizenz- und Vertriebsverträge, Individualsoftware, Service-Level-Agreements, Cloud Computing, Software-Escrow, Domainrecht, E-Commerce, Haftung im Internet, Filesharing, Datenschutz.

Jede dieser Unter-Seiten enthält bewusst kurze Ausführungen über den **Nutzen der Rechtsberatung** in jedem dieser Gebiete für den Leser. Auf jeder Seite sind mehrere **Links** zu verwandten Bereichen, zu Aufsätzen, Filmen, einer Vortragsveranstaltung oder einem Blog-Beitrag. Dies erhöht die Verweildauer (sprich: das „Vertrauen in Unbekannte Rechtsberater“) erheblich. Auf jeder Seite finden sich ein **Kontaktformular** sowie eine **Kommentarmöglichkeit**, beide mit **Spamschutz**⁵, so dass jeder Leser sofort seine Frage loswird.

5. Gebot: Permalinks richten Sie strategisch ein.

Bei jedem Google Treffer sind Permalinks grün dargestellt. Ihr Inhalt wird dominant von Google eingelesen⁶ und ist mit verantwortlich für das „Ranking“ Ihrer Kanzlei. Permalinks sind der „Elektronische Personalausweis“

(der „Seitentitel“) jeder Seite, jedes Blogbeitrags und jedes Begriffs (falls Sie ein SEO⁷-optimiertes Glossar benutzen) Ihrer Seite. Schlagen Sie eine beliebige Seite Ihrer eigenen Webseite auf; den Permalink sehen Sie oben in der Eingabezeile. Eine Seite mit dem Titel „Mandanteninfo“ wird in einer herkömmlichen „Visitenkartenseite“ den Permalink www.xxx-rechtsanwaelte.de/mandanteninfo haben.⁸

In einer für Suchmaschinen optimierten Seite enthält der Permalink einige zusätzliche Begriffe, die NICHT auf „Mandanteninfo“ direkt zielen. So heißt etwa die Rubrik „Mandanteninfo“ in einer Seite von Medizinrechtlern <http://fachanwaeltemedizinrecht.de/mandant-arztfehler-aerztepfusch-behandlungsfehler-medizinrecht/>. Die Kanzlei hat sich nämlich überlegt, dass das Wort „Mandanteninfo“ von neuen Mandanten nicht bei der ersten (der wichtigsten!) Suche eingegeben wird, sondern genau jene Begriffe, die stattdessen nun den Permalink ausmachen. Kein Wunder also, dass jene Seiten weit vorn sind, deren Permalink einige mögliche Suchwörter kombiniert.

Die Gebote 5. bis 10. für akquisestärke Kanzleihomepages finden Sie in der **Dezember-Ausgabe** des Berliner Anwaltsblatts.

Die Autorin **Johanna Busmann, busmann training® Hamburg**, trainiert seit 25 Jahren Anwälte und ihre Kanzleien in Kommunikation.

4 ACHTUNG! Willkürliche Listung durch eine Nicht-Juristin! Besser machen!
5 Spamkommentare sollte kein Webseitenbetreiber ertragen müssen; sog. „plug-ins“ sind dagegen äußerst effizient.

6 In einer für den User absichtlich intransparenten Weise ändert Google seine Suchparameter beständig. Aus diesem technischen Grund erheben viele hier getroffene Aussagen keinerlei Anspruch auf jahrelange Gültigkeit.

7 „SEO“ = Search Engine Optimization (Suchmaschinenoptimierung).

8 Uralte HTML Seiten haben nach dem „/“ sogar nur kryptische Zeichen und Zahlen.

BÜCHER



Johann Kindl/Caroline Meller-Hannich/Hans-Joachim Wolf (Hrsg.)

Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung

Nomos Verlagsgesellschaft, 3. Auflage 2016,

3.162 Seiten, gebunden, EUR 108,00,

ISBN 978-3-8487-1696-8

Der Hk-ZV ist der Kommentar des ersten Zugriffs bei allen Fragen zum Recht der Zwangsvollstreckung. Seine Kritiker betonen die Vorzüge der umfassenden Konzeption: klare und verlässliche Kommentierung der Vorschriften des 8. Buches der ZPO, die vor allem auch die Fragen der Vollstreckungspraxis aufgreift; ausführliche Kommentierung des ZVG, sodass mit einem Griff sowohl die Mobil- als auch die Immobilienvollstreckung abgedeckt ist; profunde Kommentierung der Europäischen Verordnung

gen mit vollstreckungsrechtlichem Bezug samt den jeweiligen ZPO-Ausführungsbestimmungen sowie den korrespondierenden Gesetzen; praxisgerechte Darstellung der unübersichtlichen vollstreckungsrechtlichen Systematik des FamFG; Erläuterung des AnfG und der maßgeblichen Vorschriften des RPfIG; Kommentierung des GvKostG für die gebührenrechtliche Praxis.

Die Neuauflage greift alle Diskussionen und aktuellen Themenfelder auf, die die Vollstreckungspraxis derzeit beschäftigen. Sie: informiert prägnant und verständlich über die neueste Rechtsprechungspraxis im Bereich der Mobil- wie Immobilienzwangsvollstreckung; berichtet ausführlich über die aktuelle Entwicklung in Rechtsprechung und Literatur anlässlich der Reform der Sachaufklärung 2013; berücksichtigt bereits die ab 01.07.2015 geltenden neuen Werte der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2015; enthält erstmalig eine Kommentierung der ab 10.01.2015 geltenden Verordnung (EG) Nr. 1215/2012 („Brüssel la-VO“) mit den neuen Ausführungsbestimmungen der ZPO und vieles mehr.

Das Werk behandelt alle Fragen der Zwangsvollstreckung und Nebengesetze gut und umfangreich und ist ein sehr hilfreicher Begleiter der täglichen Praxis.

Stephan Lofing,

Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht



**Laufs/Katzenmeier/Lipp
Arztrecht**

C. H. Beck, 7. Auflage 2015, 585 Seiten, gebunden,
EUR 75,00, ISBN 978-3-406-64773-4

Der von Prof. Dr. Adolf Laufs begründete Klassiker ist nach wie vor eine zuverlässige Orientierungshilfe und hervorragender Ratgeber für den Praktiker bei der Lösung aller wichtigen Fragen rund um das Arztrecht. Das Buch wendet sich gleichermaßen an Juristen und Mediziner und behandelt die Grundlagen und Grundfragen des Arztrechtes mit Stand Januar 2015. Das jetzt in 7. Auflage erstmals ohne den Begründer Adolf Laufs erschienene Werk wurde behutsam durch die Universitätsprofessoren und ausgewiesenen Medizinrechtler Prof. Dr. Christian Katzenmeier aus Köln und Prof. Dr. Volker Lipp aus Göttingen fortgeführt. In dreizehn Kapiteln werden wesentliche Aspekte des Arztrechtes unter Berücksichtigung insbesondere der Rechtsprechung durch den BGH, aber auch beispielsweise durch das eingearbeitete Patientenrechtgesetz vertieft dargestellt. Inhaltlich wird ein Bogen vom ärztlichen Berufsrecht, Behandlungsvertrag, Aufklärungs- und Einwilligungsfragen über Behandlungsfehler und Beweisfragen bis hin zu Fragen zur Transplantation, Intensivmedizin, Schwangerschaftsabbruch und zur Rolle des Arztes als Sachverständiger sowie Aspekten der Heilversuche und Forschung geschlagen. Jedem Kapitel ist ein umfangreicher allgemeiner Schriftennachweis vorangestellt, Rechtsprechungsnachweise finden sich ausgiebig als Fußnoten an der jeweiligen Textstelle. Dieses Grundlagenwerk wird durch ein ausführliches Sachregister abgeschlossen. Das „Arztrecht“ ist sowohl für den Einsteiger als auch für den alteingesessenen Medizinrechtler bestens geeignet und sollte in keiner Bibliothek eines Praktikers fehlen.

Dr. Marc Christoph Baumgart,
Fachanwalt für Medizinrecht

**Werden Sie jetzt Mitglied im
Berliner Anwaltsverein e. V.**
und sichern sich den lückenlosen Bezug des
Berliner Anwaltsblatts
auch für 2015!

Das Antragsformular finden Sie unter
www.berliner-anwaltsverein.de.

Philipp Heinisch

**JURISTENKALENDER 2016
„TIERISCH GUT“
DAS JURISTISCHE BESTIARIUM.**



Wie stellt man menschliche Eigenschaften und Verhalten besonders gut dar? Das haben schon die Griechen um 800 v. Chr. mit Aesops Fabeln zu sagen gewusst und so eine gute 3000 Jahre alte Tradition begründet, in die sich jetzt auch unser Zeichner Philipp Heinisch einmischt.

Er lässt den Schwarz-Weiß-Denker auftreten (das Zebra bietet sich ja geradezu an), den Hummer, der jedem Gegner den Garaus machen kann, oder gewissermaßen ein „Andachtsbild“, wenn der ganz große Senat des BGH in Gestalt vieler Walrösser tagt (§ 132 GVG – der Volljurist lässt grüßen). Heinischs intelligente, freundlich verbindliche Satiren verändern den Büro-Alltag oder lassen die Mandanten im Wartezimmer wissen, dass eine Anwältin/ein Anwalt mit Herz und Verstand auf sie wartet. Zu beziehen bei Philipp Heinisch unter www.kunstundjustiz.de.

Philipp Heinisch www.kunstundjustiz.de

Bilder mit Herz und Verstand

Repräsentative Leinwanddrucke:

Auf dem Boden des Grundgesetzes“
100 x 70 cm : 350, 00 €

Justitia im Rahmen des Rechts
100 x 70 cm: 350, 00 €

**Juristenkalender 2016
"TIERISCH GUT" 42, 00 €**

Jeweils + Versand

Portrait-Zeichnungen je nach
Format und Gestaltung ab 400, 00 €



philipp.heinisch@t-online.de · www.kunstundjustiz.de Shop

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
25.11.	Völkerstrafrecht vor deutschen Gerichten	RA Franz Peter Altemeier, RA Dr. Frank Selbmann, RA Andrea Groß-Bölting	Amnesty International/ Deutscher Anwaltverein/ ECCHR
25.11.	Finanzbuchhaltung Jahresabschluss		RA-MICRO Berlin Mitte
25.11.	RA-MICRO Anwalts-Workshop in Berlin: E-Workflow – Arbeiten mit E-Akte & E-Postkorb		RA-MICRO
25.11.	Notariat- Speziell Die Aktiengesellschaft in der Praxis der Notare und des Handelsregisters	Robin Melchior	Reno Berlin-Brandenburg
26.11.	Das 1x1 des Vergaberechts - Vergaberecht für Anfänger	Dr. Thomas Kirch Dr. Eva-D. Leinemann	Behörden Spiegel
26.11.	Arbeitskreis Verwaltungsrecht: Das neue Vergaberecht	Dr. Sabine Wrede	Berliner Anwaltverein
27.11.	Das Recht auf Neugier: Informationsfreiheitsgesetz, Umweltingformationsgesetz, Verbraucherinformationsgesetz	Dr. Bertold Huber	Bundesvereinigung Öffentliches Recht
27.11	Schnittstellen FamR/ErbR	Dr. Kemper, Mock	Juristische Fachseminare
27.11	Steuerrecht Aktuell	Wendt, Dr. Trossen	Juristische Fachseminare
27.11	Arbeitsrecht Aktuell	Prof. Dr. Koch, Klose, Prof. Dr. Thüsing LL.M.	Juristische Fachseminare
27.11.	Künstlersozialversicherung – Zugang und Leistungen	Dr. Henning Müller	DeutscheAnwaltAkademie
27.11.	Die Immobilie im Erbrecht	Walter Krug	DeutscheAnwaltAkademie
27.–28.11.	Notariat-Speziell Aktuelles aus dem Grundstücks- recht - Neues Europäisches Nachlasszeugniss im Grundstücksverkehr; Löschung von dringlichen Rechten u.v.m. -	Prof. Walter Böhringer	Reno Berlin-Brandenburg
27.–29.11.	Einführung in die Mediation für alle Berufsgruppen	Jutta Hohmann RAin und Notarin	Mediation & Ausbildung Berlin
27.–29.11.	Einführung in die Mediation für alle Berufsgruppen"	RA'in Jutta Hohmann	Mediation & Ausbildung Berlin
28.11.	Crashkurs Pflichtteilsberechnungen	Walter Krug	DeutscheAnwaltAkademie
01.12.	RA-MICRO E-Workflow in Berlin		RA-MICRO Berlin Mitte
02.12.	Datenschutz in der RA-Kanzlei	Reinhold Okon	RA-MICRO Berlin Mitte
02.12.	DAS BEA KOMMT – IHRE KANZLEI IM DIGITALEN RECHTSVERKEHR	Dr. Astrid Auer-Reinsdorff	Berliner Anwaltverein e. V.
02.12.	Insolvenzarbeitsrecht: Grundlagen und aktuelle Rechtsprechung	RA Johannes Graner RA Ashkan Saljoughi	Berliner Anwaltverein e. V.

02.12.	RA-MICRO Anwalts-Workshop in Berlin: iPhone & iPad in der anwaltlichen Berufspraxis – Tipps und Tricks		RA-MICRO
02.12.	Update Notarrevision 2015 -Ein zusammenfassender Überblick zum Thema Revision	Sabine Bünning	Reno Berlin-Brandenburg
03.12.	DAV-Forum Corporate Social Responsibility und Compliance	Dr. Birgit Spiesshofer, Dr. Christoph E. Hauschka, Dr. N. Sasserath-Alberti Dr. Matthias Sschmidt u. v. a. m.	Deutscher Anwaltverein
03.12.	RVG in Straf- und Bußgeldsachen	Reiner Enders	RA-MICRO Berlin Mitte
04.12.	DIE MIETPREISBREMSE IN DER PRAXIS	Kirsten Metter	Berliner Anwaltsverein e. V.
04.12	Gesellschafterstreit	Prof. Dr. Bauer Dr. Meyer	Juristische Fachseminare
04.12	Befragungstechnik	Axel Wendler	Juristische Fachseminare
04.12	Steuerstrafrecht und Nachfolgeregelungen	Dr. Flore, Korts MBA, M.I.Tax	Juristische Fachseminare
04.12	Gesellschaftsrecht Intensiv	Prof. Dr. Bauer Dr. Meyer; Korts MBA	Juristische Fachseminare
04.12	Bau- und Architektenrecht Aktuell	Prof. Leupertz, Prof. Ulrich, Prof. Kesselring	Juristische Fachseminare
04.12	Update Bank- und Kapitalmarktrecht 2015	Dr. Bernhard Dietrich René Richardt	Juristische Fachseminare
04.12	Schnittstellen ArbR/SozialR	Dr. Lungstras, Dr. Michel	Juristische Fachseminare
04.12.	Seminar zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach beA	Ilona Cosack	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
04.12.	RVG- Speziell -Anwaltsvergütung in sozial-, verwaltungs- und finanzrechtlichen Angelegenheiten	Horst-Reiner Enders	Reno Berlin-Brandenburg
05.12.	Prüfungsrecht	Dr. Christoph Jeremias	DeutscheAnwaltAkademie
05.12	Update Gesellschaftsrecht	Prof. Dr. Römermann	Juristische Fachseminare
05.12	Auswirkungen der Insolvenz auf Miet- und Pachtverhältnisse	Peter Mock	Juristische Fachseminare
05.12.	Umgang mit dem BGB - Insbesondere zur Vorbereitung der Einsendeaufgabe zur Prüfungsvorbereitung zum Rechtsfachwirt (Bearbeitung von Fällen für Teilnehmer am Fernstudium der Beuth-Hochschule und des RENO-Bundesverbandes - Hilfestellung und Klausurentchnik)	Ivonne Behrendt	Reno Berlin-Brandenburg
05.12	Update Bank- und Kapitalmarktrecht 2015	Dr. Bernhard Dietrich René Richardt	Juristische Fachseminare
05.12	Befragungstaktik - Training in 4 Gruppen	Axel Wendler	Juristische Fachseminare

08.12.	Richter und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Verkehrsstraf- und OWI-Recht	Urban Sandherr	Berliner Anwaltsverein e. V.
09.12.	RA-MICRO - Ein Überblick - Infotermin		RA-MICRO Berlin Mitte
09.12.	RA-MICRO E-Workflow in Stralsund		RA-MICRO Berlin Mitte
09.12.	Workshop zum Vorsorge- und Betreuungsrecht "Selbstbestimmt im Alter" - Was wir für unsere Mandanten und natürlich auch für uns im Alter wissen müssen	Dr. Michael Greulich	Reno Berlin-Brandenburg
09.12.	RA-MICRO Anwalts-Workshop in Berlin: RA-MICRO Gebührenprogramm – ZV – Kostenabrechnungen		RA-MICRO
10.12.	Handelsrecht speziell für Auszubildende - Gründungsurkunden und Ihre Abwicklung - verschiedene Registeranmeldungen	Lydia Wank	Reno Berlin-Brandenburg
10.12.	Office Schlung: Microsoft Excel II	Corinna Gustke	RA-MICRO Berlin Mitte
10.12.	Office Schlung: Microsoft Excel III	Corinna Gustke	RA-MICRO Berlin Mitte
11.12.	Sachbearbeiter ZV Teil II	Johannes Kreuzkam	RA-MICRO Berlin Mitte
11.12	Immer am Puls des Versicherungsrechts	Prof. Dr. Staudinger, Dr. Marlow/Spuhl	Juristische Fachseminare
11.12	Familienrecht Aktuell	Michael Klein, Dieter Büte	Juristische Fachseminare
11.12	Strafrecht Intensiv	Prof. Dr. Th.Fischer, Prof. Dr. H. Schneider	Juristische Fachseminare
11.12	Mietrecht Spezial	Wanderer, Dr. Kümmel, Dorn, Cornelius-Winkler, Reinke	Juristische Fachseminare
11.12	Verkehrsrecht Spezial	Ball, Prof. Dr. Maier, Prof. Dr. Staudinger	Juristische Fachseminare
11.12	Forum Vermögensnachfolge	Dr. Hölscher, Prof. Dr. Esskandari Bick LL.M.	Juristische Fachseminare
11.12	Arbeitsrecht Aktuell	Prof. Dr. Koch Dr. Ahrendt, Ruge	Juristische Fachseminare
11.12.	Aktuelle Rechtsprechungsübersicht im Mietrecht	Astrid Siegmund	DeutscheAnwaltAkademie
11.-12.12.	Das Notariat in der Praxis - Eine Einführung - Urkunden und Ihre Abwicklung	Sylvia Granata Lydia Wank	Reno Berlin-Brandenburg
11.-12.12.	Juristische und technische Verteidigungsstrategien in Verkehrs-OWi-Verfahren	Gerhard G. Düntzer Gundolf Himbert	DeutscheAnwaltAkademie
12.12.	Das Geschäftsraummietverhältnis	Prof. Dr. Peter Scholz	DeutscheAnwaltAkademie

12.12	Die Abrechnung des Fahrzeugschadens	Otting	Juristische Fachseminare
14.12.	Bewerben Sie sich erfolgreich auf Ihren Traumjob - Nutzen Sie den Fachkräftemangel für Ihren Start ins Berufsleben oder eine berufliche Veränderung -	Katrin Jäger Ronja Tietje	Reno Berlin-Brandenburg
16.12.	RA-MICRO Anwalts-Workshop in Berlin: FIBU leicht gemacht – Betriebswirtschaftliche Auswertungen		RA-MICRO
18.12	Mietrecht Intensiv	Prof. Dr. Artz, Michael Reinke	Juristische Fachseminare
18.12	Bau- und Architektenrecht Aktuell	Prof. Ulrich, Dr. von Kiedrowski	Juristische Fachseminare
18.12	Arbeitsrecht Aktuell	Prof. Bepler, Dr. Eylert, Mestwerdt, Dr. Suckow	Juristische Fachseminare
06.01.	RA-MICRO Anwalts-Workshop in Berlin: iPhone & iPad in der anwaltlichen Berufspraxis – Tipps und Tricks		RA-MICRO
06.01.16	Der GmbH-Geschäftsführer und die Arbeitsgerichtsbarkeit	RA Ulrich Rigo	Berliner Anwaltsverein e.V.
08.-09.01	Beginn der Jahres-Mediationsausbildung nach den Richtlinien des Bundesverbandes Mediation e.V.	Jutta Hohmann	Mediation & Ausbildung Berlin
09.01.16	Einführung in das RVG	Laura Abd el Rahman	RAV e.V.
12.01.16	Irgendwie stört jeder im deutschen Internet – Eine Analyse der Rechtsprechung zur Störerhaftung	RA Nikolaus Betermann	Berliner Anwaltsverein e.V.
13.01.16	RA-MICRO Anwalts-Workshop in Berlin: Gebührenprogramm von RA-MICRO		RA-MICRO
15.01.16	Sachbearbeiter ZV Teil III	Johannes Kreuzkam	RA-MICRO Berlin Mitte
19.01.16	Marketing für Rechtsanwälte II - Interne Kommunikation	Frank Nußbaum	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
19.01.16	Vorsorge und Betreuungsrecht in der Praxis	Dr. Dietmar Kurze	Berliner Anwaltsverein e.V.
20.01.16	Erbenermittlung und Vermögensübertragung für Pflege im Pflichtteilsrecht	RA York Gnielka RAin Agnes Wendelmuth	Berliner Anwaltsverein e.V.
20.01.16	Tipps und Taktik im Vollstreckungsrecht	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte
20.01.16	RA-MICRO Anwalts-Workshop in Berlin: iPhone & iPad in der anwaltlichen Berufspraxis – Tipps und Tricks		RA-MICRO
21.01.16	Update Zwangsvollstreckung 2016 (national und international)	Dieter Schüll	Berliner Anwaltsverein e.V.
26.01.16	Aktuelles Zivilprozessrecht	Björn Retzlaff	Berliner Anwaltsverein e.V.
27.01.16	RA-MICRO Anwalts-Workshop in Berlin: FIBU leicht gemacht für Anwälte		RA-MICRO

Meincke · Bienmüller

Rechtsanwälte

Wir sind eine Kanzlei mit Sitz in **Berlin (Potsdamer Platz)**, die sich auf das Immobilienwirtschaftsrecht und das Vergaberecht spezialisiert hat. Wir beraten überwiegend renommierte nationale und internationale Unternehmen und die öffentliche Hand.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir für die Bereiche Bau- und Architektenrecht und Vergaberecht eine(n)

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

mit zwei vollbefriedigenden Examina, Freude an der juristischen Arbeit und guten Englischkenntnissen. Eine Tätigkeit in Teilzeit ist möglich.

Wir bieten moderate Arbeitszeiten, spannende Mandate und eine gute Arbeitsatmosphäre.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an:

Meincke Bienmüller Rechtsanwälte,
Frau Rechtsanwältin Christina Meincke,
Voßstraße 20, 10117 Berlin;
oder per E-Mail an cm@mb-law.de.

www.mb-law.de

Fachanwältin für Medizinrecht, langjährige Erfahrung & Spezialisierung im **Arzthaftungsrecht**, sucht umzugsbedingt neue Herausforderung in Kanzlei.

Biete kompetente Bearbeitung & Durchsetzung Ihrer arzthaftungsrechtlichen Mandate (Patientenseite) in Teilzeit auch Elternzeitvertretung

Kontakt: arzthaftungsrecht-berlin@gmx.de

ROLEMA

Rechtsanwälte • Notare

Wir suchen eine(n) unternehmerisch denkende(n)

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt.

Wir sind eine renommierte Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei und beraten vornehmlich mittelständische Unternehmen im gesamten Wirtschaftsrecht. Einen weiteren Schwerpunkt unserer anwaltlichen und notariellen Tätigkeit stellt das Immobilienrecht dar.

Ihre guten juristischen Fähigkeiten sollten durch Prädikatsexamen belegt sein. Mehrere Jahre Berufserfahrung und ein eigener – gerne auch noch ausbaufähiger – Mandantenstamm wären von Vorteil.

Wir bieten Ihnen eine moderne Büroinfrastruktur in bester Lage Berlins, Unterstützung bei der Entwicklung Ihres Mandantenstammes, ein kompetentes Team sowie die konkrete Chance, Partnerin bzw. Partner zu werden.

Wenn Sie mehr erfahren möchten, sprechen Sie uns an.

ROLEMA

Rechtsanwälte • Notare

Dr. Frank Rodloff
Kurfürstendamm 52, 10707 Berlin
Telefon: +49-(0)30-88 72 45 - 10
Internet: www.rolema.de
Mail: rodloff@rolema.de

Rechtsanwalt und Hochschullehrer

promoviert, Betriebswirt, MBA, L.L.M. (taxes), Fachanwalt für Arbeitsrecht **sucht Stelle** in Rechtsanwaltskanzlei- und/oder Steuerberatungs- und oder WP-Gesellschaft. Fachgebiete: Gewerblicher Rechtsschutz, Steuerrecht, Arbeitsrecht, Strafrecht. Gerne auch halbtags, gerne auch in freier Mitarbeit.

Zuschriften unter **Chiffre AW 11/2015-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Großes Zimmer in repräsentativen Kanzleiräumen in West-City mit Inanspruchnahme aller Dienstleistungen geboten. Vorzugsweise für jungen oder zukünftigen Notar, um das eingeführte Notariat später weiterzuführen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 11/2015-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Anwaltsservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg

Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

Kollegen bieten RA/in und Notar/in eine Bürogemeinschaft an mit dem Ziel späterer Kooperation.

Rechtsanwälte Schuler – Notar a.D., Scharnhorst, Notar
Tel: 030/8824931

Rechtsanwalt und Notar sucht Nachfolger für seit über 25 Jahren etablierte Einzelkanzlei.

Durchschnittliche Urkundenzahlen derzeit 600/Jahr.

Übernahme ab sofort oder später, auch nach Einarbeitung möglich.

Telefon: 030/645 29 36

Email: sekretariat@kanzlei-bortnowsky.de

Wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei in Potsdam (Nauener Vorstadt) bietet für gestandene/n Kollegen/in mit eigenem Dezernat Büroraum in repräsentativer Lage.

Sekretariatsarbeitsplatz sowie eine moderne Büroinfrastruktur stehen zur Verfügung.

Kontakt: 0331/ 280 33 76

Sehr schöner, großer und freundlicher **Büroraum**, Nähe Bornholmer Brücke und Schönhauser Allee Arcaden, 26 qm mit hochwertigen Einbauschränken und eigenem Tresor für 550 Euro bruttowarm zur möglichst langfristigen Untermiete. In diesem Preis enthalten ist die Mitbenutzung eines weiteren halben Zimmers, ca. 12 qm anteilig z.Bsp. für einen Sekretariatsarbeitsplatz. Mitbenutzung der Kanzleinfrastruktur möglich. Kollegialer Austausch und gegenseitige Vertretung sind erwünscht.

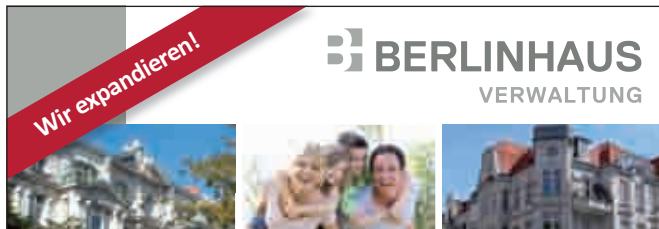
Tel.: 0160-344 5588

Pirog@mobile-kanzlei-berlin.de

Anwaltsverzeichnis für Berlin

Jetzt die guten Plätze sichern!

First come - first served: www.anwalto.net



Die Unternehmensgruppe Prajs & Drimmer widmet sich seit mehr als 50 Jahren mit hohem Anspruch der Realisierung, Erhaltung und Optimierung erstklassiger Immobilienobjekte. Neben wertorientiertem Bestandserhalt liegt ein weiterer Schwerpunkt auf der Projektentwicklung von Einzelhandels- und Büroflächen, Hotels, Ärzthäusern und Wohnimmobilien. Dabei ergänzen sich die Werte eines traditionellen Familienunternehmens und das angewandte Know-how eines innovativen Managements. Unsere BERLINHAUS Verwaltung GmbH ist mit dem Asset-, Property- und Vermietungsmanagement für die gesamte Unternehmensgruppe betraut und beschäftigt ca. 120 Mitarbeiter/innen.

Volljurist/Syndikusanwalt (m/w) im Bereich der Rechtsberatung, Schwerpunkt Mietrecht/Immobilienrecht

Als Inhouse Jurist/in unterstützen Sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt unsere Berliner Zentrale in allen Bereichen der Rechtsberatung mit den Schwerpunkten Miet- und Immobilienrecht.

Ihre Aufgaben:

- Anfertigung von Entscheidungsvorlagen, Argumentationshilfen und Gutachten für die Geschäftsführung
- Rechtliche Beratung der Geschäftsführung und Abstimmung mit den internen Abteilungen sowie Unterstützung/Schulung der Abteilungen in Rechtsfragen
- Prüfung und Erstellung von Verträgen und Nachträgen aller Art, insbesondere von Mietverträgen
- Anpassung von Musterverträgen an die aktuelle Rechtslage
- Unterstützung der Geschäftsführung bei An- und Verkäufen (Asset- und Share-Deals) sowie bei der Durchführung der Due-Diligence-Prüfungen
- Steuerung externer Rechtsanwälte
- Führung der Korrespondenz mit Mietern, Dienstleistern und anderen externen Dritten
- Abwehr von Ansprüchen Dritter gegen das Unternehmen sowie Geltendmachung von Ansprüchen gegen Dritte
- Begleitung des Forderungsmanagements in allen Phasen bis zur Zwangsvollstreckung

Ihr Profil:

- Volljurist/in mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung in einer Kanzlei oder einem Immobilienunternehmen
- Sehr gute Kenntnisse im Mietrecht und Grundkenntnisse im Gesellschafts-, Kauf- und Vollstreckungsrecht
- Pragmatische und wirtschaftliche Denkweise und die Fähigkeit, komplexe juristische Sachverhalte verständlich zu formulieren
- Hohes Maß an Zuverlässigkeit, Präzision und Gewissenhaftigkeit
- Einhaltung fester Fristen und Setzen von Prioritäten
- Strukturierte Arbeitsweise und hervorragende Organisations- und Priorisierungsfähigkeiten sowie hohe Leistungsbereitschaft
- Gutes Englisch
- IT-Verständnis und Sicherheit im Umgang mit MS Office

Das BERLINHAUS-Angebot:

Berlin aus Sicht eines traditionsreichen Familienunternehmens
Eigenverantwortliches Arbeiten
Raum für eigene Ideen und Vorschläge
Langfristige Zusammenarbeit und Entwicklungsmöglichkeiten
Interessante Tätigkeiten
Niemand Langeweile und ein gutes Team

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung und des möglichen Eintrittstermins.

BERLINHAUS Verwaltung GmbH
Friedrichstraße 30 · 10969 Berlin
karriere@berlinhaus.com · www.berlinhaus.com

REPRÄSENTATIVE KANZLEIRÄUME AN DER SPREE

Wir bieten in unseren Kanzleiräumen (ca. 520 qm über 2 Etagen) am Märkischen Ufer 34 in Berlin-Mitte einen Büroraum (ca. 16 qm) zur Untermiete in Bürogemeinschaft an. Dazu bieten wir die Mitbenutzung eines repräsentativen und großzügigen Besprechungszimmers und eines Wartezimmers mit Blick auf Fernsehturm und Spree. Weiterer Kanzleiservice nach Bedarf.

Telefon: 030 / 440 133 00

E-Mail: kanzlei@spiess-schumacher.de

Webseite: www.spiess-schumacher.de

Rechtsanwalt (w/m) für das Bau- und Architektenrecht gesucht

Wir sind eine FAin für Familienrecht und ein FA für Bau- und Architektenrecht und suchen einen Rechtsanwalt (w/m) für die Bearbeitung von Mandaten ausschließlich im Bau- und Architektenrecht. Eine mindestens zweijährige auch forensische Tätigkeit ist Voraussetzung. Ein bereits absolvierter Fachanwaltslehrgang ist von Vorteil. Bei unserer Arbeit legen wir Wert auf Sorgfalt, Einsatzbereitschaft und Mandantenzufriedenheit und wünschen uns eine/n dazu passende/n Mitstreiter/in für unser Team mit einem kollegialen Miteinander und einem guten Betriebsklima.

Die kurzfristige Aufnahme Ihrer Tätigkeit in unserer Kanzlei ist erwünscht. Wir freuen uns auf Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung per E-Mail an:

Fachanwälte Rothstein & Holz

Keithstr. 6, 10787 Berlin,

Rothstein.Holz@t-online.de

Fachanwältin für Familienrecht sucht ab sofort Kollegin/Kollege

Ich biete schöne helle Räume mit Stuck in repräsentativem Altbau/ sehr gute Lage in Lichterfelde-West zur Untermiete an. Mitbenutzung von Küche und Besprechungsraum, Sekretariatsarbeitsplatz möglich. Gegenseitige Vertretung erwünscht.

Telefon: 030/215 00 80

E-Mail: ra.ball@gmx.de

Bieten in ca. 230 qm großer Bürogemeinschaft und guter Lage – am Theodor-Heuss-Platz –

zwei Büroeinheiten

mit jeweils ca. 60 qm, unterteilt in jeweils zwei anliegende Räume, zur Untermiete incl. Nutzung des repräsentativen Besprechungsraums ra.merrem@web.de

KollegIn gesucht in Erweiterung einer derzeit aus 3 Rechtsanwältinnen, 1 Rechtsanwalt bestehenden Bürogemeinschaft.

Großzügig gestaltete Räume in Stuckaltbau, ab 1.1.2016 wird ein Raum frei mit ca. 20 qm, zentrale Lage, unweit U-Bahnhof Bülow- und Kurfürstenstraße. Eigener Sekretariatsarbeitsplatz kann eingerichtet werden.

Näheres und Kontakt gerne unter **Tel. 2159971/72**, ra.waehner@berlin.de

Notar und Einzelanwalt sucht
für seine langjährig eingeführte Kanzlei mit
repräsentativen Büroräumen in Neu-Westend
Notar/Notarin
für Zusammenarbeit / Nachfolge

Zuschriften unter **Chiffre AW 11/2015-3** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Schöner Kanzleiraum
in repräsentativer Kanzlei
zwischen Lützow- und Nollendorfpplatz

in 10785 Berlin zur Mitnutzung ab 01.01.2016. Zu vergeben
ist in einer 200 qm Kanzlei – Neubau - ein 28 qm großes
Zimmer – bodentiefe Fenster - mit gemeinsamer Nutzung
eines 30 qm großen Besprechungsraums. Das monatliche
Entgelt beträgt derzeit 850,00 € netto.

Kontakt: **RA Dr. Frank Lansnicker**,
Telefon: 030-2308190 E-Mail: lansnicker@advo-l-s.de

ERSCHEINUNGSWEISE
IM JANUAR/FEBRUAR:

DIE AUSGABE 1-2/2016
DES **BERLINER ANWALTSBLATT**
ERSCHEINT ALS DOPPELAUSGABE
IM FEBRUAR 2016.

ANZEIGENSCHLUSS FÜR
HEFT 12/2014
IST AM 4. DEZEMBER 2015

CB-VERLAG CARL BOLDT
POSTFACH 45 02 07 | 12172 BERLIN |
TELEFON (030) 833 70 87 | E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

Terminsvertretungen

Zivilverfahren in den Niederlanden

Advocaat Wouter Timmermans steht
deutschen Kollegen für Mandatsübernahme
in den Niederlanden zur Verfügung

Grabosch Timmermans Partnerschaftsgesellschaft
Rechtsanwalt & Advocaat
Dircksenstraße 52, 10178 Berlin
030 577 014 660
timmermans@gtp-legal.de · www.gtp-legal.de

Terminsvertretungen vor den Gerichten in
Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben
übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwalt **Thomas Küppers**

Kanzlei Scherbarth, · Hergaden · Küppers · Käthe
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99
E-Mail: kanzlei@scherbarth-partner.de

ciper & coll.

RECHTSANWÄLTE

Wir übernehmen Termins- und Gerichtsvertretungen
im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf

RA Dr. Dirk Christoph Ciper, LL.M.
Kurfürstendamm 217, 10719 Berlin, Tel. 030-853 20 64,
E-Mail: RA.Ciper@t-online.de, www.Ciper.de

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München	CLLB Berlin
Liebigstr. 21, 80538 München	Dircksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (089) 552 999 50	Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (089) 552 999 90	Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Terminsvertretungen in England & Wales

Die internationale Rechtsanwaltskanzlei von **Barrister Anthony Tur** (englischer Rechtsanwalt) übernimmt auf Anfrage für Kollegen Mandatsübernahmen, sowie auch **Termins- & Prozessvertretungen** für Verfahren vor den Gerichten in England & Wales.

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Kurfürstendamm 104 · D-10711 Berlin
Tel.: (030) 555 7420 30 · Fax: (030) 555 7420 39
E-Mail: info@turlegal.com

Terminsvertretungen
an allen Amts- und Landgerichten
im Großraum Hannover/Braunschweig

RA Michael Richter
Friesenstr. 48a • 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de



**„Finanzbuchhaltung
verbinde ich **nicht mit
Aufwand, dank
RA-MICRO.“****

J. Krasemann

Julia Krasemann, Rechtsanwaltsfachangestellte,
KOMNING Rechtsanwälte, Neubrandenburg

Für einfache Buchhaltung statt
Abrechnungsaufwand:

**RA-MICRO - Die Nr. 1
in Deutschlands Kanzleien.**

Mehr unter **www.ra-micro.de**

RA-MICRO Anwaltsworkshops Berlin

Für RA-MICRO Anwender

- Mi 18.11. **FIBU leicht gemacht für Anwälte**
Kontoimport, Aktenkonto, Offene Posten
- Mi 25.11. **RA-MICRO E-Workflow**
Einführung in die E-Akte - für Fortgeschrittene
- Mi 09.12. **RA-MICRO Gebührenprogramm**
Spezielle Abrechnung - ZV-Abrechnungen
- Mi 16.12. **FIBU betriebswirtschaftlich gesehen**
- Mi 13.01. **RA-MICRO Gebührenprogramm**
Vorschuss- und Endabrechnung
- Mi 27.01. **FIBU leicht gemacht für Anwälte**
Einfache Buchungen, Storno und Korrektur

RA-MICRO Go Store für alle Anwälte

- Mi 02.12. **iPhone und iPad als Begleiter der
anwaltlichen Berufspraxis**
- Mi 06.01. **iPhone und iPad als Begleiter der
anwaltlichen Berufspraxis**
- Mi 20.01. **iPhone und iPad als Begleiter der
anwaltlichen Berufspraxis**

17:00 bis 18:30 Uhr in der 18. Etage des **Europa-Centers**,
Teilnahme für Anwälte und Referendare kostenlos
inklusive Fingerfood Buffet.



RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE

Infoline 0800 726 42 76